



10. Mai 2017

---

# **Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)**

Bericht über das Ergebnis des  
Vernehmlassungsverfahrens

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Im Allgemeinen</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Liste der Teilnehmer</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf</b> .....	<b>7</b>
4.1	Allgemeine Zustimmung zum Vorentwurf.....	7
4.2	Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs.....	8
4.3	Forderung nach Überprüfung durch eine Expertenkommission.....	8
4.4	Forderung nach Aufschub der Revision des Erbrechts .....	8
4.5	Im Vorentwurf nicht behandelte Punkte.....	8
4.6	Weitere allgemeine Bemerkungen .....	8
4.6.1	Geschlechtergerechte Formulierung.....	8
4.6.2	Statistische Daten.....	9
<b>5</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen</b> .....	<b>9</b>
5.1	Verkleinerung der Pflichtteile .....	9
5.1.1	Im Allgemeinen.....	9
5.1.2	Verkleinerung der Pflichtteile der Kinder (von 3/4 auf 1/2) .....	12
5.1.3	Verkleinerung des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten (von 1/2 auf 1/4) .....	14
5.1.4	Aufhebung des Pflichtteils der Eltern (von 1/4 auf 0) .....	15
5.1.5	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Artikel 471 VE-ZGB.....	16
5.2	Einführung des Unterhaltsvermächtnisses .....	17
5.2.1	Im Allgemeinen.....	17
5.2.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 484a VE-ZGB .....	25
	Art. 484a Abs. 1 VE-ZGB .....	25
	Art. 484a Abs. 2 VE-ZGB .....	26
	Art. 484a Abs. 3 VE-ZGB .....	27
5.3	Zusätzliche Vorschlagszuteilung zugunsten des überlebenden Ehegatten durch Ehevertrag .....	28
5.3.1	Im Allgemeinen.....	28
5.3.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 494 Abs. 4 VE-ZGB .....	30
5.4	Nutzniessung durch den überlebenden Ehegatten.....	30
5.4.1	Im Allgemeinen.....	31
5.4.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 473 VE-ZGB .....	32
5.5	Pflichtteilsberechtigung des Ehegatten (oder des eingetragenen Partners) im Fall des Versterbens während des Scheidungsverfahrens (oder während der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) .....	32
5.5.1	Im Allgemeinen.....	33
5.5.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel.....	35
	Art. 120 Abs. 2 VE-ZGB .....	35
	Art. 472 VE-ZGB.....	35
5.6	Gebundene private Vorsorge, berufliche Vorsorge und Lebensversicherungen ...	36
5.6.1	Im Allgemeinen.....	36
5.6.2	Lebensversicherung .....	37
5.6.3	Gebundene private Vorsorge und berufliche Vorsorge .....	39

5.6.4	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel.....	41
	Art. 476 Abs. 1 VE-ZGB .....	41
	Art. 476 Abs. 2 VE-ZGB .....	41
	Art. 529 VE-ZGB.....	41
5.7	Erbschleicherei .....	42
5.7.1	Im Allgemeinen.....	42
5.7.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Artikel 541a VE-ZGB .....	45
5.8	Informationsrecht der Erben.....	45
5.8.1	Im Allgemeinen.....	45
5.8.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Artikel 601a VE-ZGB .....	48
5.9	Ausgleichung und Herabsetzung .....	49
5.9.1	Im Allgemeinen.....	49
5.9.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel.....	51
	Art. 527 Ziff. 1 und 3 VE-ZGB.....	51
	Art. 626 Abs. 2 VE-ZGB .....	52
5.10	Indirekte Herabsetzung.....	53
5.10.1	Im Allgemeinen.....	53
5.10.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 525 Abs. 2 und 3 VE-ZGB .....	54
5.11	Umfang der Herabsetzung .....	54
5.11.1	Im Allgemeinen.....	54
5.11.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel.....	56
	Art. 522 Abs. 1 VE-ZGB .....	56
	Art. 523 VE-ZGB.....	56
	Art. 525 Abs. 1 VE-ZGB .....	56
	Art. 526 Abs. 1 und 2 VE-ZGB .....	57
	Art. 528 Abs. 3 VE-ZGB .....	58
5.12	Frist für die Ungültigkeitsklage gegen bösgläubige Bedachte .....	58
5.12.1	Im Allgemeinen.....	59
5.12.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel.....	59
	Art. 521 VE-ZGB.....	59
	Art. 533 VE-ZGB.....	59
	Art. 600 VE-ZGB.....	59
5.13	Aufsicht über die Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie Willensvollstrecker- und Erbbescheinigung .....	60
5.13.1	Im Allgemeinen.....	60
5.13.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel.....	61
	Art. 517 Abs. 3 VE-ZGB .....	61
	Art. 518 Abs. 4 VE-ZGB .....	62
	Art. 559 Abs. 1 VE-ZGB .....	62
5.14	Amtliche Verwaltung im Anschluss an die Ausschlagung einer überschuldeten erbenden Person .....	63
5.14.1	Im Allgemeinen.....	63
5.14.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Artikel 578 VE-ZGB .....	63
5.15	Audiovisuelles Nottestament.....	63
5.15.1	Im Allgemeinen.....	64
5.15.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel.....	65
	Art. 506 VE-ZGB.....	65
	Art. 507 VE-ZGB.....	65
	Art. 508 VE-ZGB.....	66

5.16	Bereinigung der Art. 469, 482, 499 und 503 ZGB.....	66
5.16.1	Im Allgemeinen.....	66
5.16.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel.....	67
	Art. 469 VE-ZGB.....	67
	Art. 499 VE-ZGB.....	67
	Art. 503 VE-ZGB.....	67
	Art. 519 Abs. 2 und 3 VE-ZGB .....	67
5.17	Vorrang der Vermächtnisnehmenden gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern der vermächtnisbeschwerten Erben.....	67
5.17.1	Im Allgemeinen.....	68
5.17.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 564 VE-ZGB .....	69
5.18	Grundsatz des Verkehrswerts zum Zeitpunkt der Teilung .....	69
5.19	Verkürzte Frist für den öffentlichen Erbenruf .....	69
5.20	Anpassung von Art. 579 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit der Änderung von Art. 626 Abs. 2 .....	69
5.20.1	Im Allgemeinen.....	70
5.20.2	Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 579 Abs. 2 VE-ZGB .....	70
<b>6</b>	<b>Im Vorentwurf nicht behandelte Punkte .....</b>	<b>71</b>
6.1	Änderung des Erbenspruchs des überlebenden Ehegatten .....	71
6.2	Nachlass und digitaler Tod.....	71
6.3	Testamentarische Schiedsklauseln .....	71
6.4	Präzisierung der von der Erbschaft abzuziehenden Schulden .....	72
6.5	Einbezug der auszugleichenden Zuwendungen in die Pflichtteilsberechnungsmasse.....	72
6.6	Zeitlich beschränkte Wirkung der Verfügungen von Todes wegen .....	72
6.7	Möglichkeit, Stiefkinder wie die eigenen Kinder als Erben einzusetzen.....	72
6.8	Urteilsunfähige Nachkommen und Nacherbeneinsetzung .....	72
6.9	Nicht mit einem Erbvertrag vereinbare Verfügungen.....	72
6.10	Verzicht auf Zeugen für die öffentliche Verfügung und den Erbvertrag.....	73
6.11	Erleichterung der Formvorschriften für das eigenhändige Testament und den Vorsorgeauftrag .....	73
6.12	Öffentliches Testament als qualifizierte Testamentform .....	73
6.13	Präzisierung der Stellung, der Rechte und der Pflichten der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers.....	73
6.14	Beschränkung des Honorars der Willensvollstreckerinnen und -vollstrecker .....	73
6.15	Angabe des Datums in Verfügungen von Todes wegen.....	74
6.16	Neueröffnung eines früheren Testaments nach Ungültigerklärung des späteren Testaments.....	74
6.17	Definition der Voraussetzungen für die einredeweise Geltendmachung der Ungültigkeit und der Herabsetzung .....	74
6.18	Herabsetzbarkeit der Nacherbeneinsetzung .....	74
6.19	Einlieferung und Eröffnung der Erbverträge und der Eheverträge mit Auswirkungen auf den Nachlass .....	74
6.20	Verlängerung der Frist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen .....	75
6.21	Klärung der Rechtsstellung der virtuellen erbenden Person.....	75
6.22	Verlängerung und Beginn der Frist für die Ausschlagung.....	75
6.23	Erbanteil der ausschlagenden Erben .....	75
6.24	Konkursamtliche Liquidation bei einer Ausschlagung durch alle eingesetzten Erben .....	76
6.25	Überschuss in der Liquidation nach der Ausschlagung .....	76
6.26	Gläubigerschutz und Erbverzicht .....	76
6.27	Verlängerung der Frist für die Beantragung eines öffentlichen Inventars .....	76
6.28	Aufhebung des Grundsatzes der Einstimmigkeit bei Entscheiden der Erbengemeinschaft.....	77

6.29	Legitimation der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers zur Erbschafts- und zur Teilungsklage .....	77
6.30	Abgrenzung zwischen Erbschafts- und Sonderklage .....	77
6.31	Bestellung einer Erbenvertretung mit beschränkten Vertretungsbefugnissen durch die zuständige Behörde.....	77
6.32	Rechtsbegehren und Frist bei der Erbteilungsklage .....	77
6.33	Präzisierung betreffend die Ausgleichspflicht .....	78
6.34	Ausgleichungsschuldnerinnen und -schuldner .....	78
6.35	Ausgleichungsberechtigung des überlebenden Ehegatten.....	78
6.36	Ausgleichung bei Wegfallen von Erben.....	78
6.37	Einzelheiten der Ausgleichungsklage.....	78
6.38	Präzisierung der Pflicht zur Ausgleichung der Auslagen für Erziehung und Ausbildung.....	79
6.39	Angemessener Vorausbezug noch in der Ausbildung stehender oder gebrechlicher Kinder .....	79
6.40	Eingetragene Partnerschaft auch für Personen unterschiedlichen Geschlechts...	79
6.41	Erbvorbezüge und Sozialhilfe .....	79
6.42	Abgeltung privater Pflegeleistungen.....	79
6.43	Lockerung der Regelung betreffend die Familienstiftung oder Einführung eines Trusts nach schweizerischem Recht .....	79
6.44	Verhältnis des Trusts zu den Pflichtteilsansprüchen .....	80
6.45	Zentrales Register für die Testamente .....	80
6.46	Urteilsfähigkeit der erlassenden Person.....	80
6.47	Kosten der Gerichtsverfahren und Zugang zur Justiz.....	80
6.48	Vereinheitlichung der Behördenorganisation und der Verfahren .....	81
6.49	Übertragung von Unternehmen durch Erbgang.....	81
6.50	Vereinheitlichung der Erbschaftssteuer .....	81
6.51	Einheitliche Besteuerung der Übertragung von Unternehmen.....	82
6.52	Widerruf von Schenkungen durch Angehörige der schenkenden Person.....	82
6.53	Übergangsrecht .....	82
6.54	Weitere zu prüfende Punkte.....	82
<b>7</b>	<b>Einsichtnahme.....</b>	<b>83</b>
	<b>Anhang / Annexe / Allegato.....</b>	<b>84</b>

## Zusammenfassung

*Im Vordergrund der vorliegenden Revision steht die Modernisierung des Erbrechts. Die Revision konzentriert sich dabei auf die Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile – wodurch die erblasserische Verfügungsfreiheit erhöht wird – sowie auf die Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses zugunsten der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners, die oder der erhebliche Leistungen im Interesse der erblassenden Person erbracht hat, oder von Stiefkindern, die mit dieser im gemeinsamen Haushalt gewohnt haben und von ihr unterstützt wurden.*

*Der Vorentwurf zur Revision des Erbrechts ist von den Vernehmlassungsteilnehmern im Grossen und Ganzen gut aufgenommen worden. Zwar wird die vorgeschlagene Verkleinerung des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners unterschiedlich beurteilt, doch die höhere erblasserische Verfügungsfreiheit wird von der grossen Mehrheit unterstützt. Etwas umstrittener ist das Unterhaltsvermächtnis, eine Neuerung im Erbrecht. Viele Vernehmlassungsteilnehmer erachten es angesichts des gesellschaftlichen Wandels als notwendigen Fortschritt, andere sind in Bezug auf dessen Notwendigkeit und Ausgestaltung skeptisch.*

*Die übrigen unterbreiteten Änderungen oder Neuerungen, die oft technischer Natur sind und komplexe Themen betreffen, sind im Allgemeinen ebenfalls gut aufgenommen worden. Zahlreiche Punkte waren jedoch Gegenstand einer detaillierten Kritik, die hauptsächlich seitens Lehre und Praxis geäussert wurde.*

*Schliesslich sind auch viele Änderungen vorgeschlagen worden, die im Vorentwurf nicht behandelt wurden. Gemäss einigen Vernehmlassungsteilnehmern wäre es aufgrund dieser Vorschläge, der Bedeutung und der Komplexität des Themas sowie der geäusserten Bedenken angezeigt, den Vorentwurf durch eine Expertenkommission überprüfen zu lassen.*

## 1 Im Allgemeinen

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) wurde vom 11. März bis am 20. Juni 2016 durchgeführt. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die weiteren interessierten Kreise.

Die 99 eingegangenen Stellungnahmen können auf der Website des Bundesamtes für Justiz (BJ)<sup>1</sup> eingesehen werden. Sie verteilen sich wie folgt:

- Kantone: 25;
- in der Bundesversammlung vertretene Parteien: 6;
- Organisationen: 46;
- Universitäten: 7;
- Privatpersonen: 15.

Ein Kanton<sup>2</sup> und 4 Organisationen<sup>3</sup> haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

<sup>1</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html>.

<sup>2</sup> Der Kanton NW, der die Stossrichtung des Vorentwurfs jedoch unterstützt.

<sup>3</sup> HES-SO; KKJPD; SSV; ZFH.

## 2 Liste der Teilnehmer

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die in der Vernehmlassung Stellung genommen haben, findet sich im Anhang.

## 3 Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)

Mit dem Vorentwurf soll der parlamentarische Auftrag erfüllt werden, der durch die Annahme der Motion «Für ein zeitgemässes Erbrecht»<sup>4</sup> von Ständerat Gutzwiller erteilt wurde: das nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten Lebensrealitäten anzupassen.

Im Zentrum der vorliegenden Revision steht dabei eine Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile. Auf diese Weise wird der Handlungsspielraum für die Erblasserin oder den Erblasser vergrössert. Zudem kann die erblassende Person weitere von ihr bestimmte Personen auf dem Weg einer Verfügung von Todes wegen begünstigen, beispielsweise faktische Lebenspartnerinnen oder -partner, Stiefkinder, zu denen keine verwandtschaftliche Beziehung besteht, oder die Nachfolgerin oder den Nachfolger, die oder der ihr Unternehmen übernimmt. Dagegen wird davon abgesehen, zusätzlichen Personen gesetzliche Erbansprüche oder einen Pflichtteil einzuräumen.

Ferner wird im Vorentwurf die Einführung eines sogenannten Unterhaltsvermächtnisses vorgeschlagen, mit dem unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die faktische Lebenspartnerin, der faktische Lebenspartner oder die Stiefkinder begünstigt werden können.

Schliesslich enthält der Vorentwurf verschiedene Änderungen und Neuerungen zu bisweilen sehr technischen Themen. Ziel ist es, damit Gesetzeslücken zu schliessen, den Lehrstreit über bestimmte Fragen zu beenden sowie die Rechtslage wo nötig zu klären.

## 4 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Generell lassen sich die Stellungnahmen in drei Hauptgruppen einteilen: jene, in denen der Vorentwurf des Bundesrates (umfassend oder in den Grundzügen) befürwortet wird, jene, die ihn ganz ablehnen, und jene, die eine Überprüfung des Vorentwurfs durch eine Expertenkommission fordern, damit er insbesondere in den technischeren Punkten verbessert werden kann. Es geht allerdings nicht aus allen Stellungnahmen eine klare Unterstützung oder Ablehnung des Vorentwurfs hervor. Viele Stellungnahmen enthalten Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu verschiedenen behandelten Aspekten. Diese werden im folgenden Kapitel mit den genauen Bemerkungen zu den verschiedenen Vorschlägen aufgeführt.

### 4.1 Allgemeine Zustimmung zum Vorentwurf

Die Vernehmlassung hat ergeben, dass 19 Kantone<sup>5</sup>, 2 Parteien<sup>6</sup>, 9 Organisationen<sup>7</sup> und 4 Privatpersonen<sup>8</sup> den vom Bundesrat unterbreiteten Vorentwurf vorwiegend aus den im erläuternden Bericht genannten Gründen umfassend oder in den Grundzügen unterstützen.

---

<sup>4</sup> 10.3524 «Für ein zeitgemässes Erbrecht»; <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20103524>.

<sup>5</sup> AG; AI; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; JU; LU OW; SH; SZ; TG; TI; UR; ZG; ZH.

<sup>6</sup> BDP; SP.

<sup>7</sup> economiesuisse; EFS; MyHappyEnd; Network; OdA GE; Pink Cross; SKF; SBLV; SSR.

<sup>8</sup> Achermann; Guth; Marberger; Unternährer.

1 Kanton<sup>9</sup>, 3 Parteien<sup>10</sup>, 3 Organisationen<sup>11</sup> und 3 Privatpersonen<sup>12</sup> unterstützen die Stossrichtung des Vorentwurfs und befürworten ihn eher oder wünschen, dass er noch weiter geht als vorgeschlagen.

## 4.2 Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs

1 Kanton<sup>13</sup>, 1 Partei<sup>14</sup> und 2 Organisationen<sup>15</sup> lehnen den Vorentwurf ganz ab. Dieser trage zur Schwächung oder Abwertung der Familie bei und es bestehe kein Bedarf, das bewährte geltende Recht zu ändern.

## 4.3 Forderung nach Überprüfung durch eine Expertenkommission

Gemäss verschiedenen auf das Fachgebiet spezialisierten Organisationen und Einzelpersonen<sup>16</sup> ist der Vorentwurf nicht ausgereift und sollte zwingend überarbeitet oder durch eine Expertenkommission mit Fachleuten aus Lehre und Praxis überprüft werden, bevor die Vorlage dem Parlament unterbreitet wird. Die Kritik betrifft hauptsächlich sehr technische und komplexe, aber grundlegende Aspekte des Erbrechts und nicht die politischen Entscheide.

## 4.4 Forderung nach Aufschub der Revision des Erbrechts

1 Partei<sup>17</sup> erachtet es als unerlässlich, die Revision des Erbrechts mit der laufenden Revision des Familienrechts zu koordinieren und eventuell den Abschluss dieser Revision bzw. der Behandlung der betreffenden parlamentarischen Vorstösse abzuwarten, bevor die Revision des Erbrechts angegangen wird.

## 4.5 Im Vorentwurf nicht behandelte Punkte

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer bedauern, dass zahlreiche Punkte im Vorentwurf zur Revision nicht behandelt worden sind, oder fordern ausdrücklich, dass sie in der laufenden Revision berücksichtigt werden. Die entsprechenden Punkte sind in Kapitel 6 unten aufgeführt.

## 4.6 Weitere allgemeine Bemerkungen

### 4.6.1 Geschlechtergerechte Formulierung

Durch die Nennung der männlichen und weiblichen Formen sowie der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft im Bestreben nach politischer Korrektheit wirke der Gesetzestext schwerfällig und weniger leserfreundlich. Es erscheine zweckmässig, in einer separaten Bestimmung festzuhalten, dass «die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt» ist, damit die Aussage für das ganze Erbrecht gilt.<sup>18</sup>

---

<sup>9</sup> GR.

<sup>10</sup> CVP; FDP; glp.

<sup>11</sup> FER; JuCH; SGV.

<sup>12</sup> Gysin; Lauterbach; Sahin.

<sup>13</sup> VS.

<sup>14</sup> SVP.

<sup>15</sup> Uni BE; SBV.

<sup>16</sup> bavaab (S. 5); EKFF (S. 3); NK BS (S. 1); SNV (S. 11); successio (S. 3; 15); Uni BE (S. 21); Uni BS (S. 32); Uni FR (S. 1); Uni ZH (S. 3); WengerPlattner (S. 15); Baddeley (S. 15); Schuler (S. 1).

<sup>17</sup> FDP (S. 1).

<sup>18</sup> SZ (S. 2).

## 4.6.2 Statistische Daten

Es wird bedauert, dass der erläuternde Bericht zum Vorentwurf keine geschlechtsspezifischen Statistiken zur Illustration der Realität enthält. Dies insbesondere in Bezug auf die finanzielle Lage der überlebenden Ehegattinnen und Ehegatten und faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.<sup>19</sup>

## 5 Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen

### 5.1 Verkleinerung der Pflichtteile

Der allgemeine Vorschlag, die Pflichtteile zu verkleinern, wurde im Grossen und Ganzen sehr gut aufgenommen.

16 Kantone<sup>20</sup>, 3 Parteien<sup>21</sup>, 19 Organisationen<sup>22</sup> und 5 Privatpersonen<sup>23</sup> befürworten diesen Vorschlag. 1 Kanton<sup>24</sup>, 1 Partei<sup>25</sup>, 2 Organisationen<sup>26</sup> und 2 Privatpersonen<sup>27</sup> heissen ihn eher gut. 3 Kantone<sup>28</sup>, 1 Partei<sup>29</sup>, 3 Organisationen<sup>30</sup> und 1 Privatperson<sup>31</sup> stehen ihm ablehnend oder eher ablehnend gegenüber.

#### 5.1.1 Im Allgemeinen

##### Argumente dafür

- Durch die Verkleinerung der Pflichtteile und die damit zusammenhängende Ausweitung der verfügbaren Quote werden die Verfügungsfreiheit und der Handlungsspielraum der Erblasserin oder des Erblassers vergrössert.<sup>32</sup>
- Die Übertragung von Unternehmen oder anderer Vermögen, die eine Gesamtheit bilden, wird erleichtert. Das ist gut für die Wirtschaft.<sup>33</sup>
- Die Situation der Kinder unverheirateter Eltern oder aus einer früheren Partnerschaft, der überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner sowie der Generation der Enkel wird so verbessert, dass sie der heutigen gesellschaftlichen Realität entspricht.<sup>34</sup>

---

<sup>19</sup> SKG (S. 1).

<sup>20</sup> AG (S. 1); BE (S. 1); BL (S. 1); FR (S. 1); GL (S. 1); JU (S. 1); LU (S. 1); NE (S. 1); OW (S. 1); SG (S. 1); SH (S. 1); SZ (S. 1); TG (S. 1); TI (S. 1); UR (S. 1); ZH (S. 2).

<sup>21</sup> BDP (S. 1); glp (S. 2); SP (S. 1).

<sup>22</sup> economiesuisse (S. 2); FZ ZH (S. 1); hotelleriesuisse (S. 1); MyHappyEnd (S. 2); Network (S. 1); OdA GE (S. 1); Pink Cross (S. 1); Pro Single (S. 1); Relève PME (S. 1); SBMV (S. 2); SGB (S. 1); SGV (S. 2); SKF (S. 1); SSR (S. 2); successio (S. 5); swisNot (S. 1); Uni NE (S. 2); VPAG (S. 2); VSM (S. 1).

<sup>23</sup> Achermann (S. 1); Guinand (S. 1); Gysin (S. 2); Marberger (S. 2); Unternährer (S. 2).

<sup>24</sup> GR (S. 1).

<sup>25</sup> CVP (S. 1).

<sup>26</sup> FER (S. 2); Pro Familia (S. 2).

<sup>27</sup> Guth (S. 1); Lauterbach (S. 1).

<sup>28</sup> SO (S. 1); VD (S. 1); VS (S. 2).

<sup>29</sup> SVP (S. 2).

<sup>30</sup> AK BS (S. 1); SBV (S. 1); Uni BE (S. 7).

<sup>31</sup> Sahin (S. 7).

<sup>32</sup> AG (S. 1); GE (S. 1); GR (S. 1); JU (S. 1); LU (S. 1); SG (S. 1); SH (S. 1); TG (S. 1); TI (S. 2); UR (S. 1); BDP (S. 1); FDP (S. 2); glp (S. 2); SP (S. 1); economiesuisse (S. 2); EFS (S. 1); FZ ZH (S. 1); Niklaus (S. 2); OdA GE (S. 1); Pro Familia (S. 2); Relève PME (S. 1); SBLV (S. 2); SBMV (S. 2); SGV (S. 2); successio (S. 5); swisNot (S. 1); Uni GE (S. 3); Uni NE (S. 3); VPAG (S. 2); VSM (S. 1).

<sup>33</sup> AG (S. 1); BE (S. 1); BL (S. 1); GL (S. 1); GR (S. 2); JU (S. 1); LU (S. 1); UR (S. 1); BDP (S. 1); CVP (S. 1); FDP (S. 2); glp (S. 2); SP (S. 1); FER (S. 2); hotelleriesuisse (S. 1); KMU-Forum (S. 1); NK BS (S. 2); Relève PME (S. 1); SBMV (S. 2); successio (S. 5); swisNot (S. 1); SGV (S. 2); VPAG (S. 2); VSM (S. 1).

<sup>34</sup> AG (S. 1); BL (S. 1); GL (S. 1); GR (S. 2); LU (S. 1); NE (S. 1); SG (S. 1); SH (S. 1); UR (S. 1); BDP (S. 1); glp (S. 2); SP (S. 1); economiesuisse (S. 2); EFS (S. 1); FZ ZH (S. 1); NK BS (S. 2); Pro Familia (S. 3); SBLV (S. 2); swisNot (S. 1); Uni NE (S. 3).

- Die vorgeschlagene Lockerung ist ein ausgewogener Mittelweg zwischen vollständiger Liberalisierung, d. h. der Abschaffung der Pflichtteile, und der Rechtstradition in der Schweiz, die auf die Übertragung des Familienvermögens auf die nächste Generation ausgerichtet ist.<sup>35</sup>
- Aufgrund der Verkleinerung der Pflichtteile besteht ein geringerer Anreiz, für die Nachlassregelung komplexe Konstrukte einzurichten, und wird die Zahl der Erbstreitigkeiten abnehmen.<sup>36</sup>
- Die gesetzlichen Pflichtteile werden in etwa jenen in den Nachbarländern entsprechen.<sup>37</sup>
- Es wird begrüsst, dass ausschliesslich die Pflichtteile angepasst werden und nicht die gesetzliche Erbfolge, die weiterhin durchaus angemessen ist.<sup>38</sup>
- Die unverheirateten Partner müssen im Vergleich mit den verheirateten oder eingetragenen Partnern nicht gleich behandelt werden. Jeder ist frei, die geeignete Lebensform zu wählen, mit allen Vor- und Nachteilen, die damit verbunden sind.<sup>39</sup>

#### Argumente dagegen

- Die Bedeutung der familiären Bindungen im Erbrecht sollte nicht gemindert werden; es ist falsch, die Ehe und die traditionelle Familie schwächen zu wollen.<sup>40</sup>
- Es besteht kein Bedarf, das Pflichtteilsrecht zu revidieren. Die aktuelle verfügbare Quote genügt, um angemessene individuelle Lösungen zu finden. Wenn nötig kann auch ein Erbvertrag abgeschlossen werden. Die Problematik der Patchworkfamilien wird stark überbewertet.<sup>41</sup>
- Mit Blick auf die unbestrittenen Vorzüge des Pflichtteilsrechts sollte hier nur sehr zurückhaltend eingegriffen werden. Die im erläuternden Bericht genannte erleichterte Regelung der Unternehmensnachfolge sowie Begünstigung der faktischen Lebenspartner oder der Stiefkinder kann mit einer gezielten Verkleinerung der Pflichtteile erreicht werden.<sup>42</sup>
- Die Reduktion der Pflichtteile wird zu mehr Ungerechtigkeit – insbesondere zugunsten der zweiten Ehegattin oder des zweiten Ehegatten oder der Kinder aus zweiter Ehe –, zu Familienstreitigkeiten und Klagen zur Ungültigerklärung oder Herabsetzung der Verfügungen von Todes wegen führen.<sup>43</sup>
- Es ist nicht gerechtfertigt, dass die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte begünstigt werden soll. Mit der Möglichkeit, diesen den gesamten Vorschlag der ehelichen Gemeinschaft zuzuweisen, werden sie nach geltendem Recht gegenüber den Nachkommen bereits genügend bzw. zu sehr begünstigt. Durch die Möglichkeit, die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten zu begünstigen, werden die nichtgemeinsamen Kinder, deren Erbe zum grossen Teil davon abhängt, in welcher Reihenfolge die Eheleute sterben, stark benachteiligt. Dadurch wird überdies nicht berücksichtigt, dass ein wesentlicher Teil des Vermögens vieler Ehepaare in Vorsorgeguthaben besteht, die in der Regel dem überlebenden Ehegatten zustehen. Die Stellung der Nachkommen sollte folglich vielmehr gestärkt als noch zusätzlich geschwächt werden.<sup>44</sup>

---

<sup>35</sup> CP (S. 2); economiesuisse (S. 2).

<sup>36</sup> Uni NE (S. 3).

<sup>37</sup> SG (S. 1).

<sup>38</sup> Uni NE (S. 2).

<sup>39</sup> SO (S. 1); AK BS (S. 4).

<sup>40</sup> SO (S. 1); VS (S. 2); SVP (S. 2); SBV (S. 1); Sahin (S. 5).

<sup>41</sup> SVP (S. 2); AK BS (S. 6); SBV (S. 1).

<sup>42</sup> Uni BE (S. 7).

<sup>43</sup> SO (S. 1); AK BS (S. 4); NK BS (S. 2).

<sup>44</sup> AK BS (S. 3).

- Es überzeugt ferner nicht, dass die Stiefkinder begünstigt werden können sollen. Denn diese erhalten bereits das Erbe ihres Elternteils und könnten so doppelt begünstigt sein.<sup>45</sup>
- Der Vorschlag wird das Problem der Konkubinatspaare bzw. der nicht adoptierten Pflegekinder nicht lösen.<sup>46</sup>
- Wenn die faktischen Lebenspartner oder deren Kinder begünstigt werden sollen, sollte dies über tiefere kantonale Erbschaftssteuern erfolgen und nicht durch die Benachteiligung der blutsverwandten Kinder.<sup>47</sup>
- Die faktische Lebenspartnerin bzw. der faktische Lebenspartner und die Stiefkinder, denen die verfügbare Quote zugewiesen wird, würden steuerlich stark belastet.<sup>48</sup>
- Es ist nicht angemessen, die Pflichtteile zu verkleinern und so in tausenden Erbfällen jährlich Ungleichbehandlungen und familiäre Streitigkeiten zu fördern, nur um die Übertragung von ein paar Familienunternehmen zu erleichtern. Es liegen weder eine Studie noch eine Statistik vor, die einen entsprechenden Bedarf untermauern.<sup>49</sup>
- Die Pflichtteile schützen vor Verfügungen von Todes wegen, die gegen Ende des Lebens mit bisweilen geminderten geistigen Fähigkeiten errichtet werden, sowie vor Erbschleicherei. Mit der Verkleinerung der Pflichtteile steigt die Missbrauchsgefahr.<sup>50</sup>
- Gemäss dem Vorentwurf ist nicht vorgesehen, die Pflichtteile so flexibel zu gestalten, dass ein Teil des Pflichtteils der Nachkommen direkt den Enkeln zugewiesen werden kann oder dass der Pflichtteil der Nachkommen zu ungleichen Teilen verteilt werden kann.<sup>51</sup>
- Durch die reduzierten Pflichtteile kann das Vermögen Dritten vererbt werden anstatt Erben, die finanziell von der öffentlichen Hand abhängig sind. Dies wird sich entsprechend negativ auf die Finanzen der Gemeinwesen auswirken.<sup>52</sup>
- Die geplante Revision sollte noch weiter gehen und die Situation der nicht mit der erblassenden Person verheirateten Partner noch stärker an jene der überlebenden Ehegatten angleichen.<sup>53</sup>

#### Offene Fragen

- Auf die Pflichtteile sollte ganz verzichtet werden. Dies würde zahlreiche Probleme, die mit deren Einhaltung einhergehen, beseitigen. Im Gegenzug könnte der Anwendungsbereich des Unterhaltsvermächtnisses auf überlebende Ehegatten und eingetragene Partner sowie Nachkommen ausgeweitet werden. Das flexiblere Unterhaltsvermächtnis träte damit an die Stelle des unflexiblen Pflichtteilsrechts und nähme eine Funktion wie die sogenannte «family provision» im angloamerikanischen Recht wahr.<sup>54</sup>
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Zersplitterung von Unternehmen allein durch die angestrebte Änderung vermeiden lässt. Dies insbesondere, wenn das Unternehmen den wesentlichen Teil des erblasserischen Vermögens ausmacht. Der erläuternde Bericht geht zu wenig ins Detail und enthält diesbezüglich keine statistischen

---

<sup>45</sup> AK BS (S. 4).

<sup>46</sup> FDP (S. 2).

<sup>47</sup> SVP (S. 3).

<sup>48</sup> Baddeley (S. 13).

<sup>49</sup> AK BS (S. 5); Uni BE (S. 7).

<sup>50</sup> AK BS (S. 6); SAGW (S. 1); SBLV (S. 2); SBV (S. 1).

<sup>51</sup> Pro Familia (S. 2); Baddeley (S. 5).

<sup>52</sup> AK BS (S. 7).

<sup>53</sup> GR (S. 1).

<sup>54</sup> glp (S. 2).

- Daten. Unter Umständen wäre eine weitergehende Regelung mit besonderen Gesetzesbestimmungen zur Übertragung von Unternehmen angezeigt gewesen.<sup>55</sup>
- Die Erhöhung der verfügbaren Quote sollte oder könnte auf bestimmte Fälle wie die Übertragung von Unternehmen oder die Begünstigung von Personen, die die Erblasserin oder den Erblasser gepflegt haben, beschränkt werden. Sie könnte auch mit einer Begründungspflicht oder mit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung verbunden werden. So könnten Missbräuche bei Erblasserinnen und Erblassern, die nicht mehr über ihre vollen Testierfähigkeiten verfügen, vermieden werden.<sup>56</sup>
  - Die Verkleinerung der Pflichtteile sollte ausschliesslich zugunsten von einzelnen Erben, faktischen Lebenspartnern, Stiefkindern oder Angehörigen möglich sein. Dies namentlich zur Vermeidung von Missbräuchen und zur erleichterten Regelung der Unternehmensnachfolge.<sup>57</sup>
  - Die Pflichtteile sollten sich je nach Nachlasshöhe unterscheiden.<sup>58</sup>
  - In der Pflichtteilsregelung sollten die güterrechtlichen Stundungsregeln übernommen werden, gemäss welchen die verpflichteten Ehegatten verlangen können, dass ihnen Fristen eingeräumt werden, wenn ihnen die Zahlung von Geldschulden oder die Erstattung geschuldeter Sachen ernstliche Schwierigkeiten bereitet (Art. 203 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 250 Abs. 2 ZGB).<sup>59</sup>
  - Der devolutive Effekt des Erbrechts ist trotz deutlich höherer Lebenserwartung und sozialrechtlicher Absicherung des Alters nicht zu unterschätzen. Jedenfalls bei grösseren Nachlässen sollten Nachkommen durchaus schon beim Tod des erstversterbenden Elternteils einen Teil des Kapitals erhalten.<sup>60</sup>
  - Die pflichtteilsberechtigten Erben sollten gleich nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers auf ihren Pflichtteil zugreifen können, damit Erbschleicherinnen und Erbschleicher die Erbteilung nicht verzögern können.<sup>61</sup>

### 5.1.2 Verkleinerung der Pflichtteile der Kinder (von 3/4 auf 1/2)

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag der Verkleinerung der Pflichtteile der Kinder Stellung genommen haben, unterstützt diesen.

6 Kantone<sup>62</sup>, 2 Parteien<sup>63</sup>, 19 Organisationen<sup>64</sup> und 7 Privatpersonen<sup>65</sup> heissen den Vorschlag gut. 2 Organisationen<sup>66</sup> heissen ihn eher gut, während ihm 2 Kantone<sup>67</sup>, 1 Partei<sup>68</sup>, 2 Organisationen<sup>69</sup> und 1 Privatperson<sup>70</sup> ablehnend oder eher ablehnend gegenüberstehen.

#### Argumente dafür

<sup>55</sup> CP (S. 2); DJS (S. 5); FER (S. 2).

<sup>56</sup> SAGW (S. 1).

<sup>57</sup> SBLV (S. 2); SBV (S. 1).

<sup>58</sup> Uni ZH (S. 2).

<sup>59</sup> successio (S. 5).

<sup>60</sup> Uni ZH (S. 2).

<sup>61</sup> SVE (S. 5).

<sup>62</sup> BL (S. 1); GE (S. 1); JU (S. 1); NE (S. 1); SG (S. 1); SH (S. 1).

<sup>63</sup> FDP (S. 2); glp (S. 2).

<sup>64</sup> DJS (S. 4); EFS (S. 1); FZ ZH (S. 1); JuCH (S. 3); KMU-Forum (S. 1); MyHappyEnd (S. 2); Network (S. 1); NK BS (S. 2); Pro Familia (S. 2); Relève PME (S. 1); SBLV (S. 2); SGB (S. 1); SKG (S. 2); SNV (S. 2); SSR (S. 2); Uni FR (S. 1); Unil (S. 2); Uni NE (S. 2); VPAG (S. 2).

<sup>65</sup> Achermann (S. 2); Guinand (S. 1); Guth (S. 1); Gysin (S. 2); Lauterbach (S. 2); Marberger (S. 2); Unternährer (S. 2).

<sup>66</sup> CP (S. 2); Uni GE (S. 3).

<sup>67</sup> SO (S. 1); VD (S. 1).

<sup>68</sup> SVP (S. 2).

<sup>69</sup> AK BS (S. 2); SBV (S. 1).

<sup>70</sup> Sahin (S. 3).

- Allgemein gelten die oben (5.1.1) genannten Argumente für eine Verkleinerung der Pflichtteile auch für die Reduktion der Pflichtteile der Kinder.
- Die Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen erscheint angemessen, da diese in den meisten Fällen zu einem Zeitpunkt erben, in dem sie ihre wirtschaftliche Existenz bereits aufgebaut haben.<sup>71</sup>
- Durch die Verkleinerung der Pflichtteile wird die Verfügungsfreiheit erhöht und können die Anliegen der Motion Gutzwiller bereits erfüllt werden.<sup>72</sup>
- Durch die Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen können die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Partnerin oder der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner begünstigt werden, damit die Familienwohnung oder Familieneigentum erhalten bleiben kann.<sup>73</sup>

#### Argumente dagegen

- Der geltende Pflichtteil der Nachkommen ist nach wie vor richtig.<sup>74</sup>
- Die Abnahme der Solidarität in der Familie sollte nicht gefördert werden.<sup>75</sup>
- Ein hoher Pflichtteil bietet Gewähr, dass die Nachkommen gleich behandelt werden. Er vermeidet auch, dass sich jemand ungerecht behandelt fühlt, dass Konflikte ausbrechen und Verfahren eröffnet werden. All dies würde durch die Ausweitung der verfügbaren Quote gefördert, was dem Zweck des Erbrechts widerspricht.<sup>76</sup>
- Durch die Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen kann der überlebende Ehegatte durch Ehevertrag zulasten der nichtgemeinsamen Kinder, die vom Gesetz ausdrücklich geschützt werden, stärker begünstigt werden.<sup>77</sup>

#### Offene Fragen

- Es hätten an das ausländische Recht angelehnte Lösungen vorgeschlagen werden können, so zum Beispiel ungleiche Pflichtteile je nach Anzahl der Kinder oder ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung der Nachkommen, die keinen Anteil am Unternehmen oder am Haus der Familie erhalten haben.<sup>78</sup>
- Es hätte eine Bestimmung eingeführt werden können, gemäss der die verfügbare Quote zumindest dann den Nachkommen zugewiesen werden muss, wenn diese das Unternehmen oder das Haus der Familie übernehmen.<sup>79</sup>
- Ist der Pflichtteil der Kinder noch gerechtfertigt, insbesondere wenn diese nicht mehr der elterlichen Sorge unterstehen und ihre Ausbildung abgeschlossen haben? Sollte nicht eine Altersgrenze festgelegt werden?<sup>80</sup>
- Mit einem Pflichtteil von 1/2 wird die gleichwertige Behandlung der Familie aus erster Ehe und der neuen Familie, deren Verhältnis nicht formell geregelt ist, die der Erblasserin oder dem Erblasser aber genauso nahesteht, verhindert.<sup>81</sup>

---

<sup>71</sup> DJS (S. 5); Pro Familia (S. 2); Uni FR (S. 2); Uni GE (S. 2); Uni NE (S. 3); Baddeley (S. 4).

<sup>72</sup> Unil (S. 2); Uni NE (S. 3).

<sup>73</sup> SBLV (S. 2).

<sup>74</sup> SO (S. 1).

<sup>75</sup> AK BS (S. 3).

<sup>76</sup> AK BS (S. 3); SBV (S. 2).

<sup>77</sup> Uni GE (S. 3).

<sup>78</sup> Baddeley (S. 12).

<sup>79</sup> Baddeley (S. 12).

<sup>80</sup> BL (S. 2); Uni GE (S. 3).

<sup>81</sup> Uni GE (S. 3).

- Ein Pflichtteil von 1/3 für die Nachkommen wäre ebenfalls denkbar, wenn die verfügbare Quote über das hinaus erhöht werden sollte, was sich aus dem Vorentwurf ergibt.<sup>82</sup>
- Wenn der Pflichtteil der Nachkommen verkleinert wird, stellt sich auch die Frage, ob die Regelung zur Nutzniessung für den überlebenden Ehegatten (Art. 473 ZGB) beibehalten werden soll. Diese ist gerechtfertigt, wenn der Pflichtteil der Nachkommen hoch ist, jedoch weniger, wenn er deutlich reduziert wird. Sie könnte folglich abgeschafft werden. Dasselbe gilt für die umstrittene Bestimmung zur Nacherbeneinsetzung bei urteilsunfähigen Nachkommen (Art. 492a ZGB).<sup>83</sup>
- In Bezug auf Spekulationsheiraten zum Zweck der Erbschleicherei ist es problematisch, den Pflichtteil der Nachkommen zu reduzieren. Um solche Heiraten zu verhindern, sollte ein Pflichtteilsrecht für Ehepartner oder eingetragene Partner z. B. erst nach fünf Jahren Ehe oder Partnerschaft bestehen.<sup>84</sup>

### 5.1.3 Verkleinerung des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten (von 1/2 auf 1/4)

Die Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Pflichtteil des überlebenden Ehegatten Stellung genommen haben, sind geteilter Meinung.

5 Kantone<sup>85</sup>, 1 Partei<sup>86</sup>, 11 Organisationen<sup>87</sup> und 5 Privatpersonen<sup>88</sup> heissen den Vorschlag gut. 3 Kantone<sup>89</sup>, 1 Partei<sup>90</sup>, 11 Organisationen<sup>91</sup> und 2 Vernehmlassungsteilnehmer<sup>92</sup> stehen ihm ablehnend oder eher ablehnend gegenüber.

#### Argumente dafür

- Allgemein gelten die oben (5.1.1) genannten Argumente für eine Verkleinerung der Pflichtteile auch für die Reduktion des Pflichtteils des Ehegatten.
- Der Vorschlag, sowohl den Pflichtteil der Nachkommen als auch jenen des überlebenden Ehegatten zu verkleinern, erscheint sinnvoll. So können sowohl die Erbansprüche der Betroffenen gewahrt als auch die erblasserische Verfügungsfreiheit erhöht werden.<sup>93</sup>

#### Argumente dagegen

- Die Reduktion des Pflichtteils der Ehegatten und eingetragenen Partner steht im Widerspruch zu deren erbrechtlicher Besserstellung, zum Grundsatz der ehelichen Solidarität – nach welchem der überlebende Ehegatte nach dem Tod der erblassenden Person den bisherigen Lebensstandard aufrechterhalten können sollte – sowie zu den Interessen des Ehegatten, der ein Unternehmen nicht übernehmen wird.<sup>94</sup>
- Der geltende Pflichtteil der überlebenden Ehegatten und Partner ist angemessen.<sup>95</sup>

---

<sup>82</sup> DJS (S. 5).

<sup>83</sup> Unil (S. 3).

<sup>84</sup> SVE (S. 5).

<sup>85</sup> BL (S. 1); JU (S. 1); NE (S. 1); SG (S. 1); SH (S. 1).

<sup>86</sup> glp (S. 2).

<sup>87</sup> CP (S. 2); EFS (S. 1); KMU-Forum (S. 1); MyHappyEnd (S. 2); Network (S. 1); Relève PME (S. 1); SGB (S. 1); SSR (S. 2); Unil (S. 2); Uni NE (S. 2); VPAG (S. 2).

<sup>88</sup> Guinand (S. 1); Gysin (S. 2); Marberger (S. 2); Sahin (S. 3); Unternährer (S. 2).

<sup>89</sup> GE (S. 1); SO (S. 1); VD (S. 1).

<sup>90</sup> SVP (S. 2).

<sup>91</sup> AK BS (S. 2); EFS (S. 1); JuCH (S. 3); NK BS (S. 2); Niklaus (S. 1); Pro Familia (S. 2); SBLV (S. 2); SBV (S. 2); SKG (S. 2); Uni FR (S. 2); Uni GE (S. 4).

<sup>92</sup> Guth (S. 1); Lauterbach (S. 1).

<sup>93</sup> Uni NE (S. 3).

<sup>94</sup> GE (S. 1); ZH (S. 2); AK BS (S. 2); DJS (S. 4); Pro Familia (S. 2); Uni BE (S. 8); Uni FR (S. 2); Uni GE (S. 4); Baddeley (S. 10).

<sup>95</sup> SO (S. 1); NK BS (S. 2); Uni FR (S. 2); Uni GE (S. 4); Lauterbach (S. 1).

- Die Verkleinerung dieses Pflichtteils könnte namentlich in jenen Ehen problematisch sein, in denen die wirtschaftlich schwächere Person (Hausmann/Hausfrau) betroffen ist. Diese könnte gezwungen sein, ihr Wohnhaus zu verkaufen, könnte im Alter möglicherweise für die Pflegekosten nicht mehr aufkommen und würde womöglich sogar sozialhilfeabhängig, sodass der Kanton und die Gemeinde einspringen müssten.<sup>96</sup>
- Es ist nicht richtig, den Pflichtteil der überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner stärker zu verkleinern (–1/2) als jenen der Kinder (–1/3). Das entspricht im Übrigen auch nicht den letztwilligen Verfügungen, die in der Regel errichtet werden. Wenn der Pflichtteil reduziert wird, dann von 1/2 auf 1/3 des Erbspruchs.<sup>97</sup>
- Der Pflichtteil der überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner sollte jenem der Nachkommen entsprechen oder grösser sein.<sup>98</sup>
- Der Bedarf älterer verheirateter Frauen, die ihren Ehegatten überleben, kann höher sein, als jener der Nachkommen. Durch die Verkleinerung ihres Pflichtteils werden sie schlechter gestellt, was nicht wünschbar ist. Im Übrigen sind im Alter mehr Frauen als Männer von Armut betroffen.<sup>99</sup>

### Offene Fragen

- Die Ziele der Revision würden an sich auch mit einer Reduktion des Pflichtteils der überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner auf 1/3 erreicht. Dringt der Änderungsvorschlag betreffend erbrechtliche Nichtberücksichtigung von Guthaben der Säule 3a durch, dann ist eine Reduktion des Pflichtteils der Ehegatten auf 1/4 richtig, sonst eine Reduktion auf 1/3.<sup>100</sup>

### **5.1.4 Aufhebung des Pflichtteils der Eltern (von 1/4 auf 0)**

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag über die Aufhebung des Pflichtteils der Eltern Stellung genommen haben, unterstützt diesen.

6 Kantone<sup>101</sup>, 2 Parteien<sup>102</sup>, 19 Organisationen<sup>103</sup> und 5 Privatpersonen<sup>104</sup> heissen den Vorschlag gut. 2 Kantone<sup>105</sup>, 2 Parteien<sup>106</sup>, 1 Organisation<sup>107</sup> und 2 Privatpersonen<sup>108</sup> stehen ihm ablehnend oder eher ablehnend gegenüber.

### Argumente dafür

- Zum Zeitpunkt, an dem die Eltern von ihren Nachkommen erben – oft in einem fortgeschrittenen Alter – ist deren Bedarf im Allgemeinen gedeckt. Die Abschaffung des Pflichtteils der Eltern sollte somit nur selten zu Problemen führen.<sup>109</sup>
- In den allermeisten Fällen sind die Eltern vorverstorben, oder es sind Erben der ersten Parentel vorhanden, auf die das Erbe übergehen kann.<sup>110</sup>

<sup>96</sup> BL (S. 2); SO (S. 1); ZH (S. 2); EFS (S. 1); Baddeley (S. 10).

<sup>97</sup> ZH (S. 2); Guth (S. 2); successio (S. 5); Uni FR (S. 2).

<sup>98</sup> EFS (S. 1); SBLV (S. 2).

<sup>99</sup> GE (S. 1); CVP (S. 1); JuCH (S. 3); Niklaus (S. 2).

<sup>100</sup> SNV (S. 2).

<sup>101</sup> BL (S. 1); GE (S. 1); JU (S. 1); NE (S. 1); SG (S. 1); SH (S. 1).

<sup>102</sup> FDP (S. 2); glp (S. 2).

<sup>103</sup> CP (S. 2); DJS (S. 2); EFS (S. 1); FZ ZH (S. 1); JuCH (S. 3); MyHappyEnd (S. 2); Network (S. 1); NK BS (S. 2); Pro Familia (S. 2); Relève PME (S. 1); SBLV (S. 2); SBV (S. 3); SKG (S. 2); SNV (S. 2); SSR (S. 2); Uni FR (S. 1); Uni GE (S. 2); Uni NE (S. 2); VPAG (S. 2).

<sup>104</sup> Achermann (S. 1); Guth (S. 1); Lauterbach (S. 1); Marberger (S. 2); Unternährer (S. 2).

<sup>105</sup> SO (S. 1); VD (S. 1).

<sup>106</sup> CVP (S. 1); SVP (S. 2).

<sup>107</sup> Unil (S. 2).

<sup>108</sup> Gysin (S. 3); Sahin (S. 4).

<sup>109</sup> Uni FR (S. 2); Baddeley (S. 12).

- Die Abschaffung des Pflichtteils der Eltern ist für die überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, Paare ohne Kinder und andere Angehörige von Vorteil. Die Erblasserin oder der Erblasser kann sie zumindest stärker begünstigen.<sup>111</sup>
- Im heutigen gesellschaftlichen Umfeld ist die Einschränkung der Verfügungsfreiheit durch den Pflichtteil der Eltern nicht mehr vertretbar, insbesondere wenn die verstorbene Person keine Nachkommen hat.<sup>112</sup>

#### Argumente dagegen

- Der geltende Pflichtteil der Eltern ist angemessen.<sup>113</sup>
- Die Abschaffung dieses Pflichtteils widerspricht dem wichtigen Gedanken der Solidarität innerhalb der Familie und der moralischen Pflicht, die Eltern zu unterstützen.<sup>114</sup>
- In den meisten Fällen, in denen die Eltern von ihren Nachkommen erben, sind diese jung gestorben und kam deren Vermögen eher durch die Übertragung von Vermögenswerten der Familie zustande als durch Erwerbstätigkeit. Da die jungen Verstorbenen üblicherweise noch an ihre Eltern gebunden waren und ihr Vermögen aus der Familie stammt, sollte der Pflichtteil der Eltern beibehalten werden. Bei Bestehen eines überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners sollte der Pflichtteil der Eltern hingegen wegfallen.<sup>115</sup>
- Es besteht ein Interesse des Gemeinwesens daran, dass der Pflichtteil der Eltern erhalten bleibt und damit als Beitrag an allfällige Alters- und Pflegeheimkosten zur Verfügung steht.<sup>116</sup>

#### Offene Fragen

- Wenn der Pflichtteil der Eltern in Artikel 471 Ziffer 2 ZGB aufgehoben wird, müsste der Ausdruck «Eltern» in Artikel 470 ZGB konsequenterweise ebenfalls gestrichen werden.<sup>117</sup>
- Bei einer Aufhebung des Pflichtteilsanspruchs der Eltern, der nur besteht, wenn die verstorbene Person keine Nachkommen hinterlässt, sollte auch die Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 Abs. 1 ZGB), gewissermassen das familienrechtliche Pendant zu diesem Pflichtteil, geändert werden.<sup>118</sup>
- Das Gesetz sollte eine Härtefallklausel oder eine andere spezifische Form des Unterhaltsvermächtnisses zugunsten der Eltern enthalten, die durch die Abschaffung des Pflichtteils vor existenzielle Probleme gestellt werden.<sup>119</sup>

### **5.1.5 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Artikel 471 VE-ZGB**

#### Art. 471 Ziff. 1 VE-ZGB

- In der deutschen Fassung wäre die Formulierung «für die Nachkommen anteilig die Hälfte des gesetzlichen Erbteils» verständlicher.<sup>120</sup>

---

<sup>110</sup> Niklaus (S. 2).

<sup>111</sup> NE (S. 1); SH (S. 1); FZ ZH (S. 1); swisNot (S. 2); Uni GE (S. 2).

<sup>112</sup> Uni NE (S. 2).

<sup>113</sup> SO (S. 1); SVP (S. 3).

<sup>114</sup> CVP (S. 1); Gysin (S. 3).

<sup>115</sup> Unil (S. 2).

<sup>116</sup> AK BS (S. 2).

<sup>117</sup> AK BS (S. 8); bavaab (S. 2); Unil (S. 5); Uni FR (S. 1); Waldmann Petitpierre (S. 1); WengerPlattner (S. 12).

<sup>118</sup> JuCH (S. 3); Uni BS (S. 5).

<sup>119</sup> Baddeley (S. 12).

<sup>120</sup> SVE (S. 6).

## 5.2 Einführung des Unterhaltsvermächtnisses

Die Vernehmlassungsteilnehmer, die zum vorgeschlagenen Unterhaltsvermächtnis Stellung genommen haben, sind geteilter Meinung.

6 Kantone<sup>121</sup>, 4 Parteien<sup>122</sup>, 10 Organisationen<sup>123</sup> und 5 Privatpersonen<sup>124</sup> heissen den Vorschlag gut oder eher gut.

10 Kantone<sup>125</sup>, 2 Parteien<sup>126</sup>, 20 Organisationen<sup>127</sup> und 4 Privatpersonen<sup>128</sup> stehen ihm ablehnend oder eher ablehnend gegenüber.

### 5.2.1 Im Allgemeinen

#### Argumente dafür

- Die Verbesserung des Schutzes für unverheiratete Partner trägt den gewandelten gesellschaftlichen Realitäten Rechnung.<sup>129</sup>
- Der Vorschlag, für besonders heikle Konstellationen die Möglichkeit eines Unterhaltsvermächtnisses zugunsten faktischer Lebenspartner zu schaffen, die bisweilen unter wesentlichen finanziellen Opfern (Verzicht auf Einkommen, Vorsorgelücken) erhebliche Leistungen im Interesse der verstorbenen Person erbracht haben und bei deren Tod bedürftig werden können, ist besonders interessant. Dieses Kernstück der Revision ist unverzichtbar.<sup>130</sup>
- Die Lösung des Unterhaltsvermächtnisses für faktische Lebenspartner und Stiefkinder ist optimal, da der Anspruch vom Gericht geprüft und einzelfallgerecht festgelegt wird.<sup>131</sup>
- Es besteht ein gesellschaftspolitischer Handlungsbedarf für die Unterstützung der faktischen Lebenspartner und der Stiefkinder, wenn die erblassende Person keine Vorkehrungen für den Todesfall getroffen hat und diese von ihr finanziell abhängig waren. Das Unterhaltsvermächtnis füllt diese Lücke und tritt an die Stelle des fehlenden Pflichtteils von faktischen Lebenspartnern und Stiefkindern.<sup>132</sup>
- Das neu geschaffene Institut des Unterhaltsvermächtnisses bietet den faktischen Lebenspartnern und den Stiefkindern eine gewisse finanzielle Absicherung.<sup>133</sup>
- Der Eingriff in die Privatautonomie lässt sich mit der Verantwortung rechtfertigen, die die Erblasserin oder der Erblasser für getroffene Lebensentscheide zu tragen hat.<sup>134</sup>
- Die Voraussetzungen für die Ausrichtung des Unterhaltsvermächtnisses sowie die Tatsache, dass ein Gericht angerufen werden muss, geben einen notwendigen, strengen rechtlichen Rahmen vor.<sup>135</sup>

<sup>121</sup> GR (S. 2); JU (S. 1); SH (S. 2); TI (S. 2); UR (S. 1); VS (S. 2).

<sup>122</sup> BDP (S. 1); CVP (S. 2); glp (S. 2); SP (S. 1).

<sup>123</sup> EFS (S. 1); DJS (S. 5); FZ ZH (S. 2); JuCH (S. 4); Network (S. 2); Pink Cross (S. 1); SKF (S. 2); SGB (S. 2); SSR (S. 2); Unil (S. 4; 6).

<sup>124</sup> Achermann (S. 2); Guth (S. 3); Marberger (S. 4); Sahin (S. 5); Unternährer (S. 4).

<sup>125</sup> AR (S. 2); BS (S. 2); LU (S. 1); NE (S. 1); OW (S. 1); SG (S. 3); SO (S. 2); TG (S. 2); VD (S. 2); ZH (S. 2).

<sup>126</sup> FDP (S. 2); SVP (S. 3).

<sup>127</sup> AK BS (S. 9); bavaab (S. 2); CP (S. 1); EKFF (S. 2); NK BS (S. 2); NKF (S. 5); SBMV (S. 3); SBV (S. 2); SGV (S. 2); SKG (S. 3); SNV (S. 2); successio (S. 7); SVR (S. 1); swisNot (S. 3); Uni BE (S. 8); Uni BS (S. 6); Uni GE (S. 4); Uni ZH (S. 1); Uni NE (S. 4); VPAG (S. 2).

<sup>128</sup> Baddeley (S. 7); Guinand (S. 2); Gysin (S. 4); Lauterbach (S. 3).

<sup>129</sup> UR (S. 2).

<sup>130</sup> TI (S. 2); glp (S. 2); EFS (S. 2); SGB (S. 1); SKF (S. 2).

<sup>131</sup> BDP (S. 1); SGB (S. 2).

<sup>132</sup> BS (S. 2); glp (S. 2).

<sup>133</sup> GR (S. 3); EFS (S. 2).

<sup>134</sup> glp (S. 2).

<sup>135</sup> JU (S. 1).

- Es ist verständlich und richtig, dass für Härtefälle ein Unterhaltsvermächtnis eingeführt und nicht ein gesetzlicher Erbteil für faktische Lebenspartner vorgesehen werden soll.<sup>136</sup>
- Durch diese Bestimmung würde dazu beigetragen, das bereits auf anderen Rechtsgebieten bestehende Konzept des «stabilen» Konkubinats zu konkretisieren.<sup>137</sup>

#### Argumente dagegen

- Das Institut des Unterhaltsvermächtnisses ist dem Schweizer Recht fremd. Es steht insofern im Widerspruch zum übrigen System, als weder der Wille der Erblasserin oder des Erblassers noch formelle familienrechtliche Beziehungen die Grundlage für eine Zuwendung oder die Erbberechtigung bilden.<sup>138</sup>
- Im Privatrecht ist es in erster Linie Aufgabe der Privatpersonen, Massnahmen zur Vermeidung von Härtefällen zu treffen. Es ist nicht am Gesetzgeber, ihre bewussten oder unabsichtlichen Versäumnisse zu korrigieren. Der Staat sollte bei der Einführung gesetzlicher Ansprüche zurückhaltend sein, denn so schränkt er die Freiheit der Privatpersonen grundlos ein. Die Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses würde einen gravierenden Eingriff in die Testierfreiheit sowie generell die Privatautonomie darstellen. Unverheiratete sind sich zwangsläufig bewusst, dass sie von Gesetzes wegen nicht von der Partnerin, vom Partner erben können. Wenn sie Mitglieder ihres Haushalts begünstigen wollen, denen keine Erbeigenschaft zukommt, so können sie ohne Weiteres ein Testament verfassen oder eine Lebensversicherung abschliessen.<sup>139</sup>
- Die neue Regelung ist schwer umsetzbar und wird zu komplexen, bisweilen übertriebenen familiären Erbstreitigkeiten bis vor Gericht führen. Es besteht die Gefahr, dass die Erbteilung dadurch noch verlängert wird. Eine Klage vor Gericht ist (aus Gründen der Pietät, der Loyalität, der Rücksicht und der Prozessrisiken) nicht das geeignete Mittel für die Anerkennung von Pflegeleistungen und anderen Leistungen gegenüber der verstorbenen Person. Die Tatsache, dass geklagt werden muss, ist der Gründung einer faktischen Lebenspartnerschaft nicht förderlich. Die Regelung läuft dem Rechtsfrieden, dem Frieden in der Familie und dem Trend hin zur gütlichen Regelung von Konflikten, beispielsweise in Mediationsverfahren, zuwider.<sup>140</sup>
- Die Voraussetzungen und die Modalitäten des Unterhaltsvermächtnisses werfen zahlreiche Fragen auf und sind genauer zu definieren. Trotz des im erläuternden Bericht stipulierten Ausnahmecharakters des Unterhaltsvermächtnisses führt dieses zu Rechtsunsicherheit. Es erschwert die Nachlassplanung stark und seine Umsetzung wird sehr komplex sein.<sup>141</sup>
- Der Ausdruck «Vermächtnis» ist terminologisch und dogmatisch unglücklich gewählt, da es sich nicht um ein Vermächtnis in Sinne von Artikel 484 ZGB, d. h. eine gewillkürte Zuwendung der Erblasserin oder des Erblassers, handelt, sondern um einen gesetzlichen Anspruch, der vor Gericht geltend gemacht werden kann (und möglicherweise nicht dem Willen der verstorbenen Person entspricht). Es handelt sich eher um eine Einschränkung der Verfügungsfreiheit als um ein Vermächtnis. Das Unterhaltsvermächtnis steht eher in der Nähe der angemessenen Entschädigung, die Kindern oder Grosskin-

---

<sup>136</sup> CVP (S. 2); DJS (S. 5).

<sup>137</sup> Baddeley (S. 7).

<sup>138</sup> AR (S. 2); NE (S. 2); OW (S. 1); SO (S. 2); VD (S. 1); FDP (S. 2); SNV (S. 3); Guinand (S. 2).

<sup>139</sup> AR (S. 2); SG (S. 4); ZH (S. 2); bavaab (S. 2); NKF (S. 5); SBMV (S. 3); Uni NE (S. 4); Lauterbach (S. 3).

<sup>140</sup> AR (S. 2); BS (S. 2); GR (S. 2); LU (S. 1); NE (S. 2); OW (S. 1); SG (S. 4); SH (S. 2); TG (S. 2); VD (S. 1); FDP (S. 2); SVP (S. 3); AK BS (S. 9); bavaab (S. 2); CP (S. 1); EKFF (S. 2); Niklaus (S. 4); NKF (S. 6); OdA GE (S. 2); SBMV (S. 4); SGV (S. 2); SKG (S. 3); SNV (S. 3); Uni BE (S. 10); Uni BS (S. 7); Uni FR (S. 3); Uni NE (S. 6); Guinand (S. 2); Lauterbach (S. 3).

<sup>141</sup> BS (S. 2); LU (S. 1); OW (S. 1); SG (S. 4); SH (S. 2); VD (S. 1); SVP (S. 3); EKFF (S. 2); NK BS (S. 3); NKF (S. 6); SGV (S. 1); SKG (S. 3); SNV (S. 3); SVR (S. 1); Uni BS (S. 6); Uni FR (S. 3); Uni NE (S. 6); VPAG (S. 3); Baddeley (S. 13).

- dem zusteht, die ihren Eltern oder Grosseltern in gemeinsamem Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben (Art. 334 ZGB). Insofern wäre es wohl angebracht, von einer Unterhaltsforderung, einer angemessenen Entschädigung, einem gesetzlichen Abzug oder einem gemeinrechtlichen Anspruch statt einem Vermächtnis zu sprechen. Sofern ein gesetzlicher Anspruch eingeführt werden soll, sollte sich dieser besser am geltenden Artikel 606 ZGB orientieren, der allenfalls entsprechend zu ändern wäre, oder an Artikel 631 Absatz 2 ZGB. Er sollte folglich in das geeignete Kapitel des ZGB verschoben werden.<sup>142</sup>
- Es ist nicht angezeigt, die Leistung von Unterhalt (das Vermächtnis) von einer Gegenleistung der Partnerin oder des Partners zugunsten der verstorbenen Person abhängig zu machen. Wenn damit darauf abgezielt wird, einen Ausgleich etwa für unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen zu erreichen, so hätte eine entsprechende Regelung vorgeschlagen werden können.<sup>143</sup>
  - Für die Gerichte wird es sehr schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein, festzustellen, ob und wie lange eine Beziehung bestand, wie eng sie war und in welchem Umfang Leistungen zugunsten der verstorbenen Person erbracht worden sind. Es wird sehr schwierig sein, in höchst sensiblen persönlichen Bereichen die zur Abklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweise zu führen, dies zudem in einer Situation, in der die wichtigste Protagonistin bzw. der wichtigste Protagonist verstorben ist. Das Gericht wird über einen sehr grossen Ermessensspielraum verfügen.<sup>144</sup>
  - Die Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses ist überflüssig, denn mittels Verfügung von Todes wegen verfügt die erblassende Person bereits heute über genügend Möglichkeiten zur Begünstigung ihrer faktischen Lebenspartnerin, ihres faktischen Lebenspartners oder ihrer Stiefkinder. Diese werden mit der Erhöhung der verfügbaren Quote noch erweitert. Die erblassende Person ist zudem besser in der Lage, zu bestimmen, wer ihr nahe ist und wen sie unterstützen will.<sup>145</sup>
  - Der zwingende Charakter dieser Bestimmung wird entschieden abgelehnt. Er steht im Widerspruch zum Ziel der Revision, die erblasserische Verfügungsfreiheit auszubauen, namentlich um die Übertragung von Unternehmen zu erleichtern (was durch das Unterhaltsvermächtnis erschwert wird). Es ist ausserdem schwer einsehbar, weshalb aus der Unterstützung, die die erblassende Person während ihres Lebens auch ohne Rechtsverpflichtung geleistet hat, sogar gegen ihren ausdrücklichen Willen Verpflichtungen gegenüber ihrem Nachlass erwachsen sollen. Es stellt sich sogar die Frage, ob diese Unterstützungsleistungen nicht als Zuwendungen unter Lebenden eingestuft werden müssten, die einer Herabsetzung unterstehen.<sup>146</sup>
  - Durch die Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses zwingenden Rechts wird durch die Hintertür eine neue, quasi pflichtteilsgeschützte Kategorie von Erben eingeführt. Denn es könnte gegen den expliziten Willen der verstorbenen Person durchgesetzt werden, obwohl diese sich eventuell bewusst entschieden hatte, nicht zu heiraten, damit ihre Partnerin oder ihr Partner keine Erbansprüche hat. Dieses Recht wäre ferner stärker als ein Pflichtteil, da darauf nicht vorgängig in einem Erbvertrag verzichtet werden kann. Diese Inkongruenz läuft darauf hinaus, dass die unverheirateten Partner besser ge-

---

<sup>142</sup> AR (S. 2); BS (S. 2); NKf (S. 5); SG NV (S. 1); successio (S. 8); swisNot (S. 4); Uni BE (S. 12); Uni GE (S. 5); Uni NE (S. 4); WengerPlattner (S. 4); Guinand (S. 2).

<sup>143</sup> Uni BE (S. 11).

<sup>144</sup> AR (S. 2); SO (S. 2); FDP (S. 2); CP (S. 1); Uni BE (S. 10).

<sup>145</sup> BS (S. 2); NE (S. 2); OW (S. 1); SO (S. 2); TG (S. 2); ZH (S. 2); SVR (S. 2); bavaab (S. 2); SNV (S. 2); swisNot (S. 4); Uni BE (S. 12); Uni NE (S. 4).

<sup>146</sup> SG (S. 4); CP (S. 1); FER (S. 2); SBMV (S. 3); SGV (S. 1); SNV (S. 2); SVR (S. 2); Uni BS (S. 7); VPAG (S. 3).

- schützt sind als die Ehegatten. Es wäre somit vorzuziehen, dass die Bestimmung als dispositive Rechtsnorm formuliert wird.<sup>147</sup>
- Erst bei grossen Nachlässen ist überhaupt ein Ertrag vorstellbar, der die Ausrichtung eines Vermächtnisses durch periodische Leistungen erlaubt, mit der Folge, dass entweder der Nachlass nicht vollständig geteilt würde, solange das Vermächtnis geschuldet ist, oder dass die Erben persönlich für die Vermächtnisschuld hafteten. Zwischen den erbenden und den vermächtnisnehmenden Personen würde so ein angespanntes Dauerschuldverhältnis geschaffen, was im Widerspruch zum «clean break»-Prinzip des Unterhaltsrechts steht. Bei geringen oder durchschnittlichen Nachlässen könnte das Vermächtnis die gesamte verfügbare Quote aufzehren.<sup>148</sup>
  - Die einschränkenden Voraussetzungen sind nicht streng genug, damit das Unterhaltsvermächtnis tatsächlich einen Ausnahmecharakter behält.<sup>149</sup>
  - Mit der Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses besteht auch die Gefahr, dass Personen auf Verfügungen von Todes wegen verzichten in der falschen Annahme, dass das Unterhaltsvermächtnis sie genügend absichert.<sup>150</sup>
  - Das Unterhaltsvermächtnis gleicht im Wesentlichen der «family provision» nach englischem Recht, der Entschädigung für Kinder in Ausbildung oder für gebrechliche Kinder (Art. 631 Abs. 2 ZGB), dem Anspruch der Mutter eines noch nicht geborenen Kindes mit Erbenstellung (Art. 605 Abs. 2 ZGB), dem Anspruch der Hausgenossen (Art. 606 ZGB) oder dem nahehelichen Unterhalt. Im Gegensatz zu diesen Entschädigungen hätte es jedoch keinen Vorrang gegenüber den Erbeinsetzungen und den Vermächtnissen, sondern würde mit anderen herabsetzbaren Zuwendungen der Erblasserin oder des Erblassers konkurrieren.<sup>151</sup>
  - Die vorgesehene Regelung widerspricht dem erklärten Ziel, dass im Erbrecht stets Lösungen anzustreben sind, die vorhersehbar sind.<sup>152</sup>
  - Diese Bestimmung fällt eher in den Bereich der Überlegungen zur Vorsorge oder zur Liquidation einfacher Gesellschaften als in jenen der erbrechtlichen Überlegungen. Mit dieser Bestimmung werden post mortem neue Unterhaltspflichten ausserhalb des Familienrechts geschaffen, die nicht haltbar sind. Dies umso mehr, als sie im Widerspruch zum «clean break»-Prinzip und dem Vorrang der Eigenversorgungskapazität steht. Der Unterhalt der Erben ist nicht die Aufgabe des Erbrechts. Der Erwerb aus der Vorsorge und der damit vergleichbare Erwerb sind unbedingt mit der erbrechtlichen Regelung zu koordinieren.<sup>153</sup>
  - Das vorgesehene Unterhaltsvermächtnis ginge zulasten der Familienmitglieder. Die faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erhielten Rechte, die praktisch jenen der Verheirateten oder der Personen in eingetragener Partnerschaft entsprechen, ohne dieselben Pflichten erfüllen zu müssen.<sup>154</sup>
  - Den Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern wird ein minimaler Teil gewährleistet, während für die faktischen Lebenspartnerinnen und -partner alles möglich ist.<sup>155</sup>

---

<sup>147</sup> SO (S. 2); FDP (S. 2); SVP (S. 3); NKF (S. 5); Uni FR (S. 3); Unil (S. 7).

<sup>148</sup> Uni BS (S. 7); Uni FR (S. 3); Uni GE (S. 5).

<sup>149</sup> SBMV (S. 3).

<sup>150</sup> SO (S. 2).

<sup>151</sup> Uni FR (S. 3); Baddeley (S. 7).

<sup>152</sup> BS (S. 2); bavaab (S. 2).

<sup>153</sup> NE (S. 2); SG (S. 3); CP (S. 1); Uni BE (S. 8; 11); Uni BS (S. 6); Unil (S. 8).

<sup>154</sup> CP (S. 1); SBV (S. 1).

<sup>155</sup> NE (S. 2).

- Die Probleme aufgrund dieser neuen Regelung überwiegen die Vorteile, die sie für wenige Härtefälle bringt. Eine Einzelfallgesetzgebung ist falsch.<sup>156</sup>
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist nicht ausgeschlossen, dass das Institut des Unterhaltsvermächtnisses die Personen in faktischer Lebenspartnerschaft besser schützt als die überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner. Das widerspricht den Zielen der Revision.<sup>157</sup>
- Das Unterhaltsvermächtnis stellt für die überlebenden Lebenspartner bei Weitem keinen grossen Fortschritt dar, zumal es gerichtlich eingeklagt werden muss und nur in Ausnahmefällen auszurichten ist. Der Vorschlag bleibt weit unter dem, was der Bundesrat im Rahmen des Auftrags gemäss der Motion Gutzwiller hätte vorschlagen können.<sup>158</sup>
- Es ist bedauerlich, dass der Vorentwurf entgegen zahlreicher Vorstösse und Forderungen keine angemessene erbrechtliche Regelung für die unverheirateten Lebenspartnerinnen und Lebenspartner vorsieht. Eine – zumindest punktuelle – Integration der faktischen Lebenspartnerschaft in das Zivilgesetzbuch mit einer überzeugenden erbrechtlichen Regelung würde sodann keineswegs eine Gleichstellung mit der Ehe bedeuten.<sup>159</sup>
- Die Stellung der unverheirateten Partner bleibt mit diesen Vorentwurf, welcher auf der weltfremden Annahme basiert, dass sich alle faktischen Lebenspartnerschaften ohne Verfügungen von Todes wegen bewusst gegen solche Massnahmen entschieden hätten, prekär. Ausserdem ist zu bezweifeln, dass das Unterhaltsvermächtnis eine bessere Lösung ist als eine gesetzliche Rente oder gar ein gesetzlicher Erbanteil (der tiefer angelegt wäre als der gesetzliche Ehegattenerbteil).<sup>160</sup>
- Die materiellen und prozeduralen Voraussetzungen für die Durchsetzung des Unterhaltsvermächtnisses (Härtefall, Dauer der Lebensgemeinschaft) sind insbesondere für weniger rechtskundige Personen zu restriktiv, um das verfolgte Ziel zu erreichen.<sup>161</sup>
- Der erläuternde Bericht hält fest, dass es Sache der erlassenden Person ist zu entscheiden, inwiefern der faktische Lebenspartner an ihrem Erbe teilhaben soll. Ein gesetzlicher Anspruch auf ein Unterhaltsvermächtnis steht dazu im Widerspruch.<sup>162</sup>
- Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen bleiben offen. In verschiedenen Kantonen unterläge ein Unterhaltsvermächtnis einer relativ hohen Steuer, wenn die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer nicht mit der verstorbenen Person verwandt sind. Da nur Personen mit geringen finanziellen Mitteln Anspruch auf die Einräumung des Unterhaltsvermächtnisses haben, dürfte es für die Anspruchsberechtigten schwierig sein, für die Erbschaftssteuer aufzukommen.<sup>163</sup>
- Auf der einen Seite soll mit der Revision grössere Sicherheit bei der Planung der Unternehmensübertragung geschaffen werden. Auf der anderen Seite dürfte das Instrument des Unterhaltsvermächtnisses dann aber vermehrt Rechtsunsicherheit schaffen. Dies würde den volkswirtschaftlichen Nutzen der gesamten Revision reduzieren.<sup>164</sup>
- Angesichts der staatlichen Sozialleistungen sollte es ausgesprochene Härte- oder Bedürftigkeitsfälle gar nicht mehr geben.<sup>165</sup>

---

<sup>156</sup> AK BS (S. 9); SVR (S. 2).

<sup>157</sup> VD (S. 1).

<sup>158</sup> Baddeley (S. 7; 13).

<sup>159</sup> EKFF (S. 2).

<sup>160</sup> SAGW (S. 2).

<sup>161</sup> EKFF (S. 2); Pink Cross (S. 1); SKG (S. 3); Uni ZH (S. 1).

<sup>162</sup> AR (S. 2).

<sup>163</sup> SH (S. 3); Uni BE (S. 12); Uni GE (S. 5).

<sup>164</sup> SG (S. 4).

<sup>165</sup> AK BS (S. 9); CP (S. 1).

- Die Tatsache, dass die Ausrichtung mehrerer Unterhaltsvermächtnisse zugunsten verschiedener Anspruchsberechtigter (faktischer Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Stiefkinder) angeordnet werden kann, dürfte eine weitere Herausforderung darstellen.<sup>166</sup>
- Mit dem baldigen Inkrafttreten der Änderung des Zivilgesetzbuchs, welche die Stiefkindadoption ermöglichen wird, und den parlamentarischen Vorstössen zur Einführung eines «PACS» nach Schweizer Recht wird das Unterhaltsvermächtnis für faktische Lebenspartner oder für Stiefkinder seine Berechtigung verlieren.<sup>167</sup>

### Offene Fragen

- Den faktischen Lebenspartnern und den Stiefkindern könnte oder sollte eine dispositive gesetzliche Erbberechtigung (ohne Pflichtteil) eingeräumt werden. Wenn die erblassende Person keine gegenteiligen Verfügungen getroffen hat, würden diese zu Erben, ohne dass die Härtefallvoraussetzungen des Unterhaltsvermächtnisses erfüllt sein müssten. Die Ungleichbehandlung im Vergleich mit den verheirateten Paaren oder den eingetragenen Partnerschaften ist nicht gerechtfertigt und entspricht nicht mehr der heutigen Gesellschaft. Diese Lösung wäre viel einfacher und würde eine rasche Liquidation der Erbschaft ermöglichen. Der Anspruch könnte eventuell tiefer als der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten angesetzt und auf bestimmte Fälle beschränkt werden (unverheiratete Personen, die das Konkubinat haben eintragen lassen, ausschliesslich wenn die Partnerin oder der Partner nichtgemeinsame Kinder hat usw.).<sup>168</sup>
- Mit dem Vorentwurf gelingt es nicht, eine angemessene erbrechtliche Regelung für faktische Lebenspartnerschaften zu schaffen. Zu prüfen ist ein von Gesetzes wegen geschützter Anspruch auf eine erbrechtliche Partizipation als Kompensation insbesondere für Betreuungsarbeit, damit die gelebte familiäre Verantwortung anerkannt und pluralen Familienformen Rechnung getragen wird.<sup>169</sup>
- Die Voraussetzungen für das Unterhaltsvermächtnis sollten so genau und eng wie möglich definiert werden, damit nicht die Büchse der Pandora geöffnet wird und klar ist, in welchen Fällen jemand die Ausrichtung eines solchen Vermächtnisses verlangen kann. (Genügt die Glaubhaftmachung eines Anspruchs oder muss der Anspruch bewiesen werden?)<sup>170</sup>
- Die Höhe des Unterhaltsvermächtnisses wird im Vorentwurf völlig offen gelassen. Sie ist auf eine – allenfalls von der Höhe der Erbschaft abhängige – Quote des Nachlasses oder der verfügbaren Quote zu plafonieren.<sup>171</sup>
- Die Lebensgemeinschaft sollte in Einklang mit dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum stabilen Konkubinat nicht drei, sondern mindestens fünf, wenn nicht sogar zehn Jahre gedauert haben, damit ein Anspruch auf Ausrichtung eines Unterhaltsvermächtnisses besteht. Da zwischen faktischen Lebenspartnern kein besonderes Rechtsverhältnis besteht, muss die Beziehung hinreichend gefestigt und eng sein, um ein Unterhaltsvermächtnis zu rechtfertigen. Es wäre sinnvoll, sich dabei nach den Werten zu richten, welche die Rechtsprechung entwickelt hat, um die Festigkeit und Stabilität der Beziehung eines unverheirateten Paares zu beurteilen (Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft, die der Partnerin und dem Partner eine

---

<sup>166</sup> SG (S. 4).

<sup>167</sup> FDP (S. 2).

<sup>168</sup> glp (S. 2); SKG (S. 1); Uni FR (S. 4); Uni ZH (S. 2).

<sup>169</sup> EKFF (S. 2); SKG (S. 1).

<sup>170</sup> CVP (S. 2); SBMV (S. 4); swisNot (S. 4).

<sup>171</sup> successio (S. 8); Uni FR (S. 4); WengerPlattner (S. 5).

körperliche, geistig-seelische und wirtschaftliche Sicherheit bietet, die mit jener eines verheirateten Paares vergleichbar ist).<sup>172</sup>

- Das Unterhaltsvermächtnis könnte auch auf die Ehegatten, eingetragenen Partner und Nachkommen ausgeweitet werden,<sup>173</sup> wobei auf deren Pflichtteilsanspruch zu verzichten wäre<sup>174</sup>.
- Der Kreis der Anspruchsberechtigten sollte nicht auf die faktischen Lebenspartner beschränkt sein, sondern auch alle Personen umfassen, die der erblassenden Person nahe stehen und unentgeltlich stark bei deren Pflege engagiert waren, beispielsweise Geschwister, enge Freunde, eine Haushälterin, ein Nachbar oder andere, auch wenn sie nicht mit der Person im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Ihre Unterstützung ist für sie ebenso wichtig wie jene durch eine Partnerin oder einen Partner. Sonst besteht die Gefahr, dass durch das neue Institut neue Ungleichbehandlungen geschaffen werden und dass der Diversität der intra- und intergenerationellen Beziehungen nicht Rechnung getragen wird. Im Bericht wird nicht darauf eingegangen, wieso dies nicht berücksichtigt wurde.<sup>175</sup>
- Im Vorentwurf wird nicht berücksichtigt, dass viele Partnerschaften nicht zwangsläufig in einer Wohngemeinschaft münden und somit vom Anwendungsbereich der Bestimmung ausgeschlossen wären. Es wird auch nicht berücksichtigt, dass solche Lebensgemeinschaften in wechselseitigen Unterstützungen bestehen können, die erst erlauben, die Lebensgemeinschaft aufrechtzuerhalten. Angesichts der Vielzahl von Konstellationen faktischer Lebensgemeinschaften kann der Gesetzgeber hier – zumal vor dem Abschluss der Diskussion um die Modernisierung des Familienrechts – kaum sinnvoll einen «Normalfall» regeln.<sup>176</sup>
- Der Vorschlag schafft neue Abgrenzungsschwierigkeiten und neue Ungerechtigkeiten (so z. B. gegenüber einer minderjährigen Person, die während zwei Jahren unterstützt wurde und das Studium nicht mehr fortsetzen kann, weil ihre Sponsorin oder ihr Sponsor verstorben ist).<sup>177</sup>
- Die Ausrichtung eines Unterhaltsvermächtnisses sollte nur angeordnet werden können, wenn die Anspruchsberechtigten nicht bereits durch Verfügungen von Todes wegen hinreichend bedacht wurden oder wenn sie für ihre Leistungen nicht entschädigt wurden. Andernfalls könnte der bedauerliche Fall eintreten, dass die erblassende Person zur Absicherung der Partnerin oder des Partners Vorkehrungen getroffen hat, die dem Gericht und den Erben nicht bekannt sind, und dass diese den Nachweis dafür erbringen müssen, dass die Voraussetzungen für das Unterhaltsvermächtnis nicht erfüllt sind.<sup>178</sup>
- Soll das Unterhaltsvermächtnis ausschliesslich in Härtefällen ausgerichtet werden? Es wäre womöglich angemessener, einen generellen Ausgleichsmechanismus für alle Personen zu statuieren, die erhebliche Leistungen im Interesse der verstorbenen Person erbracht haben. Diese Fälle sind immer häufiger und es erscheint richtig, dass die betreuenden Personen aus dem Nachlass eine angemessene Abgeltung erhalten. Es wäre

---

<sup>172</sup> VS (S. 2); CP (S. 1); Niklaus (S. 4); NKF (S. 6); OdA GE (S. 2); SBV (S. 2); SNV (S. 3); swisNot (S. 4); Uni BS (S. 8); Uni GE (S. 5); Achermann (S. 2); Marberger (S. 5).

<sup>173</sup> NE (S. 2).

<sup>174</sup> glp (S. 3).

<sup>175</sup> AG (S. 1); DJS (S. 6); JuCH (S. 5); Pro Single (S. 1); SAGW (S. 1); successio (S. 8).

<sup>176</sup> Pink Cross (S. 1); Uni BE (S. 12).

<sup>177</sup> NK BS (S. 3).

<sup>178</sup> NKF (S. 6); OdA GE (S. 2); Uni NE (S. 5).

wichtig, eine Lösung zu finden, welche prozessual gut durchdacht ist und auch aus dieser Perspektive gerecht ist.<sup>179</sup>

- Da das Unterhaltsvermächtnis nur auf Klage hin geltend gemacht werden kann, die zudem innert einer kurzen Frist eingereicht werden muss, ist fraglich, ob dieses Instrument in der Praxis grosse Bedeutung erlangen wird.<sup>180</sup>
- Zahlreiche Fragen zur Auslegung der Rechtsbegriffe und des Sachverhalts bleiben offen. Über welchen Ermessensspielraum verfügt das Gericht bei der Bemessung der Höhe des Unterhaltsvermächtnisses gemäss dem Bedarf der anspruchsberechtigten Personen sowie der Zumutbarkeit auf Seite der Erben? Wann erfolgt das Vermächtnis in der Form einer Rente und wann in Form einer Nutzniessung? Was ist unter dem Begriff «erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers» zu verstehen und wie sollen diese quantifiziert werden? Was unter Lebensgemeinschaft? Wie nachweisen, dass die verstorbene Person ihre Unterstützung fortgesetzt hätte? Aufgrund welcher Kriterien ist die «Zumutbarkeit» des Unterhaltsvermächtnisses abzuklären? Dürfte das Vermächtnis etwa maximal so hoch sein wie der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten? Müssten sich Pflichtteilserben bei einem Unterhaltsvermächtnis mit dem Pflichtteil begnügen? Wie ist bei der Bestimmung der Höhe des Unterhaltsvermächtnisses den steuerlichen Aspekten Rechnung zu tragen? Wie ist das Verhältnis des Vermächtnisses zu lebzeitigen Zuwendungen an die Berechtigten? Müssen diese abgezogen werden? Inwieweit ist eine Herabsetzung der Zuwendungen möglich, wenn die verstorbene Person über ihr gesamtes Vermögen verfügt hat? Hätten alle faktischen Lebenspartner Anspruch auf ein Unterhaltsvermächtnis, wenn die verstorbene Person nacheinander mehrere faktische Lebenspartnerschaften geführt hat? Was gilt, wenn sie noch verheiratet war? Ist es möglich, stattdessen einen (gerichtlich genehmigten) Unterhaltsvertrag abzuschliessen?<sup>181</sup>
- Es wäre zu prüfen, ob sich in Fällen, in denen eine Klage auf Unterhaltsvermächtnis eingereicht wird, nicht die Anordnung eines Inventars im Sinne von Artikel 553 ZGB rechtfertigen würde. Die Ausschlagungsfrist würde sich in diesem Fall nach Artikel 568 ZGB richten, was für die Anspruchsberechtigten von Vorteil wäre. Offen ist auch, ob nicht eine amtliche Liquidation (Art. 593 ZGB) durchgeführt oder ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) errichtet werden sollte. Ist das Unterhaltsvermächtnis in das öffentliche Inventar aufzunehmen?<sup>182</sup>
- Es wäre eine Anpassung der Zivilprozessordnung (ZPO) zu prüfen, so z. B. hinsichtlich einer allfälligen Einführung des summarischen Verfahrens für Verfahren zur Ausrichtung von Unterhaltsvermächtnissen.<sup>183</sup>
- Um die Gefahr von Missbräuchen und Erbschleicherei durch Betreuerinnen und Betreuer zu vermindern, sollte im Erwachsenenschutzrecht eine Gesetzesgrundlage dafür geschaffen werden, dass Kontaktpersonen der betroffenen Person die Behörden auf eventuelle Probleme hinweisen und eine neue Betreuung verlangen können.<sup>184</sup>
- Was geschieht, wenn die Person mit einem Anspruch auf ein Unterhaltsvermächtnis plötzlich zu Geld kommt und so ihren Lebensunterhalt selbst decken kann (z. B. infolge einer Heirat oder einer neuen festen Beziehung)? Wird in diesem Fall die Rente einge-

---

<sup>179</sup> JuCH (S. 5).

<sup>180</sup> TG (S. 2); Baddeley (S. 7).

<sup>181</sup> AR (S. 2); SO (S. 2); NK BS (S. 3); NKF (S. 6); OdA GE (S. 2); SBMV (S. 3); SNV (S. 3); Uni BS (S. 7); Uni FR (S. 3); WengerPlattner (S. 5).

<sup>182</sup> SH (S. 2); Uni NE (S. 5); WengerPlattner (S. 5).

<sup>183</sup> JuCH (S. 5).

<sup>184</sup> SVE (S. 11).

stellt oder die Nutzniessung aufgehoben? Und wenn sich die Vermögenslage der Erbinnen und Erben verschlechtert? Diese Fragen sowie die Modalitäten einer etwaigen Klage auf Aufhebung des Unterhaltsvermächtnisses sollten geprüft und geregelt werden.<sup>185</sup>

## 5.2.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 484a VE-ZGB

### Art. 484a Abs. 1 VE-ZGB

- Gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut des Gesetzes «kann» das Gericht die Ausrichtung eines Unterhaltsvermächtnisses ausrichten. Entsprechend könnte das Gericht die Klage auch dann abweisen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestimmung sollte als zwingende Vorschrift formuliert werden («das Gericht ordnet an»<sup>186</sup>).
- Der Gesetzestext enthält keine maximale Dauer des Unterhaltsvermächtnisses, die jedoch im Interesse der Rechtssicherheit gesetzlich zu verankern wäre. Es wird eine sinn-gemässe Anwendung der Bestimmungen über die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge vorgeschlagen.<sup>187</sup>
- Der Vorentwurf scheint nur auf die Pflegeleistungen (an der erblassenden Person) oder Betreuungsleistungen (an den Kindern der erblassenden Person) ausgerichtet zu sein und lässt allfällige finanzielle Zuwendungen an die erblassende Person (z. B. wegen mangelnder liquider Mittel), welche z. B. nach dem Verkauf von Wohneigentum nach dem Tod entschädigt werden könnten, unberücksichtigt.<sup>188</sup>
- Für den Anspruch auf ein Unterhaltsvermächtnis sollte nicht die Dauer (drei bzw. fünf Jahre) entscheidend sein, sondern die Höhe der unentschädigten Leistungen und allen-falls deren Folgen für die Person (z. B. Vermögensverminderung; Verminderung der Er-werbsmöglichkeiten usw.) oder ob davon auszugehen ist, dass die einem minderjährigen Kind gewährte Unterstützung fortgesetzt worden wäre. Die Zeit sollte dabei als ein Fak-tor unter anderen berücksichtigt werden.<sup>189</sup>
- Zusätzlich zum Kriterium der erheblichen Leistungen sollte auf weitere Kriterien verwie-sen werden, anhand welcher der Umfang der Solidarität in der Partnerschaft einge-schätzt werden kann. Wie verhält es sich mit einer Partnerin oder einem Partner, die bzw. der aufgrund eines tiefen Lohns nicht gebührend für den Lebensunterhalt aufkom-men kann und zehn Jahre mit dem Erblasser bzw. der Erblasserin zusammengelebt hat?<sup>190</sup>
- Es erschiene einleuchtender, wenn für den Anspruch auf das Unterhaltsvermächtnis die Fristen gemäss dem Vorentwurf vertauscht würden und für die faktischen Lebenspartner eine Lebensgemeinschaft von fünf Jahren und für die unterstützten Minderjährigen ein Zusammenleben von drei Jahren verlangt wird.<sup>191</sup>
- Es ist unklar, wie die Formulierung «zulasten der Erbschaft» mit Blick auf das Verhältnis zwischen dem Unterhaltsvermächtnis und den Gläubigerinnen und Gläubigern der er-blassenden Person oder der Erbschaft auszulegen ist (vgl. Art. 564 VE-ZGB). Wer geht vor?<sup>192</sup>

---

<sup>185</sup> SH (S. 3); SNV (S. 3); Uni BS (S. 8); Uni FR (S. 3).

<sup>186</sup> SKG (S. 3).

<sup>187</sup> SG (S. 3); OdA GE (S. 3); SNV (S. 3); Uni NE (S. 4).

<sup>188</sup> DJS (S. 5).

<sup>189</sup> DJS (S. 6; 7).

<sup>190</sup> Uni GE (S. 5).

<sup>191</sup> Niklaus (S. 4).

<sup>192</sup> WengerPlattner (S. 5).

- Muss die Dauer des Unterhaltsbeitrags zugunsten minderjähriger Kinder sich mit jener im Familienrecht (Art. 276 ZGB) decken? Ist dieser Beitrag gleich zu behandeln wie die Erziehungskosten nach Artikel 631 Absatz 2 ZGB, bei denen ein angemessener Vorausbezug einzuräumen ist?<sup>193</sup>
- Es sollte klargestellt werden, ob die Minderjährigkeit der finanziell unterstützten Person im Moment des Todes der Erblasserin oder des Erblassers eine Voraussetzung für deren Anspruch auf ein Unterhaltsvermächtnis ist. Die wirtschaftliche Abhängigkeit endet jedoch häufig nicht mit der Erreichung des 18. Altersjahres. Steht fest, dass die Unterstützung auch über die Mündigkeit hinaus gewährt worden wäre, z. B. für eine bestimmte Berufsbildung, ist es nicht angemessen, diesen Fall anders zu behandeln als jenen eines minderjährigen Kindes.<sup>194</sup>
- Ein gemeinsamer Haushalt sollte bei Minderjährigen ebenfalls keine Voraussetzung für die Ausrichtung eines Unterhaltsvermächtnisses sein. Eine solche Voraussetzung kann beispielsweise zu falschen Ergebnissen führen, wenn die erblassende Person die minderjährige Person unterstützen will, obwohl sie nicht mit ihr lebt, oder wenn die Ausbildung einen anderen Wohnsitz erfordert. Der entscheidende Faktor sollte die Wahrscheinlichkeit der Fortsetzung der finanziellen Unterstützung sein und nicht der gemeinsame Haushalt.<sup>195</sup>
- Es sollte präzisiert werden, dass die erheblichen Leistungen «im Interesse des Erblassers und/oder der Kinder» erbracht worden sein können.<sup>196</sup>
- Die Tatsache, dass unterstützte Minderjährige Anspruch auf ein Unterhaltsvermächtnis haben, führt dazu, dass sie erbrechtliche Ansprüche gegenüber mindestens drei Personen haben: gegenüber den beiden leiblichen Eltern und der Erblasserin oder dem Erblasser. Das erscheint nicht sachgerecht.<sup>197</sup>

#### Art. 484a Abs. 2 VE-ZGB

- Die Auslegung des Begriffs «zumutbar» für die Erben wird zu Prozessen führen. Es ist nicht klar, ab wann die Ausrichtung eines solchen Vermächtnisses für diese aufgrund ihrer Vermögensverhältnisse und der Höhe der Erbschaft zumutbar ist, zumal die finanzielle Lage der verschiedenen Erben sehr heterogen sein kann. Ein möglicher Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Zumutbarkeit könnte der Pflichtteil sein. Das Unterhaltsvermächtnis sollte auf den Betrag der Erbschaft vor der Teilung beschränkt werden. Das Unterhaltsvermächtnis sollte den Erben allgemein auferlegt werden können (die Ausrichtung eines Unterhaltsvermächtnisses sollte nicht verneint werden, wenn eine erbbende Person verschuldet ist, während die Erbschaft ausreicht und die übrigen Erben über genügend Mittel verfügen).<sup>198</sup>
- Ohne gegenteilige gesetzliche Vorschrift darf keine Belastung von Pflichtteilsrechten durch das Unterhaltsvermächtnis zulässig sein.<sup>199</sup>
- Es ist nicht klar, auf welche Erben (gesetzliche und/oder eingesetzte) sich die Vorschrift zur Berücksichtigung der finanziellen Lage bezieht.<sup>200</sup>

---

<sup>193</sup> Uni NE (S. 4).

<sup>194</sup> DJS (S. 6); Pro Familia (S. 3).

<sup>195</sup> DJS (S. 7).

<sup>196</sup> Pro Familia (S. 3).

<sup>197</sup> AR (S. 2).

<sup>198</sup> AI (S. 1); LU (S. 1); SG (S. 3); DJS (S. 7); Uni BE (S. 11); Uni FR (S. 3); Uni NE (S. 5).

<sup>199</sup> Uni BS (S. 7); Uni NE (S. 5).

<sup>200</sup> glp (S. 3).

- Der Anspruch sollte kapitalisiert werden können, damit für die Erben rasch Klarheit besteht und die Teilung nicht verhindert wird. Eine Kapitalisierung wäre jedoch wie im Fall der Kapitalisierung des nahehelichen Unterhalts (Art. 126 Abs. 2 ZGB) mit zahlreichen Problemen verbunden.<sup>201</sup>
- Die aktuelle Formulierung ist einseitig auf die Erben ausgerichtet. Es sollte eine ausgewogenere Formulierung gewählt werden, nach welcher ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Erben und der Berechtigten aus dem Unterhaltsvermächtnis zu treffen ist, bei dem namentlich die finanzielle Lage der Parteien und die Höhe der Erbschaft zu berücksichtigen sind.<sup>202</sup>
- Dass bei der Bemessung der Höhe des Unterhaltsvermächtnisses die finanzielle Lage der Erben (von der Höhe des Nachlasses abgesehen) eine Rolle spielen soll, erscheint als sachfremdes Kriterium.<sup>203</sup>
- Das Unterhaltsvermächtnis sollte unabhängig von der finanziellen Lage der Erben und der Höhe der Erbschaft geschuldet sein.<sup>204</sup>

#### Art. 484a Abs. 3 VE-ZGB

- Die Verwirkungsfrist von drei Monaten für die Einreichung der Klage ist zu kurz angesichts der Tatsache, dass sich die Anspruchsberechtigten noch in einer Trauerphase befinden und dass zuerst die Höhe des Nachlasses ermittelt werden muss, damit sie ihren Anspruch auf ein Unterhaltsvermächtnis prüfen können, bevor sie eine Klage anstrengen. Dies gilt umso mehr, wenn die Erblasserin oder der Erblasser verheiratet war und zuerst noch die güterrechtliche Auseinandersetzung stattfinden muss. Die kurze Verwirkungsfrist verleitet dazu, rasch Klage einzureichen, damit die Ansprüche gewahrt sind. Das erschwert eine Einigung mit den Erben. Da diese häufig nicht sofort bekannt sind, stellt sich im einzuleitenden Prozess zudem die Frage der Passivlegitimation. Die Frist sollte auf mindestens sechs Monate angesetzt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre beispielsweise eine absolute Klagefrist von zehn Jahren zu empfehlen.<sup>205</sup>
- Da auch die Erben innert dreier Monate ab dem Tod über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft entscheiden müssen, besteht für sie das Risiko, dass ihnen bisher nicht festgestellte Verpflichtungen erwachsen bzw. aufwendige Rechtsstreitigkeiten auf sie zukommen. Dies kann für ihre Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft von Bedeutung sein. Die Folge dürften Gesuche um Verlängerung der Ausschlagungsfrist sein, womit längere Zeit vergehen wird, bis ein Überblick über den endgültigen Inhalt des Nachlasses verschafft und der Nachlass geregelt werden kann.<sup>206</sup>
- Der Anspruch sollte durch die Berechtigten auf Aufforderung durch die Erben hin innert drei Monaten bzw. ohne eine solche Aufforderung innert einem Jahr ab Tod geltend gemacht werden, ansonsten sollte er verwirkt sein.<sup>207</sup>

---

<sup>201</sup> Uni BE (S. 11).

<sup>202</sup> glp (S. 3); Pink Cross (S. 1).

<sup>203</sup> DJS (S. 7).

<sup>204</sup> Pro Familia (S. 4).

<sup>205</sup> AI (S. 1); AR (S. 3); GE (S. 1); OW (S. 1); SH (S. 2); bavaab (S. 2); DJS (S. 7); EFS (S. 2); EKFF (S. 2); JuCH (S. 4); Niklaus (S. 4); NK BS (S. 3); SAGW (S. 2); SKG (S. 3); SNV (S. 3); successio (S. 7); SVE (S. 11); Uni BE (S. 11); WengerPlattner (S. 5); Baddeley (S. 7).

<sup>206</sup> SG (S. 4).

<sup>207</sup> successio (S. 8).

### 5.3 Zusätzliche Vorschlagszuteilung zugunsten des überlebenden Ehegatten durch Ehevertrag

Die Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag einer zusätzlichen Vorschlagszuteilung zugunsten des überlebenden Ehegatten durch Ehevertrag Stellung genommen haben, sind geteilter Meinung.

1 Kanton<sup>208</sup>, 1 Partei<sup>209</sup>, 9 Organisationen<sup>210</sup> und 1 Privatperson<sup>211</sup> heissen den Vorschlag gut oder eher gut. 4 Kantone<sup>212</sup> und 7 Organisationen<sup>213</sup> stehen ihm ablehnend oder eher ablehnend gegenüber.

#### 5.3.1 Im Allgemeinen

##### Argumente dafür

- Die Präzisierung und Klarstellung bezüglich der Berechnung der Pflichtteilsansprüche der Nachkommen bei einer Vorschlagszuteilung zugunsten des überlebenden Ehegatten wird begrüsst. Die Bestimmung bietet den Vorteil, dass die Pflichtteilsberechnungsmasse vereinheitlicht wird. Sie muss unbedingt übernommen werden.<sup>214</sup>
- Die Qualifikation als Zuwendung von Todes wegen ist positiv zu bewerten und entspricht der mehrheitlich in der Literatur vertretenen Auffassung und der Praxis des Bundesgerichts.<sup>215</sup>
- Dem Vorschlag kann zugestimmt werden, wenn der Pflichtteil der Nachkommen effektiv auf 1/2 reduziert wird.<sup>216</sup>

##### Argumente dagegen

- Wenn die Vorschlagszuteilung als letztwillige Verfügung betrachtet wird, hat dies zur Folge, dass die Pflichtteile der pflichtteilsgeschützten Erben höher ausfallen. Das läuft dem eigentlichen Ziel, den überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Kindern möglichst zu bevorzugen, zuwider. Die Praxis zeigt, dass bei Paaren mit geringen oder mittleren Einkommen, bei denen sehr wenig oder kein Eigengut vorhanden ist, der Vorschlagszuweisung für die Beibehaltung des Lebensstandards der überlebenden Person, bei der es sich statistisch gesehen öfter um die Frau handelt, eine grosse Bedeutung zukommt. Durch die Vorschlagszuteilung kann auch vermieden werden, dass der Ehegatte die Familienwohnung verkaufen und für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen muss, sodass sie oder er nicht sozialhilfebedürftig wird.<sup>217</sup>
- Mit der Revision des Erbrechts soll die Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers erhöht werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese im Bereich der Vorschlagszuteilung, einer in der Lehre umstrittenen Frage, wieder eingeschränkt werden soll.<sup>218</sup>
- Nach Artikel 216 Absatz 2 ZGB dürfen ehevertragliche Vereinbarungen über den Vorschlag die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen

---

<sup>208</sup> ZH (S. 2).

<sup>209</sup> SVP (S. 4).

<sup>210</sup> CP (S. 2); DJS (S. 8); NK BS (S. 4); Relève PME (S. 2); SSR (S. 4); SVR (S. 2); Uni BS (S. 9); Uni GE (S. 6); Unil (S. 9).

<sup>211</sup> Guth (S. 5).

<sup>212</sup> BL (S. 2); BS (S. 2); SG (S. 5); SO (S. 2).

<sup>213</sup> AK BS (S. 9); bavaab (S. 2); JuCH (S. 6); successio (S. 8); Uni BE (S. 18); Uni BS (S. 9); Uni FR (S. 4).

<sup>214</sup> ZH (S. 2); SVP (S. 4); JuCH (S. 6); SVR (S. 2); swisNot S. 4); Unil (S. 9).

<sup>215</sup> NK BS (S. 4).

<sup>216</sup> SNV (S. 4).

<sup>217</sup> BS (S. 2); SO (S. 3); JuCH (S. 6); Uni FR (S. 5); Baddeley (S. 19).

<sup>218</sup> SG (S. 6); bavaab (S. 2).

nicht beeinträchtigen. Im Umkehrschluss muss gelten, dass die gemeinsamen Kinder betreffend den zusätzlich dem überlebenden Ehegatten zugeteilten Teil der Errungenschaft keine erbrechtlichen Ansprüche, auch keine Pflichtteilsansprüche, geltend machen können. Artikel 494 Absatz 4 VE-ZGB hebt Artikel 216 Absatz 2 ZGB sozusagen auf. Die Masse zur Berechnung der Pflichtteile wäre für gemeinsame und nichtgemeinsame Nachkommen die gleiche. Es sollte angegeben werden, dass ausschliesslich der Pflichtteil der nichtgemeinsamen Kinder geschützt ist.<sup>219</sup>

- Die Bestimmung fällt unter das Ehegüterrecht und nicht das Erbrecht. Sie ist aus rechtssystematischer Sicht folglich nicht am richtigen Ort. Richtigerweise wäre sie in den Artikeln 216 und 241 ZGB, 25 PartG oder aber in Artikel 532 ZGB – welcher die Reihenfolge der Herabsetzungen behandelt – anzusiedeln.<sup>220</sup>

### Offene Fragen

- Durch die vorgeschlagene Lösung wird das Zusammenspiel von Ehegüterrecht und Erbrecht in Frage gestellt. Sie wirft zudem zahlreiche Fragen im Umgang mit den Eheverträgen auf, in denen eine Vorschlagszuteilung bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung vorgesehen ist. Sie hat auch Auswirkungen auf das Erbrecht, die näher untersucht werden sollten, so z. B. die Umwandlung des gesetzlichen Erbteils in einen letztwillig verfügbaren Erbteil.<sup>221</sup>
- Die Vorschlagszuteilung ist als Zuwendung unter Lebenden zu qualifizieren. Es sollte auch untersucht werden, ob ehevertragliche Zuwendungen, die nicht von der Reihenfolge des Versterbens der Ehegatten abhängen, als Verfügungen von Todes wegen oder eher als Zuwendungen unter Lebenden qualifiziert werden sollen.<sup>222</sup>
- Es sollte eine ausdrückliche Regelung in den Gesetzestext aufgenommen werden, die die Berechnung der Pflichtteile der nichtgemeinsamen Kinder im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bzw. sämtlicher Nachkommen im Falle der Gütergemeinschaft klärt.<sup>223</sup>
- Können die gemeinsamen Nachkommen, deren Pflichtteil durch die ehevertragliche Gesamtvorschlagszuweisung verletzt wird, diesen nur im Rahmen des Eigenguts des verstorbenen Elternteils befriedigen oder wird auch die Gesamtvorschlagszuweisung «herabgesetzt» (was klar ablehnt wird)? Im ersten Fall müsste klargestellt sein, dass sich die gemeinsamen Nachkommen eine Nutzniessung durch den überlebenden Ehegatten (Art. 473 ZGB) gefallen lassen müssten, auch wenn diese ihren Pflichtteil verletzt.<sup>224</sup>
- Ehevertragliche Zuwendungen an den überlebenden Ehegatten wären als Verfügung von Todes wegen vor den lebzeitigen Zuwendungen herabzusetzen. Entspricht dies der vom Vorentwurf grundsätzlich intendierten Begünstigung des überlebenden Ehegatten?<sup>225</sup>
- Aufgrund der Auswirkungen von Eheverträgen und Vermögensverträgen im Erbfall wird angeregt, die Bestimmungen zur Aufbewahrung der Verfügung (Art. 504 ZGB) und zur gerichtlichen Eröffnung derselben (Art. 537 ZGB) zu überprüfen.<sup>226</sup>

---

<sup>219</sup> SG (S. 5); SNV (S. 3); swisNot (S. 4); Uni FR (S. 4).

<sup>220</sup> BL (S. 2); successio (S. 8); Uni BE (S. 18); Uni FR (S. 4); WengerPlattner (S. 6).

<sup>221</sup> Uni FR (S. 4).

<sup>222</sup> BS (S. 2); SO (S. 3); WengerPlattner (S. 6).

<sup>223</sup> NKF (S. 7); successio (S. 8).

<sup>224</sup> SNV (S. 4).

<sup>225</sup> NKF (S. 6).

<sup>226</sup> AG (S. 2).

- Es ist zu erwägen, ob die Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten durch einen Ehevertrag zu bevorzugen, nicht mit einer gesetzlichen Wiederverheiratungsklausel als Korrektiv kombiniert werden muss wie zum Beispiel in Artikel 473 Absatz 3 ZGB.<sup>227</sup>
- Wenn dem Vorentwurf gefolgt wird, ist nicht einzusehen, weshalb für die ehevertragliche Vorschlagszuteilung nicht die Formvorschriften des Erbvertrags gelten.<sup>228</sup>
- Es sollte eine Lösung geprüft werden, gemäss welcher der Vorschlagszuteilung zugunsten des überlebenden Ehegatten durch Ehevertrag im Todesfall dingliche Wirkung zukommt, sodass er sich beispielsweise unmittelbar im Grundbuch als Erbe eintragen lassen kann.<sup>229</sup>
- Es ist Sache der Justiz bzw. des Bundesgerichts, die rechtliche Qualifikation der Vorschlagszuteilung vorzunehmen, und nicht des Gesetzgebers.<sup>230</sup>

### 5.3.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 494 Abs. 4 VE-ZGB

- Es ist unklar, was die Formulierung «ein Ehevertrag wird im Erbfall wie ein Erbvertrag behandelt» in Bezug auf die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen und auf die Erbfolgeregelung bedeutet. Es sollte stattdessen wie folgt formuliert werden: «[...] wird bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen als Verfügung von Todes wegen berücksichtigt» oder «[...] wird im Erbfall bezüglich ihrer Wirkungen wie eine Verfügung von Todes wegen behandelt». Die Bestimmung sollte zudem an einem anderen Ort, z. B. in Artikel 608 Absatz 4 ZGB aufgenommen werden.<sup>231</sup>
- Der Wortlaut des Vorentwurfs spricht nur von der Vorschlagszuteilung unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, jedoch nicht von der ehevertraglichen Änderung der Teilung des Gesamtguts unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft. Der Wortlaut sollte gegebenenfalls entsprechend angepasst werden. Es sollte überdies präzisiert werden, dass nur der Teil, der zusätzlich zur gesetzlichen Aufteilung des Vorschlags zugewiesen wird, wie ein Erbvertrag behandelt wird.<sup>232</sup>
- Es sollte von «*bénéfice de l'union conjugale*» (Zuteilung des Vorschlags der ehelichen Gemeinschaft) gesprochen werden und nicht nur von «*bénéfice*» (Vorschlagszuteilung). Der Ausdruck «*pacte successoral*» (Erbvertrag) ist durch «*disposition pour cause de mort*» (Verfügung von Todes wegen) zu ersetzen. Der deutsche Wortlaut «im Erbfall» entspricht nicht dem französischen «*dans la succession*».<sup>233</sup>

## 5.4 Nutzniessung durch den überlebenden Ehegatten

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag Stellung genommen haben, die verfügbare Quote bei einer Nutzniessung durch den überlebenden Ehegatten nicht zu verändern, befürwortet ihn.

1 Kanton<sup>234</sup>, 2 Parteien<sup>235</sup>, 5 Organisationen<sup>236</sup> und 1 Privatperson<sup>237</sup> heissen den Vorschlag gut, während ihn 4 Organisationen<sup>238</sup> ablehnen oder eher ablehnen.

---

<sup>227</sup> successio (S. 8).

<sup>228</sup> AG (S. 2); SG (S. 6); Uni FR (S. 4).

<sup>229</sup> BL (S. 3).

<sup>230</sup> Uni GE (S. 6); Uni BE (S. 18).

<sup>231</sup> ZH (S. 3); Uni BE (S. 19).

<sup>232</sup> NKF (S. 6); successio (S. 8); Uni FR (S. 4).

<sup>233</sup> Uni FR (S. 4); Uni GE (S. 7).

<sup>234</sup> TG (S. 1).

<sup>235</sup> FDP (S. 2); SVP (S. 4).

## 5.4.1 Im Allgemeinen

### Argumente dafür

- Der Vorschlag ist klar, angemessen und ausgewogen. Er ist absolut sachgerecht und erhöht die Rechtssicherheit. So werden die Ansprüche der Nachkommen im Erbfall im Vergleich mit dem überlebenden Ehegatten nicht noch stärker beeinträchtigt und wird eine in der Praxis häufig angewandte Regelung nicht geändert.<sup>239</sup>

### Argumente dagegen

- Der Verzicht auf eine Erhöhung der verfügbaren Quote in diesem Artikel widerspricht der grundsätzlichen Stossrichtung des Vorentwurfs und der neuen Pflichtteilkonzeption. Durch die Ausweitung der verfügbaren Quote (über die Verkleinerung der Pflichtteile) wird die materielle Bedeutung von Artikel 473 Absatz 1 ZGB gemindert.<sup>240</sup>
- Wenn die verfügbare Quote neben der Nutzniessung durch den überlebenden Ehegatten bei einem Viertel des Nachlasses belassen werden soll, werden die Personen, die ihren Ehegatten so stark wie möglich begünstigen wollen, ihm den Nachlass eher als Volleigentum zukommen lassen. In Fällen, in denen das Vermögen hauptsächlich in selbstgenutztem Wohneigentum gebunden ist, könnte dies unter Tragbarkeitsaspekten problematisch sein.<sup>241</sup>
- Wenn die verfügbare Quote nach Artikel 473 Absatz 2 ZGB nicht verändert wird, wird sich die grundsätzliche Kritik daran noch verschärfen. Mit der Änderung der Pflichtteile gemäss dem Vorentwurf werden die gemeinsamen Nachkommen (unter Vorbehalt der Nutzniessung) über einen Pflichtteil von 5/8 verfügen, während der Pflichtteil der nichtgemeinsamen Nachkommen auf 1/4 beschränkt ist. Diese Diskriminierung ist unhaltbar, der Artikel ist zwingend anzupassen.<sup>242</sup>

### Offene Fragen

- Da der Pflichtteil der Kinder deutlich verkleinert wird (von 3/8 auf 1/4) und der überlebende Ehegatte so stärker begünstigt werden kann, sollte der in Artikel 473 ZGB verankerte Grundsatz überdacht werden. Es ist nicht unbedingt gerechtfertigt, darüber hinaus zu gehen.<sup>243</sup>
- Das Problem der Patchworkfamilien, insbesondere mit einem überlebenden Ehegatten und nichtgemeinsamen Kindern, ist nicht gelöst. Eine mögliche Lösung wäre, die Anwendung von Artikel 473 ZGB auf den Erbteil der nichtgemeinsamen Kinder auszuweiten.<sup>244</sup>
- Es bleibt offen, wie die Pflichtteile der nichtgemeinsamen Nachkommen zu berechnen sind, wenn diese mit gemeinsamen Nachkommen konkurrieren. Die Frage sollte geklärt werden.<sup>245</sup>
- Unbeantwortet bleibt auch die Frage, in welchen Konstellationen Artikel 473 ZGB noch relevant sein kann, wenn die Kapitalwerte von Nutzniessungsvermächtnissen zugunsten überlebender Ehegatten (dank der Ausweitung der verfügbaren Quote) höher sein kön-

---

<sup>236</sup> DJS (S. 8); SNV (S. 4); SSR (S. 4); SVR (S. 2); Uni GE (S. 7).

<sup>237</sup> Achermann (S. 3).

<sup>238</sup> successio (S. 13); Uni BS (S. 10); Uni FR (S. 2); Unil (S. 5).

<sup>239</sup> TG (S. 1); FDP (S. 2); SVP (S. 4); SVR (S. 2); Uni GE (S. 7).

<sup>240</sup> successio (S. 13); Uni FR (S. 2).

<sup>241</sup> Uni BS (S. 10); Unil (S. 5); WengerPlattner (S. 12).

<sup>242</sup> Unil (S. 5).

<sup>243</sup> Unil (S. 5).

<sup>244</sup> FDP (S. 2).

<sup>245</sup> successio (S. 13); Uni BS (S. 11).

nen und wenn in Zukunft die Bestimmung über die Herabsetzung von Nutznießungsvermächtnissen (Art. 530 ZGB) anwendbar ist.<sup>246</sup>

- Wenn der Gesetzgeber der Grundidee des geltenden Artikels 473 Absatz 2 ZGB (verfügbare Quote um 1/3 tiefer als die ordentliche verfügbare Quote) treu bleiben will, sollte er eine verfügbare Quote von 5/12 vorsehen oder die Quote der Einfachheit halber und entsprechend der Stossrichtung der Revision leicht auf 1/3 reduzieren bzw. auf 1/2 erhöhen.<sup>247</sup>
- Die Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen wird im Vorentwurf nicht kompensiert. In Artikel 473 VE-ZGB werden ihnen ebenfalls keine weiteren Eigentumsrechte eingeräumt und die zusätzlich verfügbare Quote wird nicht zwingend ihnen zugeteilt. Es wäre auch eine Bestimmung vorstellbar gewesen, gemäss der die verfügbare Quote zumindest dann den Nachkommen zugewiesen werden muss, wenn diese das Unternehmen oder das Wohnhaus der Familie übernehmen.<sup>248</sup>

#### 5.4.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 473 VE-ZGB

- Die im Vorentwurf beibehaltene aktuelle Formulierung ist nicht klar genug. Sie sollte revidiert werden, damit sie auch für Laien verständlich ist. Dies könnte erreicht werden, indem die Teile, die dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen je zur Nutznießung und zu nacktem Eigentum zustehen sollen, in der Bestimmung genau genannt werden.<sup>249</sup>
- Wenn eingetragene Partnerinnen und Partner in Zukunft das Adoptionsrecht erhalten, sollten sie auch die Möglichkeit haben, ihrer Partnerin bzw. ihrem Partner eine Nutznießung einzuräumen.<sup>250</sup>

#### 5.5 Pflichtteilsberechtigung des Ehegatten (oder des eingetragenen Partners) im Fall des Versterbens während des Scheidungsverfahrens (oder während der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft)

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag Stellung genommen haben, dass der überlebende Ehegatte (oder eingetragene Partner) im Fall des Versterbens der erblassenden Person während des Scheidungsverfahrens oder während der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft den Anspruch auf seinen Pflichtteil verlieren soll, befürwortet ihn.

3 Kantone<sup>251</sup>, 3 Parteien<sup>252</sup>, 10 Organisationen<sup>253</sup> und 6 Privatpersonen<sup>254</sup> heissen den Vorschlag gut oder eher gut.

2 Kantone<sup>255</sup>, 8 Organisationen<sup>256</sup> und 1 Privatperson<sup>257</sup> stehen ihm ablehnend oder eher ablehnend gegenüber.

---

<sup>246</sup> successio (S. 13).

<sup>247</sup> Uni FR (S. 2).

<sup>248</sup> Baddeley (S. 3).

<sup>249</sup> TG (S. 1).

<sup>250</sup> Unil (S. 5); Achermann (S. 3).

<sup>251</sup> AR (S. 1); BL (S. 2); VD (S. 2).

<sup>252</sup> FDP (S. 2); glp (S. 3); SVP (S. 4).

<sup>253</sup> economiesuisse (S. 2); NK BS (S. 4); Relève PME (S. 2); SBLV (S. 2); SNV (S. 4); swisNot (S. 4); Uni BE (S. 16); Uni GE (S. 7); Unil (S. 4; 6); VPAG (S. 2).

<sup>254</sup> Achermann (S. 3); Guth (S. 3); Lauterbach (S. 4); Marberger (S. 2); Sahin (S. 4); Unternährer (S. 5).

<sup>255</sup> SG (S. 2); SO (S. 3).

<sup>256</sup> AK BS (S. 8); JuCH (S. 4); NKF (S. 2); successio (S. 4); SBV (S. 3); SSR (S. 2); SVR (S. 2); Uni BS (S. 12).

<sup>257</sup> Baddeley (S. 5).

## 5.5.1 Im Allgemeinen

### Argumente dafür

- Diese Änderung ist interessant und zu begrüssen. Sie bringt eine Klärung und Präzisierung und verhindert Bevorzungen von Personen, die die Erblasserin oder der Erblasser sicherlich nicht hätte begünstigen wollen.<sup>258</sup>
- Es ist richtig, allein den Pflichtteilsschutz von Rechts wegen entfallen zu lassen und nicht die Erbberechtigung. Es obliegt damit jeweils den Ehegatten, die Erbberechtigung testamentarisch zu entziehen oder nicht.<sup>259</sup>
- Die Anpassung verhindert ein Herauszögern des Scheidungsverfahrens.<sup>260</sup>
- Die Planung des Nachlasses wird durch die Änderung erleichtert.<sup>261</sup>

### Argumente dagegen

- Der Entzug des Pflichtteilsanspruchs bei einem Scheidungsverfahren, d. h. die Möglichkeit, den Ehegatten ganz vom Erbe auszuschliessen, könnte diesen in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringen und zu Härtefällen führen, insbesondere unter dem Güterstand der Gütertrennung und im Fall langdauernder Ehen. Zu bedenken ist ebenfalls, dass die Pflicht zur Leistung eines Ehegattenunterhalts beim Tod der verpflichteten Person erlischt (Art. 130 ZGB) bzw. nicht mehr entstehen kann und allenfalls keine Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bestehen. Diese Ansprüche könnten gegebenenfalls nicht durch einen Erbteil ersetzt werden. Das neue Recht auf Enterbung kann ebenso stossend sein wie der Missbrauch, der zur Begründung der neuen Regelung angeführt wird.<sup>262</sup>
- Eine derart komplizierte Regelung erscheint vor dem Hintergrund, dass sich Ehepaare bereits unter geltendem Recht beispielsweise durch einen Ehe- oder einen Erbvertrag vor derartigen Risiken gut absichern können, als unangebracht.<sup>263</sup>
- Die Frist von zwei Jahren Scheidungsverfahren bei Scheidungen auf Klage hin ist nicht angemessen oder zu lang. Bevor die Klage eingereicht wird, haben die Eheleute in der Regel bereits während zwei Jahren getrennt gelebt. An diesem Punkt wünscht die Erblasserin oder der Erblasser sehr wahrscheinlich nicht mehr, dass der Ehegatte pflichtteilsberechtigt bleibt. Die Pflichtteilsberechtigung sollte nur dann entfallen, wenn die Frist eines zweijährigen Getrenntlebens vor der Einreichung der Klage eingehalten wird. Dies sollte gerichtlich überprüft werden, damit Missbräuche, wo Scheidungsverfahren nur zur Aufhebung des Pflichtteilsanspruchs eingeleitet werden, vermieden werden.<sup>264</sup>
- Die Änderung drängt sich nicht auf. An die Stelle der seltenen Fälle, in denen das Ableben während eines Scheidungsverfahrens zu stossenden Ergebnissen führt, träten andere stossende Fälle. Insbesondere birgt die Neuerung die Gefahr, dass auf ein gemeinsames Scheidungsbegehren verzichtet wird und der scheidungswillige Partner den Klageweg (mit zweijährigem Getrenntleben) beschreiten müsste, um die Erbberechtigung aufrechtzuerhalten.<sup>265</sup>

---

<sup>258</sup> BL (S. 2); SO (S. 3); VD (S. 1); FDP (S. 1); SVP (S. 4); NK BS (S. 4); SBLV (S. 2); Uni GE (S. 7).

<sup>259</sup> Uni BE (S. 16).

<sup>260</sup> SBLV (S. 2).

<sup>261</sup> VPAG (S. 2).

<sup>262</sup> SG (S. 2); JuCH (S. 4); Baddeley (S. 5).

<sup>263</sup> NK F (S. 3).

<sup>264</sup> AR (S. 1); SO (S. 3); FDP (S. 2); AK BS (S. 8); Niklaus (S. 2); NK BS (S. 4); SNV (S. 4); Uni BE (S. 16); Uni FR (S. 1); Marberger (S. 2).

<sup>265</sup> SVR (S. 2).

- Die zweijährige Dauer des Scheidungsverfahrens ist im erläuternden Bericht nicht weiter begründet und erscheint als einigermassen willkürlich.<sup>266</sup>
- Eine lange Verfahrensdauer kann verschiedene Gründe haben (schwierige Beweiserhebung, Beteiligung ausländischer Behörden usw.). Sie muss nicht von den Eheleuten verschuldet sein, oder es kann auch der verstorbene Ehegatte dafür verantwortlich sein.<sup>267</sup>

### Offene Fragen

- Bei einem Scheidungsverfahren sollten sowohl der Pflichtteil als auch der gesetzliche Erbanspruch entfallen. Das Gesetz sollte grundsätzlich den mutmasslichen Willen der erblassenden Person widerspiegeln. Es ist schwer vorstellbar, dass diese wünscht, ihrem Ehegatten, mit dem sie im Scheidungsverfahren ist, einen Teil ihres Nachlasses zuzuweisen.<sup>268</sup>
- Damit der überlebende Ehegatte nicht benachteiligt wird, sollte die güterrechtliche Auseinandersetzung zwingend vor der Erbteilung stattfinden (was in der Praxis nicht selten unterlassen wird). Allenfalls sind Massnahmen zur Koordination der güter- und der erbrechtlichen Ansprüche vorzusehen.<sup>269</sup>
- Eine Scheidung kann aus vielfältigen Gründen länger als zwei Jahre dauern. Warum also zwischen den verschiedenen Arten von Scheidungsverfahren unterscheiden?<sup>270</sup>
- Die gerichtliche Überprüfung, dass das Scheidungsbegehren auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht (Art. 111 Abs. 2 ZGB), unterbleibt. Die Dauer des Scheidungsprozesses ist kein brauchbares Indiz dafür, dass es tatsächlich zur Scheidung gekommen wäre, wenn nicht der Ehegatte gestorben wäre. Es sollte darauf abgestellt werden, ob das Scheidungsverfahren mit hinreichender Sicherheit zur Scheidung geführt hätte.<sup>271</sup>
- Im Vorentwurf ist nicht gelöst, ob der Pflichtteil nur entfallen soll, falls die Enterbungsvoraussetzungen erfüllt sind und ob in Fällen nach Artikel 125 Absatz 3 ZGB auch der Pflichtteil ganz, oder in gleicher Relation, wie der naheheliche Unterhalt gekürzt worden wäre, entfallen soll.<sup>272</sup>
- Es wird vorgeschlagen, im Todesfall während des Scheidungsverfahrens dem überlebenden Ehegatten einen kapitalisierten Vermächtnisanspruch in Höhe der hypothetisch nach Massgabe von Artikel 125 Absatz 2 bzw. Absatz 3 ZGB errechneten Ansprüche zuzusprechen. Dies könnte durch das Scheidungsgericht erfolgen. Der Anspruch sollte allerdings den Wert eines in einem erbrechtlichen Verfahren wiederum hypothetisch zu ermittelnden Ehegattenpflichtteils nicht übersteigen dürfen.<sup>273</sup>
- Der Pflichtteilsanspruch sollte auch bei einer Klage auf Trennung entfallen.<sup>274</sup>
- Es sollte ein Ausgleich vorgesehen werden für den Fall, dass aufgrund des Versterbens der Erblasserin oder des Erblassers während des Scheidungsverfahrens Ansprüche aus Güterrecht und beruflicher Vorsorge entfallen.<sup>275</sup>

---

<sup>266</sup> successio (S. 4).

<sup>267</sup> JuCH (S. 4); Baddeley (S. 5).

<sup>268</sup> SVP (S. 4); NKF (S. 3); Uni GE (S. 7); Achermann (S. 3); Lauterbach (S. 4).

<sup>269</sup> JuCH (S. 4).

<sup>270</sup> NKF (S. 4).

<sup>271</sup> DJS (S. 9).

<sup>272</sup> successio (S. 4).

<sup>273</sup> successio (S. 4).

<sup>274</sup> SBLV (S. 2); SBV (S. 3).

<sup>275</sup> AK BS (S. 8).

- Die eine Erbschaft liquidierende Urkundsperson sollte Kenntnis von einem allfälligen Scheidungsverfahren haben. Der entsprechende Informationsfluss ist sicherzustellen, sonst kann der Artikel nicht angewendet werden.<sup>276</sup>

### 5.5.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel

- Jegliche abweichende Anordnung muss in der Form einer Verfügung von Todes wegen getroffen werden und nicht in der Form eines Ehevertrags, wie dies im erläuternden Bericht gefordert wird.<sup>277</sup>
- Aus den Artikeln 120 Absatz 2, 217 Absatz 2, 241 Absatz 4 VE-ZGB und 31 VE-PartG geht nicht hervor, welche Scheidungsverfahren zum Verlust des Pflichtteilsanspruchs führen. Um dies zu verstehen, müssen die erbrechtlichen Bestimmungen (Art. 472 VE-ZGB) beigezogen werden. Das liegt für juristische Laien nicht ohne Weiteres auf der Hand. Es müsste ausdrücklich auf Artikel 472 VE-ZGB verwiesen werden.<sup>278</sup>

#### Art. 120 Abs. 2 VE-ZGB

- Es sollte nicht die gesamte Verfügung von Todes wegen hinfällig sein, sondern nur ein Teil.<sup>279</sup>
- Der Vorentwurf sieht nicht mehr vor, dass geschiedene Eheleute zueinander kein gesetzliches Erbrecht haben. Auch wenn sich dies indirekt aus Artikel 462 ZGB ableiten lässt, sollte diese Klarstellung unter Artikel 120 ZGB und damit unter den Scheidungsfolgen beibehalten werden.<sup>280</sup>
- Es sollten ausschliesslich jene Verfügungen zugunsten des Ehegatten hinfällig werden, die vor Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet wurden. Es muss weiterhin möglich sein, den Ehegatten trotz eines Scheidungsverfahrens zu begünstigen.<sup>281</sup>

#### Art. 472 VE-ZGB

- Es geht aus den Bestimmungen zu wenig deutlich hervor, dass lediglich der Pflichtteilsanspruch entfällt, nicht jedoch das gesetzliche Erbrecht, und dass dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner die Erbenstellung durch Verfügung von Todes entzogen werden muss.<sup>282</sup>
- Es wird nicht geregelt, wie zu verfahren ist, wenn der Scheidungswille bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren anlässlich der Anhörung der Parteien durch das Gericht (Art. 287 ZPO) nicht bestätigt wird und der Ehegatte vor Abweisung des Begehrens oder während laufender Frist zur Einreichung der Scheidungsklage (Art. 228 Abs. 3 ZGB) verstirbt.<sup>283</sup>
- Ohne entsprechende Erläuterung im Bericht ist nicht offensichtlich, weshalb im Gesetzestext «fortgesetzt» erscheint.<sup>284</sup>
- In Ziffer eins sollte «a fait l'objet de conclusions communes sur le principe du divorce») (Gegenstand gemeinsamer Anträge über den Scheidungswillen war) stehen anstatt «a

---

<sup>276</sup> BDP (S. 1).

<sup>277</sup> Uni GE (S. 7).

<sup>278</sup> NKF (S. 3); WengerPlattner (S. 3).

<sup>279</sup> Niklaus (S. 1).

<sup>280</sup> NKF (S. 2).

<sup>281</sup> NKF (S. 2).

<sup>282</sup> WengerPlattner (S. 3).

<sup>283</sup> WengerPlattner (S. 3).

<sup>284</sup> Niklaus (S. 2).

été introduite ou poursuivie sur requête commune» (auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde).<sup>285</sup>

## 5.6 Gebundene private Vorsorge, berufliche Vorsorge und Lebensversicherungen

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag Stellung genommen haben, die gebundene private Vorsorge und die berufliche Vorsorge vom Nachlass auszunehmen, unterstützt diesen. In Bezug auf den Vorschlag, die Beträge aus Lebensversicherungen zu Nachlass hinzuzurechnen, sind sie geteilter Meinung.

4 Kantone<sup>286</sup>, 1 Partei<sup>287</sup>, 13 Organisationen<sup>288</sup> und 3 Privatpersonen<sup>289</sup> heissen den Vorentwurf im Bereich der gebundenen privaten Vorsorge und der beruflichen Vorsorge gut oder eher gut, während ihn 2 Kantone<sup>290</sup> und 5 Organisationen<sup>291</sup> ablehnen oder eher ablehnen.

In Bezug auf die Thematik der Lebensversicherungen heissen 3 Kantone<sup>292</sup>, 1 Partei<sup>293</sup>, 7 Organisationen<sup>294</sup> und 3 Privatpersonen<sup>295</sup> den Vorentwurf gut oder eher gut, während ihn 2 Kantone<sup>296</sup>, 9 Organisationen<sup>297</sup> und 1 Privatperson<sup>298</sup> ablehnen oder eher ablehnen.

### 5.6.1 Im Allgemeinen

#### Argumente dafür

- Die Klärung der Frage, ob Vorsorge- und Versicherungsleistungen zum Nachlassvermögen hinzugerechnet werden oder nicht, ist zu begrüssen.<sup>299</sup>

#### Argumente dagegen

- Obwohl sie einen sozialversicherungsrechtlichen Charakter aufweisen, erscheint es nicht kongruent, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhenden Versicherungsleistungen der Säule 3a anders zu behandeln als die ebenfalls privatrechtlichen Lebensversicherungsansprüche. Die Säule 3a und 3b sind beides freiwillige Formen der Vorsorge, die Aktiven aus dem potenziellen Nachlass in die Vorsorge verlagern.<sup>300</sup>
- Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer doppelten Privilegierung der Säule 3a gegenüber der Säule 3b.<sup>301</sup>

---

<sup>285</sup> VD (S. 1).

<sup>286</sup> GR (S. 2); SO (S. 3); TG (S. 2); UR (S. 2).

<sup>287</sup> glp (S. 3).

<sup>288</sup> ASIP (S. 1); DJS (S. 9); MyHappyEnd (S. 2); OdA GE (S. 3); Pink Cross (S. 1); SGV (S. 2); SKG (S. 3); SSR (S. 2); SVV (S. 2); swisNot (S. 5); Uni BS (S. 13); Uni GE (S. 7); VVS (S. 2).

<sup>289</sup> Guth (S. 5); Sahin (S. 7); Unternährer (S. 5).

<sup>290</sup> AR (S. 1); LU (S. 2).

<sup>291</sup> AK BS (S. 8); successio (S. 6); Uni BE (S. 17); Uni FR (S. 2); Unil (S. 7).

<sup>292</sup> SO (S. 3); TG (S. 2); UR (S. 2).

<sup>293</sup> glp (S. 3).

<sup>294</sup> AK BS (S. 8); DJS (S. 9); SNV (S. 5); SSR (S. 2); swisNot (S. 4); Uni GE (S. 8); Unil (S. 6).

<sup>295</sup> Guth (S. 6); Sahin (S. 7); Unternährer (S. 5).

<sup>296</sup> BS (S. 1); GR (S. 2).

<sup>297</sup> Niklaus (S. 3); NK BS (S. 4); Pro Familia (S. 3); SGHVR (S. 2); SKG (S. 4); successio; (S. 7); SVV (S. 1); Uni BE (S. 16); WengerPlattner (S. 4).

<sup>298</sup> Gysin (S. 5).

<sup>299</sup> TG (S. 2); UR (S. 2); SVP (S. 4).

<sup>300</sup> NKf (S. 4); successio (S. 6); Uni FR (S. 2).

<sup>301</sup> successio (S. 6).

## Offene Fragen

- Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Versicherungs- und Vorsorgebranche bei der Lancierung neuer Produkte sehr kreativ ist, sollte klar festgehalten werden, wie gemischte Vorsorge- und Versicherungslösungen künftig behandelt werden sollen.<sup>302</sup>

## **5.6.2 Lebensversicherung**

### Argumente dafür

- Es ist richtig, bei der Berechnung der Pflichtteile den Rückkaufswert durch den Wert der ausbezahlten Summe zu ersetzen. Die vorgesehene Änderung ist sinnvoll und muss unterstützt werden. Dadurch kann die Rechtsunsicherheit behoben werden, die namentlich bezüglich der Frage der allfälligen Ausgleichung herrscht.<sup>303</sup>
- Da Lebensversicherungen nicht vorrangig der Vorsorge dienen, ist es nicht sachgerecht, sie anders zu behandeln als andere Arten von Zuwendungen. Die Revisionsvorschläge sind kohärent.<sup>304</sup>

### Argumente dagegen

- Die Neuerung, dass die Beträge aus Lebensversicherungen zum Nachlass hinzuge-rechnet werden, schränkt die Verfügungsfreiheit ein und widerspricht dem eigentlichen Ziel der Revisionsvorlage, dem Willen der erblassenden Person und der Natur der Lebensversicherung.<sup>305</sup>
- Die bisherige Regelung hat sich bewährt und muss nicht geändert werden. Die vorge-schlagene Lösung verkennt die systemische Bedeutung des Risikoschutzes und bietet weder für die Erben noch für die Begünstigten Vorteile. Sie würde namentlich im Zu-sammenhang mit dem ehelichen Güterrecht zu rechtlichen Unsicherheiten und Unge-reimtheiten führen.<sup>306</sup>
- Nach geltendem Recht können reine Todesfall-Risikoversicherungen ohne Rückkaufswert, die folglich vom Nachlass ausgenommen sind, abgeschlossen werden, um für den Fall des Ablebens der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers z. B. den faktischen Lebenspartner oder die Stiefkinder zu begünstigen. Die Versicherungsleistung wird einmalig nach einem tieferen Satz als die Erbschaftssteuer besteuert. Diese Möglichkeit ist besonders wichtig für den Fall, dass der überlebende Partner nicht durch Ehevertrag oder Nutznießung nach Artikel 473 ZGB begünstigt werden kann und beispielsweise unter Beachtung der Pflichtteile eine Immobilie behalten können soll. Eine Änderung dieser Regelung käme einer Verschlechterung der Situation der faktischen Lebenspartner gleich. Nach geltendem Recht ist es zudem möglich, zur Sicherstellung der weiteren Geschäftsfähigkeit des eigenen Unternehmens eine Gläubigerin oder einen Gläubiger bzw. eine Geschäftspartnerin oder einen Geschäftspartner zu begünstigen oder zur Absicherung eingegangener Verpflichtungen seine Versicherungsansprüche an Dritte (Bank oder Ex-Ehegatten) abzutreten. Diese Möglichkeit muss beibehalten werden bzw. darf nicht erschwert werden.<sup>307</sup>

---

<sup>302</sup> TG (S. 2).

<sup>303</sup> BL (S. 2); AK BS (S. 8); Uni GE (S. 8); Unil (S. 6).

<sup>304</sup> swisNot (S. 5).

<sup>305</sup> BS (S. 1); GR (S. 2); NK BS (S. 4); Pro Familia (S. 3); SVV (S. 3); Gysin (S. 5).

<sup>306</sup> successio (S. 6); SVV (S. 3; 5).

<sup>307</sup> GR (S. 2); SG (S. 2); NK BS (S. 4); SGHVR (S. 2); SKG (S. 4); successio (S. 7); SVV (S. 3); WengerPlattner (S. 4); Baddeley (S. 17).

- Im Bereich der gemischten Lebensversicherungen (Sparen und Risikoschutz), die besonders bei jungen Familien für die Amortisation von Hypotheken beliebt sind, könnte die Neuregelung beim Tod eines Elternteils den Erhalt der Liegenschaft für die Familie gefährden und unter Umständen eine Fremdfinanzierung verunmöglichen. Die daraus resultierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen sind schwer abschätzbar.<sup>308</sup>
- Eine Änderung würde berechnete Erwartungen von Versicherungsnehmerinnen und -nehmern bestehender Verträge in schwerwiegender Weise beeinträchtigen und die mit der Versicherung angestrebte Nachlassplanung stark verändern.<sup>309</sup>
- Die Änderung könnte zu Problemen bei der Ausrichtung von Vermächtnissen führen. Für die Liquidation von Finanzinstrumenten ist eine gewisse Zeit nötig und die Erben verfügen dementsprechend eventuell nicht über genügend Mittel für die Ausrichtung der Vermächtnisse.<sup>310</sup>
- Bei einer reinen Todesfall-Risikoversicherung entzieht die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer dem Nachlass ausser der Risikoprämie keine Vermögenswerte. Es ist nicht angemessen, die anwartschaftlichen Versicherungsansprüche zum Vermögen hinzuzurechnen, denn sie bilden nicht einen Vermögenswert der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers. Nur der Rückkaufswert (akkumuliertes Sparkapital) stellt ein Aktivum der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers dar. Bei der Behandlung der Versicherungsansprüche im Erbfall muss zwischen dem Risikoschutz und den Sparkomponenten unterschieden werden.<sup>311</sup>

#### Offene Fragen

- Es lässt sich nicht rechtfertigen, Todesfalleistungen aus Lebensversicherungen anders zu behandeln als gleiche Leistungen aus anderen Versicherungen (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung).<sup>312</sup>
- In der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird den Eheleuten je die Hälfte des aus der Errungenschaft finanzierten Rückkaufswertes gutgeschrieben. Damit stellt sich die Frage, warum im Erbrecht bei der Pflichtteilsberechnung nochmals der ganze Rückkaufswert berücksichtigt wird. Das Zusammenwirken von Güter- und Erbrecht bei der Behandlung von (namentlich kapitalbildenden) Lebensversicherungen und Vorsorgeprodukten ist zu hinterfragen und im Gesetz explizit zu regeln.<sup>313</sup>
- Bei der Behandlung der Lebensversicherungsansprüche im Erbfall ist aufgrund des Versicherungsrechtes zu differenzieren.<sup>314</sup>
- In der Botschaft sollte darauf eingegangen werden, wie die Lebensversicherungsansprüche güterrechtlich behandelt werden. Wenn sie als Zuwendungen unter Lebenden (in der Form einer Begünstigung) betrachtet werden, ist eine güterrechtliche Hinzurechnung möglich. Dies sollte präzisiert oder in Artikel 208 ZGB ausgeschlossen werden.<sup>315</sup>

---

<sup>308</sup> SVV (S. 4); WengerPlattner (S. 4).

<sup>309</sup> SNV (S. 5); SVV (S. 4).

<sup>310</sup> Niklaus (S. 3).

<sup>311</sup> SGHVR (S. 2); successio (S. 7); SVV (S. 4); Uni BE (S. 16).

<sup>312</sup> SGHVR (S. 2).

<sup>313</sup> SGHVR (S. 4); WengerPlattner (S. 4).

<sup>314</sup> SG NV (S. 1).

<sup>315</sup> Uni GE (S. 8).

### 5.6.3 Gebundene private Vorsorge und berufliche Vorsorge

#### Argumente dafür

- Die Behandlung der Vorsorgeleistungen im Erbfall ist vor allem ein rechtspolitischer Entscheid. Das im Vorentwurf vorgesehene Konzept bringt eine Klärung, ist positiv zu bewerten und interessant.<sup>316</sup>
- Die Begünstigten im Rahmen der Vorsorge, oft der überlebende Ehegatte, würden deutlich bevorteilt. Wenn keine Ehe besteht, so könnte nach den Voraussetzungen der BVV 3<sup>317</sup> der faktische Lebenspartner begünstigt werden.<sup>318</sup>
- Im Gesetz muss, wie im Vorentwurf, der Vorrang des Vorsorgezwecks der Guthaben der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge festgehalten werden. Wenn keine Begünstigten vorhanden sind, gehen die Guthaben damit an die anderen Versicherten.<sup>319</sup>
- Die Säule 3a muss dem Zweck der Vorsorge dienen, d. h. namentlich der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung der Hinterbliebenen, der Ehegatten und der minderjährigen Kinder. Fielen diese Guthaben in den Nachlass, so würde die Situation der faktischen Lebenspartner verschlechtert. Dies ist nicht angebracht. Die vorgesehene Klärung entspricht einem Bedürfnis der Praxis.<sup>320</sup>

#### Argumente dagegen

- Die vorgeschlagene Regelung widerspricht der überwiegenden herrschenden Lehre und den auf dieser Basis erstellten Nachlassplanungen. Sie vermischt Sozialversicherungsleistungen (2. Säule) und private Sparguthaben (Säule 3a). Sie würde zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten und Ungereimtheiten und zu Kollisionen mit dem Güterrecht führen. Das Verhältnis des Erbrechts zum Vorsorgerecht sollte nochmals überdacht werden.<sup>321</sup>
- Es könnten insbesondere bei Selbstständigerwerbenden namhafte Vermögensbestandteile der Erbschaft entzogen werden, indem sie als Sparguthaben auf einem 3a-Konto deponiert werden. Da in der Vorlage nicht auf die Pflichtteilsberechtigung verzichtet wird, erscheint dies nicht folgerichtig. Es besteht ein erhebliches Potenzial zur Verletzung der Pflichtteile.<sup>322</sup>
- Wenn die Pflichtteile reduziert und die Guthaben der Säulen 2b und 3a vom Nachlass ausgenommen werden, so kann der Schutz der Pflichtteilsberechtigten ausgehebelt und können Begünstigte unverhältnismässig stark begünstigt werden. Diese können darüber hinaus, falls sie selbst pflichtteilsberechtigt sind, die übrigen Erben auf einen allfälligen Restbetrag des Nachlasses herabsetzen lassen, ohne sich ihren Vorteil anrechnen lassen zu müssen.<sup>323</sup>
- Es rechtfertigt sich nicht, diese Leistungen den Nachkommen zu entziehen und einzig dem überlebenden Ehegatten zukommen zu lassen.<sup>324</sup>

---

<sup>316</sup> SVV (S. 2); swisNot (S. 4); Uni BS (S. 13); Uni GE (S. 7); VVS (S. 2).

<sup>317</sup> Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen; SR 831.461.3.

<sup>318</sup> Uni GE (S. 8).

<sup>319</sup> GR (S. 2); ASIP (S. 2).

<sup>320</sup> SO (S. 4); SKG (S. 4).

<sup>321</sup> LU (S. 2); AK BS (S. 8); successio (S. 6); Uni BE (S. 17); Uni FR (S. 2).

<sup>322</sup> BL (S. 2); swisNot (S. 4); Uni FR (S. 2).

<sup>323</sup> Unil (S. 7).

<sup>324</sup> AK BS (S. 8).

## Offene Fragen

- Die Bank- und Versicherungsguthaben der Säule 3a sollten im Nachlass und in der güterrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt werden. In die 3. Säule wird in erster Linie eingezahlt, um für die Pensionierung zu sparen und vom tieferen Steuersatz zu profitieren, und nicht, um jemanden im Todesfall zu begünstigen. Im Gegensatz zur beruflichen Vorsorge handelt es sich nicht um eine kollektive Form der Vorsorge, sondern um eine individuelle. Die Auswirkungen des Vorentwurfs in Sachen Güterrecht, Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge sollten in der Botschaft klar erläutert werden.<sup>325</sup>
- Der überlebende Ehegatte würde durch diese Änderung massiv begünstigt (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 BVV 3). Dieser Begünstigung kann nur zugestimmt werden, wenn der Pflichtteil des Ehegatten tatsächlich auf einen Viertel reduziert wird. Hinterlässt die erblassende Person direkte Nachkommen und einen Lebenspartner und bestimmt sie nicht nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 BVV 3 eine oder mehrere begünstigte Personen, ist störend, dass je nach gewählter Einrichtung für die 3. Säule unterschiedliche Begünstigungsordnungen gelten. Dieser Artikel sollte neu gefasst werden, sodass klar ist, in welchem Verhältnis die Nachkommen und der überlebende Lebenspartner begünstigt sind, sofern die erblassende Person diesbezüglich nichts schriftlich festgehalten hat. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Bestimmung zum Unterhaltsvermächtnis eingeführt wird oder nicht.<sup>326</sup>
- Die Regelung, mit der die Praxis des Bundesgerichts kodifiziert wird, dass die Leistungen aus der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge nicht in den Nachlass fallen, ist zu begrüßen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Erbteile von Kindern aus erster Ehe bei zusätzlichen Einkäufen in die berufliche Vorsorge zum Teil signifikant zugunsten des zweiten Ehepartners geschmälert werden könnten. Ausserdem sollten die vom Bundesgericht ausdrücklich vorbehaltenen Ausnahmefälle geregelt werden, um die störenden Auswirkungen der im Vorentwurf getroffenen Wahl im Rahmen zu halten. Diese Problemstellung sollte genau untersucht werden.<sup>327</sup>
- Bei einer Scheidung können die Ansprüche auf Altersleistungen dem Ehegatten ganz oder teilweise abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden (Art. 4 BVV 3). In der Botschaft sollte festgehalten werden, dass diese Möglichkeit sowohl für die Guthaben der Säule 3a in Form einer Versicherung als auch bei einer Bank besteht.<sup>328</sup>
- Die Begünstigtenordnung nach Artikel 2 BVV 3 sollte in ein formelles Gesetz überführt werden. Damit erhielte sie die nötige Legitimation. Der Kreis der Erben sowie der Begünstigten sollte möglichst der gleiche sein. Sonst wird es mithin von Zufällen abhängen, ob Gelder der Säule 3a in den Nachlass fallen oder nicht (je nach dem, ob jemand kurz vor oder nach der Pensionierung stirbt). Ebenso sollte auf Stufe Gesetz festgehalten werden, in welchem Umfang bzw. unter Beachtung welcher Modalitäten es gestattet ist, über die Gelder der Säule 3a zu disponieren.<sup>329</sup>
- Unverheiratete Personen ohne Kinder sollten mit den Guthaben aus der 2. Säule Personen aus ihrer sozialen Familie und mit der 3. Säule ihre engsten Freunde begünstigen dürfen. Das heutige System ist einseitig auf Paare ausgelegt, egal, ob diese verheiratet sind oder nicht.<sup>330</sup>

---

<sup>325</sup> AR (S. 2); AK BS (S. 8); OaA GE (S. 3); Uni BE (S. 17); Uni GE (S. 8); Baddeley (S. 17).

<sup>326</sup> SNV (S. 4).

<sup>327</sup> successio (S. 6); Unil (S. 6).

<sup>328</sup> Uni GE (S. 8).

<sup>329</sup> SGHVR (S. 4).

<sup>330</sup> Pro Single (S. 2).

## 5.6.4 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel

### Art. 476 Abs. 1 VE-ZGB

- Gemäss dem Wortlaut des Vorentwurfs werden die Lebensversicherungsansprüche «zum Vermögen hinzugerechnet» (im Sinne von voll hinzugerechnet). Der Bericht geht aber davon aus, dass diese im Rahmen von Artikel 475 ZGB hinzurechenbar sind. Dies hätte aber zur Folge, dass Lebensversicherungen nur im engen Rahmen von Artikel 527 ZGB dem Nachlass hinzuzurechnen sind, was wohl nicht gewollt sein kann.<sup>331</sup>
- Die Formulierung sollte geändert werden, damit klar ist, dass unwiderrufliche Begünstigungen ebenfalls inbegriffen sind, z. B.: «Les prétentions de tiers en matière d'assurance-vie sur la tête du de cujus et donnant droit à des prestations au décès de ce dernier s'ajoutent aux biens existants» (Ansprüche Dritter aus Lebensversicherungen auf den Tod des Erblassers, die mit dessen Tod einen Leistungsanspruch begründen, werden zum Vermögen hinzugerechnet.)<sup>332</sup>
- Der Begriff «von Dritten» sollte gestrichen werden, denn er könnte sämtliche Personen meinen, die gegenüber dem Versicherungsunternehmen einen direkten Anspruch haben.<sup>333</sup>
- Der Klarheit halber sollte präzisiert werden, dass ausschliesslich die Säule 3b erfasst ist (und nicht die Säule 3a).<sup>334</sup>
- In der deutschen Fassung sollte der Begriff «Vermögen» durch «Nachlass» ersetzt werden. In den Artikeln 476 Absatz 2 VE-ZGB, 470 ZGB, 484a VE-ZGB und 564 VE-ZGB sollte ebenfalls einheitlich der Begriff «Nachlass» verwendet werden.<sup>335</sup>

### Art. 476 Abs. 2 VE-ZGB

- Dieser Absatz ist systematisch falsch eingereiht. Die Artikel 474 ff. ZGB befassen sich mit der Pflichtteilsberechnungsmasse und nicht mit der Zusammensetzung des Nachlasses. Die Leistungen der Säule 3a kommen den Begünstigten direkt zu und fallen nicht in den Nachlass.<sup>336</sup>
- Aus dem Wortlaut der Bestimmung sollte klarer hervorgehen, dass die Guthaben nicht zum Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers hinzugerechnet werden.<sup>337</sup>

### Art. 529 VE-ZGB

- Dieser Artikel darf nicht ersatzlos aufgehoben werden. Es muss eine Reihenfolge der Herabsetzung von Lebensversicherungsleistungen vorgesehen werden. Die Tatsache allein, dass diese nach Artikel 476 Absatz 1 VE-ZGB herabsetzbar sind, genügt nicht.<sup>338</sup>
- Die Aufhebung ist notwendig.<sup>339</sup>

---

<sup>331</sup> Uni BS (S. 13).

<sup>332</sup> Uni GE (S. 8).

<sup>333</sup> SVV (S. 2).

<sup>334</sup> Uni GE (S. 9).

<sup>335</sup> SG NV (S. 2).

<sup>336</sup> Uni BE (S. 17); WengerPlattner (S. 4).

<sup>337</sup> SVV (S. 2).

<sup>338</sup> AK BS (S. 15); NKF (S. 5); SG NV (S. 1); SVV (S. 5); Uni FR (S. 2).

<sup>339</sup> Unil (S. 11).

## 5.7 Erbschleicherei

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag gegen die Erbschleicherei Stellung genommen haben, lehnt ihn ab, obschon das verfolgte Ziel überwiegend gutgeheissen wird.

1 Kanton<sup>340</sup>, 1 Partei<sup>341</sup>, 7 Organisationen<sup>342</sup> und 1 Privatperson<sup>343</sup> heissen den Vorentwurf in Bezug auf die Erbschleicherei gut oder eher gut, während ihn 6 Kantone<sup>344</sup>, 2 Parteien<sup>345</sup>, 15 Organisationen<sup>346</sup> und 4 Privatpersonen<sup>347</sup> ablehnen oder eher ablehnen.

### 5.7.1 Im Allgemeinen

#### Argumente dafür

- Die vorgeschlagene Lösung ist klar und einfach. Der Ansatz, mit betraglichen Plafonierungen zu operieren, überzeugt.<sup>348</sup>
- Das Risiko des Vertrauensmissbrauchs zum Zweck der Erbschleicherei wird vermindert.<sup>349</sup>
- Das verfolgte Ziel wird begrüsst.<sup>350</sup>

#### Argumente dagegen

- Die Änderung läuft dem Ziel der Revision des Erbrechts, die Verfügungsfreiheit zu erhöhen, zuwider. Es ist fraglich, inwiefern sie mit den Grundsätzen des Erbrechts und der Eigentumsrechte vereinbar ist.<sup>351</sup>
- Die Wirksamkeit dieser Bestimmung ist fraglich. Die Anwendung wäre kompliziert und würde zu schwierigen Verfahren führen. Die Bestimmung lässt viele Fragen offen und ist nicht geeignet, die Erblasser effektiv zu schützen. Die Beweislast trägt die klagende Person. Sie muss das Vertrauensverhältnis, die berufliche Funktion und den Zusammenhang zwischen beruflicher Funktion und Vertrauensverhältnis nachweisen. Das ist praktisch unmöglich.<sup>352</sup>
- Diese Bestimmung stellt die betreffenden Berufsgruppen unter Generalverdacht. Es kommt oft vor, dass eine Person durch ihre berufliche Funktion oder dank dieser eine bessere Beziehung zum Erblasser unterhält als die eigenen Familienangehörigen. Mit Blick auf die Eigenverantwortung sollte jede Person im Rahmen der verfügbaren Quote mit ihrem Vermögen umgehen können, wie sie will – gerade dann, wenn sie keine pflichtteilsgeschützten Erben hat. Das geltende Recht erscheint ausreichend und eine Änderung birgt die Gefahr, neue Ungerechtigkeiten zu schaffen. Letztlich wird es kaum

---

<sup>340</sup> UR (S. 2).

<sup>341</sup> glp (S. 3).

<sup>342</sup> AK BS (S. 15); economiesuisse (S. 2); MyHappyEnd (S. 2); Pro Single (S. 1); SNV (S. 5); SSR (S. 2); swisNot (S. 5).

<sup>343</sup> Gysin (S. 5).

<sup>344</sup> AR (S. 3); BS (S. 2); OW (S. 2); SG (S. 8); SO (S. 4); VD (S. 2).

<sup>345</sup> FDP (S. 3); SVP (S. 4).

<sup>346</sup> bavaab (S. 3); benevol (S. 2); DJS (S. 10); Niklaus (S. 7); NK BS (S. 5); SBMV (S. 4); SBV (S. 5); SG NV (S. 4); SGV (S. 3); successio (S. 10); Uni BE (S. 12); Uni BS (S. 14); Uni FR (S. 11); Unil (S. 12); Uni ZH (S. 3).

<sup>347</sup> Baddeley (S. 18); Guinand (S. 3); Guth (S. 6); Sahin (S. 6).

<sup>348</sup> SNV (S. 5); Uni ZH (S. 3).

<sup>349</sup> UR (S. 2).

<sup>350</sup> AK BS (S. 15); NK BS (S. 4); SBMV (S. 4); SNV (S. 5); successio (S. 10); SVE (S. 2); swisNot (S. 5); Uni FR (S. 11).

<sup>351</sup> AR (S. 3); BS (S. 2); SG (S. 8); VD (S. 2); benevol (S. 2); SBMV (S. 4); Uni BE (S. 12); Guth (S. 6).

<sup>352</sup> AR (S. 3); OW (S. 2); SO (S. 4); DJS (S. 12); Niklaus (S. 7); Uni BE (S. 13); Uni BS (S. 15); Unil (S. 12); Baddeley (S. 18); Guinand (S. 3).

möglich sein, eine Regelung zu finden, die für alle Einzelfälle eine befriedigende Lösung mit sich bringt.<sup>353</sup>

- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bestimmung auf Personen beschränkt ist, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zur verstorbenen Person standen. Das Anknüpfungskriterium ist untauglich und impraktikabel. Eine Nachbarin, ein Arbeitskollege, eine Beraterin, ein Coiffeur oder ein Mitglied eines Vereins oder der Glaubensgemeinschaft kann das Vertrauen des Erblassers ebenso missbrauchen wie Vertrauenspersonen in einer beruflichen Funktion.<sup>354</sup>
- Der Anwendungsbereich ist zu weit gefasst. Ein Coiffeur, eine Physiotherapeutin oder eine Fitnesstrainerin und auch deren Angehörigen sollten nicht in diese Restriktion einbezogen werden. Die Bestimmung trifft auch jene Personen, die keine Kenntnis von der sie begünstigenden Verfügung hatten, die also in keiner Weise das Vertrauensverhältnis zur Erblasserin oder zum Erblasser ausgenützt haben.<sup>355</sup>
- Die Vertrauensstellung verschiedener Berufe bei der Kundschaft verträgt sich nicht mit einer Zuwendung von Todes wegen. Mit dieser Bestimmung werden Tür und Tor geöffnet für unerwünschte Interessenkollisionen. Personen, die die Erblasserin oder den Erblasser beruflich unterstützen, sollten neben dem geschuldeten Honorar keine weiteren Zuwendungen erhalten dürfen.<sup>356</sup>
- Die Gesetzgebung sollte sich nicht nach Einzelfällen richten. Es ist fraglich, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.<sup>357</sup>
- Die Mechanismen der Ausübung des Anspruchs sind nicht geregelt.<sup>358</sup>
- Die Zuwendungsquote von einem Viertel ist nicht weiter begründet und erscheint als willkürlich. In gewissen Fällen kann sie zu hoch, in anderen auch zu tief sein. Es sollte auch differenziert werden zwischen den Fällen, in denen Nachkommen und Ehegatten vorhanden sind, und jenen, in denen solche fehlen.<sup>359</sup>
- Die Quote von einem Viertel ist zu hoch und sollte auf einen Fünftel oder weniger reduziert werden.<sup>360</sup>

### Offene Fragen

- Die Artikel 469 ZGB zum Willensmangel und 540 ZGB zur Erbunwürdigkeit genügen. Vielmehr sollte der Geltungsbereich von Artikel 540 ZGB erweitert werden.<sup>361</sup>
- Das Formerfordernis der öffentlichen Beurkundung für derartige Zuwendungen (oder Zuwendungen, die einen Viertel des Nachlasses überschreiten) oder die Voraussetzung einer bestimmten Form, bei der der Erblasser beispielsweise von einer Urkundsperson auf die Problematik aufmerksam gemacht würde oder zwei fachkundige Zeugen mitwirken müssten, würde Missbräuche wirkungsvoller verhindern. Wenn diese Form nicht eingehalten würde, wäre die Zuwendung anfechtbar.<sup>362</sup>

---

<sup>353</sup> AR (S. 3); BS (S. 2); SO (S. 4); FDP (S. 3); SVP (S. 4); benevol (S. 2); NK BS (S. 5); SG NV (S. 4); Uni BS (S. 14); Uni FR (S. 11); Baddeley (S. 18).

<sup>354</sup> AR (S. 3); OW (S. 2); benevol (S. 2); DJS (S. 12); Niklaus (S. 7); successio (S. 10); Uni ZH (S. 3); Sahin (S. 6).

<sup>355</sup> Uni FR (S. 11).

<sup>356</sup> bavaab (S. 3); SBV (S. 5).

<sup>357</sup> AR (S. 3); BS (S. 2); DJS (S. 11).

<sup>358</sup> Unil (S. 12).

<sup>359</sup> successio (S. 10); Uni BE (S. 14).

<sup>360</sup> SBV (S. 5); SNV (S. 5).

<sup>361</sup> SG (S. 8); SO (S. 4); benevol (S. 2); DJS (S. 10); SBMV (S. 4); Guth (S. 6).

<sup>362</sup> DJS (S. 13); SG NV (S. 4); successio (S. 10); Uni BE (S. 13); Baddeley (S. 18).

- Ob Erbschleicherei oder Erbuunwürdigkeit vorliegt, muss ein Entweder-oder-Entscheid sein. Die Antwort kann nicht die Beschränkung auf einen Anteil des Nachlasses sein. Die Bestimmung ist ein dogmatisches Novum im ZGB. Es ist in allgemeiner Weise vorzusehen, dass solche Zuwendungen anfechtbar sind. Die Einschränkung der Zuwendungen an Vertrauenspersonen auf einen Viertel kommt einer Art Freiheit zur Erbschleicherei in dieser Höhe gleich.<sup>363</sup>
- Die Bestimmung sollte sich auf beratende Berufe beziehen, die Einblicke in die privaten Verhältnisse des Erblassers erlauben. Der Kreis der betroffenen Personen sollte näher geprüft werden.<sup>364</sup>
- Die Zuwendungen unter Lebenden sollten der gleichen Beschränkung unterworfen werden.<sup>365</sup>
- Es dürfte schwierig sein, nach dem Tod einer der beiden Personen die Bedeutung der Beziehung zwischen ihnen einzuschätzen, die Gründe für die erbrechtliche Zuweisung zu ermitteln oder einen Fall von Erbschleicherei nachzuweisen. Wenn die Verfügungsfreiheit ernst genommen werden soll, so ist diese nur mit grösster Zurückhaltung einzuschränken.<sup>366</sup>
- Die neue Regelung sollte systematisch im Abschnitt zur Verfügungsfreiheit eingefügt werden. Es ist nicht korrekt, sie unter der Erbuunwürdigkeit einzureihen. Sie wäre eher als spezifischer Fall der Erbfähigkeit oder der Herabsetzungsklage zu betrachten. Die Erbschleicherei ist als Grund für die Erbuunwürdigkeit oder die Ungültigkeit der Verfügung zu betrachten; am naheliegendsten wäre es, Artikel 519 Absatz 1 Ziffer 3 ZGB zu ergänzen.<sup>367</sup>
- Das Problem ist letztlich in den grösseren Kontext der Sicherung der Verfügungsfreiheit einzuordnen. Damit würde auch ein Beitrag geleistet zur Lösung des künftig wohl zunehmenden Problems des Testierens älterer Personen (Drucksituationen und Einflussnahme, Demenzerkrankungen).<sup>368</sup>
- Es wäre klarzustellen, dass diese Zuwendungen nur möglich sind, soweit die normale verfügbare Quote damit nicht überschritten wird.<sup>369</sup>
- Unter die Bestimmung fallen sollten sowohl die Berufstätigkeiten gegen Entgelt als auch Einsätze von Freiwilligen, ebenso juristische Personen.<sup>370</sup>
- Die Erbfähigkeit der von der vorgeschlagenen Bestimmung erfassten Personen sollte auf Freundschaften mit einer gewissen Mindestdauer (fünf Jahre) beschränkt werden.<sup>371</sup>
- Die Erbschleicherei sollte Gegenstand einer eigenen Strafbestimmung sein.<sup>372</sup>
- Erbschleicherei sollte von Amtes wegen verfolgt und bis fünf Jahre nach Testamentseröffnung angezeigt werden können. Das Gericht sollte abwägen können, ob eher die mit der Zuwendung begünstigte Partei oder die Anzeige erstattende Partei im Sinne der Erblasserin oder des Erblassers handelt.<sup>373</sup>

---

<sup>363</sup> SO (S. 4); bavaab (S. 3); DJS (S. 12); Uni BS (S. 15); Uni FR (S. 11); Unil (S. 12).

<sup>364</sup> DJS (S. 13); Uni BE (S. 14).

<sup>365</sup> AK BS (S. 16); successio (S. 10); Uni FR (S. 11); Uni GE (S. 9).

<sup>366</sup> DJS (S. 11); Uni ZH (S. 3).

<sup>367</sup> successio (S. 10); Unil (S. 12); Guinand (S. 3).

<sup>368</sup> Uni BE (S. 13).

<sup>369</sup> AK BS (S. 15).

<sup>370</sup> benevol (S. 2); SBV (S. 5).

<sup>371</sup> SVE (S. 16).

<sup>372</sup> SVE (S. 2; 16).

<sup>373</sup> SVE (S. 2).

- Lebensversicherer sollten Mechanismen einführen, die den Erblasser vor listigen Verbrechen schützen.<sup>374</sup>

### 5.7.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Artikel 541a VE-ZGB

- Die Formulierungen «Vertrauensverhältnis» und «in Ausübung ihrer beruflichen Funktion» sind zu vage und führen womöglich zu erheblichen Problemen bei der praktischen Umsetzung und zu unvorhersehbaren Ergebnissen in der Rechtsprechung. Es ist nicht klar, ob freiwillige Einsätze ebenfalls erfasst sind.<sup>375</sup>
- Gemeint sind eher «les personnes qui ont établi des liens de proximité avec le *de cuius* en raison de leur activité professionnelle» (die Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Funktion eine enge Beziehung zum Erblasser geknüpft haben); diesen hinzuzufügen wären Vereine, Gesellschaften oder Gruppierungen, an denen diese ein überwiegendes Interesse haben.<sup>376</sup>
- Es sollte geklärt werden, ob Einrichtungen (Glaubensgemeinschaften, Vereine usw.), die von natürlichen Personen vertreten werden, ebenfalls erfasst sind.<sup>377</sup>
- Der zuwendbare Anteil sollte sich auf die verfügbare Quote und nicht auf den Nachlass beziehen.<sup>378</sup>
- In der deutschen Fassung wäre das Wort «Angehörigen» durch den weiteren Begriff «Nahestehenden» zu ersetzen, damit auch Zuwendungen an faktische Lebenspartner oder Strohleute von Vertrauenspersonen erfasst würden.<sup>379</sup>

## 5.8 Informationsrecht der Erben

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag einer erbrechtlichen Bestimmung zum Informationsrecht der Erben Stellung genommen haben, unterstützt diesen.

5 Kantone<sup>380</sup>, 2 Parteien<sup>381</sup>, 10 Organisationen<sup>382</sup> und 3 Privatpersonen<sup>383</sup> heissen ihn gut oder eher gut, während ihn 4 Organisationen<sup>384</sup> ablehnen oder eher ablehnen.

### 5.8.1 Im Allgemeinen

#### Argumente dafür

- Die Einführung eines Informationsrechts der Erben wird es diesen ermöglichen, Informationen zu erhalten. Dies insbesondere bei den Banken, bei denen dies gegenwärtig schwierig ist.<sup>385</sup>

---

<sup>374</sup> SVE (S. 2).

<sup>375</sup> VD (S. 2); *benevol* (S. 2).

<sup>376</sup> Uni GE (S. 9).

<sup>377</sup> Uni BE (S. 14); Baddeley (S. 18).

<sup>378</sup> Uni ZH (S. 3).

<sup>379</sup> AK BS (S. 16).

<sup>380</sup> BL (S. 3); SO (S. 5); TG (S. 3); VD (S. 3); ZH (S. 5).

<sup>381</sup> glp (S. 3); SVP (S. 4).

<sup>382</sup> AK BS (S. 18); DJS (S. 14); MyHappyEnd (S. 2); NK BS (S. 5); SNV (S. 5); SSR (S. 2); SVR (S. 2); Uni GE (S. 9); Unil (S. 14); Uni NE (S. 9).

<sup>383</sup> Guth (S. 6); Lauterbach (S. 4); Sahin (S. 7).

<sup>384</sup> bavaab (S. 3); NKF (S. 9); *successio* (S. 11); Uni BS (S. 16).

<sup>385</sup> BL (S. 3); SO (S. 5); TG (S. 3); Uni GE (S. 9).

- Durch das Informationsrecht kann eine Lücke geschlossen und eine Frage geklärt werden, die zurzeit nicht geregelt ist und Gegenstand zahlreicher Urteile und wissenschaftlicher Beiträge bildet. Dies ist zu begrüssen. Die Gefahr von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Umfang des Informationsrechts bzw. der Frage, ob ein Anspruch besteht, ist unvermeidlich und muss in Kauf genommen werden.<sup>386</sup>
- Durch die Beschränkung des Kreises der Informationspflichtigen auf Personen, die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben, kann eine allzu starke Aufweichung des Berufsgeheimnisses vermieden werden.<sup>387</sup>
- Die Beschränkung des Informationsanspruchs auf die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers wird begrüsst. Die vermögensunabhängigen vertraulichen Informationen müssen nach wie vor dem Berufsgeheimnis unterliegen.<sup>388</sup>

#### Argumente dagegen

- Der Mehrwert dürfte in der Praxis beschränkt sein. Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich können nicht verhindert werden.<sup>389</sup>
- Dem für das Anwalts- und Notariatswesen zentralen Berufsgeheimnis kommt in der Rechtsordnung eine wesentliche Bedeutung zu. Im Zivil- und Strafprozessrecht setzt es feste Grenzen. Am Berufsgeheimnis muss festgehalten werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im Erbrecht davon abgewichen werden soll. Dies insbesondere dann, wenn die erblassende Person die Anwältin, den Anwalt, die Notarin oder den Notar zur Geheimhaltung angehalten hat oder ihre Interessen mit jenen der Erben konfliktieren. Das Vertrauen der Klientinnen und Klienten würde leiden. Dies würde unter Umständen dazu führen, dass diese nicht mehr alle wesentlichen Fakten offen legen, worunter die Qualität der Nachlassplanung litte. Die Anwältinnen und Anwälte oder Notarinnen und Notare sollten im Einzelfall durch die zuständige Aufsichtsbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden werden.<sup>390</sup>
- Der zwingende Charakter des Informationsrechts ist dann in Frage zu stellen, wenn der Gegenstand der Information in den Bereich der Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers fällt.<sup>391</sup>

#### Offene Fragen

- Das Informationsrecht ist äusserst präzise zu formulieren, damit vermieden werden kann, dass die Akteure des Finanzwesens die Informationspflicht nicht durch neue Hintertüren hintergehen können, und damit sichergestellt ist, dass die Erben trotz den verschiedenen angebotenen juristischen Konstrukten (Trusts, Stiftungen, Vereine, Versicherungen, Gesellschaften usw.) an die relevanten Informationen gelangen können. Vermögenswerte, an denen die Erblasserin oder der Erblasser wirtschaftlich berechtigt war, müssen miterfasst sein. Es ist fraglich, ob dies mit der Formulierung im Vorentwurf gesichert wird.<sup>392</sup>
- Es ist vorzusehen, dass alle Dritten, die sachdienliche Auskünfte erteilen können, zur Information verpflichtet werden und nicht nur diejenigen, die Vermögenswerte der Erb-

---

<sup>386</sup> VD (S. 3); ZH (S. 5); gIp (S. 3); SVP (S. 4); AK BS (S. 18); bavaab (S. 3); NK BS (S. 5); SVR (S. 2); Unil (S. 14); Uni NE (S. 10).

<sup>387</sup> BL (S. 3); Unil (S. 14).

<sup>388</sup> SNV (S. 6).

<sup>389</sup> SVP (S. 4).

<sup>390</sup> bavaab (S. 3); NKF (S. 9).

<sup>391</sup> Unil (S. 14).

<sup>392</sup> SG NV (S. 5); Uni GE (S. 10); WengerPlattner (S. 11).

- lasserin oder des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben. Informationspflichtig sollte nur schon sein, wer weiss, wo sich die Vermögenswerte befinden. Das Informationsrecht sollte auch gegenüber den Steuerbehörden gelten.<sup>393</sup>
- Es muss genauer umschrieben werden, welche Personen informationsberechtigt sind. Die vorgeschlagene Norm gestände auch den Vermächtnisnehmerinnen und -nehmern einen Informationsanspruch zu. Das ist bisher nicht der Fall gewesen und sollte auch in Zukunft nicht so sein. Die aktuelle Rechtsprechung und Lehre sollten berücksichtigt werden.<sup>394</sup>
  - Die Norm geht weiter als die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts und könnte dazu führen, dass neu auch Anwältinnen und Anwälte zur unbedingten Auskunft verpflichtet wären, unabhängig von der Brisanz der verlangten Informationen. Es ist zu vermeiden, dass für die erbrechtlichen Ansprüche und die ererbten vertraglichen Ansprüche mit Bezug auf das Berufsgeheimnis unterschiedliche Regelungen gelten.<sup>395</sup>
  - Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung wäre ein Vorbehalt in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse oder die höchstpersönlichen Informationen, die zur Geheimsphäre der verstorbenen Person gehören, angebracht.<sup>396</sup>
  - Das Informationsrecht muss auch für Berechtigte aus einem Unterhaltsvermächtnis gelten.<sup>397</sup>
  - Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Personendaten der betroffenen Person sollten die Voraussetzungen für ein Informationsrecht präzisiert werden.<sup>398</sup>
  - Verschieden Fragen bedürfen der Klärung. Sind die Sozialversicherungen zur Auskunft verpflichtet? Wenn ja, in welchem Umfang? In welchem Verhältnis steht die Informationspflicht zu den gesetzlichen Geheimhaltungspflichten? Müssen sich die Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare vom Berufsgeheimnis entbinden lassen? Stehen den virtuellen Erben Informationsrechte zu?<sup>399</sup>
  - Der Nachweis des Erbanspruchs sollte nicht mit einer Erbescheinigung erbracht werden müssen. Die Erben benötigen die Informationen, bevor sie die Erbescheinigung erhalten. Es sollte präzisiert werden, dass das Informationsrecht besteht, sobald der Erbgang eröffnet wurde. Dies auch dann, wenn die Erbansprüche noch nicht nachgewiesen oder bescheinigt sind. Für die gesetzlichen Erben sollte eine Bescheinigung zur Auskunft eingeführt werden, die sich in der Praxis bereits durchgesetzt hat. Die eingesetzten Erben sollten sich mit dem schriftlichen Eröffnungsentscheid ausweisen können. Dies könnte in einem neuen Absatz 4 vorgesehen werden.<sup>400</sup>
  - Es sollte klargestellt werden, dass das Berufsgeheimnis von Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren dem Informationsrecht nur dann nicht entgegengehalten werden kann, wenn diese Personen selbst Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben.<sup>401</sup>
  - Es bietet sich an, sämtliche Informationsrechte und -pflichten zusammenzufassen, damit eine kohärentere und verständlichere Regelung erreicht wird. Das würde im Gegenzug

---

<sup>393</sup> AG (S. 2); TG (S. 3); bavaab (S. 3); Uni NE (S. 11).

<sup>394</sup> Uni BE (S. 19); Uni BS (S. 11; 16).

<sup>395</sup> Uni BS (S. 17); WengerPlattner (S. 11).

<sup>396</sup> Uni NE (S. 12).

<sup>397</sup> glp (S. 3).

<sup>398</sup> Lauterbach (S. 4).

<sup>399</sup> SZ (S. 1); SNV (S. 6); Niklaus (S. 8); Uni NE (S. 10).

<sup>400</sup> TG (S. 3); ZH (S. 5).

<sup>401</sup> BS (S. 2); NK BS (S. 5).

bedeuten, dass die Artikel 607 Absatz 3 und 610 Absatz 2 ZGB aufgehoben werden. Es ist zu prüfen, wie sich diese Artikel ergänzen.<sup>402</sup>

- Es könnte zudem ein Informationsanspruch gegenüber Ärztinnen und Ärzten, Spitälern und anderen Geheimnistägern (z. B. der KESB) eingeführt werden, damit Personen, die die Gültigkeit eines Testaments oder einer Zuwendung unter Lebenden anfechten wollen, sich vor einem allfälligen Prozess ein Bild von der Urteilsfähigkeit der Erblasserin oder des Erblassers machen können.<sup>403</sup>
- Die gerichtliche Durchsetzung des Informationsrechts muss erleichtert werden, beispielsweise im Rahmen des summarischen Verfahrens durch Einführung einer neuen Ziffer unter Artikel 249 Buchstabe c ZPO.<sup>404</sup>
- Das Informationsrecht sollte bereits zu Lebzeiten bestehen, damit die pflichtteilsgeschützten Erben bereits zu Lebzeiten Auskünfte einholen dürfen, um damit Beweise für den Erbfall zu sichern. Nur eine transparente und vollständige Information, auch gegen den Willen der betroffenen Person, ermöglicht die Geltendmachung der Ansprüche bei der Erteilung.<sup>405</sup>

### 5.8.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Artikel 601a VE-ZGB

- Die Tatsache, dass die Konten, an denen die Erblasserin oder der Erblasser wirtschaftlich berechtigt war, in den Geltungsbereich der Bestimmung fallen, sollte im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden. Der Anspruch der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers auf rechtliches Gehör sollte ebenfalls geregelt werden. Diese oder dieser muss vorab die Möglichkeit haben, den behaupteten Bestand einer wirtschaftlichen Berechtigung widerlegen zu können und eigene schutzwürdige Interessen geltend zu machen.<sup>406</sup>
- Der Begriff «successeur» (Rechtsnachfolger) ist neu und sollte zumindest in der Botschaft genauer erläutert werden.<sup>407</sup>
- In Absatz 1 wären vor die Worte «Vermögenswerte des Erblassers verwaltet» die Worte «früher oder beim Ableben» einzufügen.<sup>408</sup>
- In der Bestimmung sollte darauf hingewiesen werden, dass vom Informationsrecht in verhältnismässiger Weise Gebrauch zu machen ist.<sup>409</sup>
- Absatz 2 könnte gestrichen werden, denn dessen Inhalt leitet sich von Absatz 1 ab. Die französische Fassung enthält zweimal das Verb «exister».<sup>410</sup>
- Absatz 2 ist zu wenig präzise. Er würde für bestimmte Kategorien von Erben (Nutznießungsberechtigte, Nacherben) zu einem zeitlich quasi unbeschränkten Informationsrecht führen oder zumindest zu einem solchen, welches bis nach der Teilung bestehen bleibt, solange eine Anfechtung (Art. 638 ZGB) möglich ist. Das Rechtsschutzinteresse der berechtigten Person sollte das Informationsrecht deshalb in zeitlicher Hinsicht beschränken.<sup>411</sup>

---

<sup>402</sup> Uni NE (S. 13); WengerPlattner (S. 11); Baddeley (S. 23).

<sup>403</sup> AK BS (S. 19); Uni NE (S. 12).

<sup>404</sup> Uni NE (S. 13).

<sup>405</sup> SBV (S. 5).

<sup>406</sup> AK BS (S. 18); WengerPlattner (S. 11).

<sup>407</sup> Uni NE (S. 11).

<sup>408</sup> AK BS (S. 18).

<sup>409</sup> Baddeley (S. 23).

<sup>410</sup> Uni GE (S. 10).

<sup>411</sup> successio (S. 11); Uni NE (S. 11).

- Wie in der französischen Fassung sollte in Absatz 2 der deutschen Fassung präzisiert werden, dass es sich um den «erbrechtlichen» Anspruch handelt. In der Botschaft wäre zu erwähnen, dass die gesetzliche Aufbewahrungsfrist durch die Bestimmung nicht verlängert wird.<sup>412</sup>
- Die Möglichkeit des Entzug des Informationsrechts für nicht pflichtteilsberechtigte Personen sollte entfallen, um zu vermeiden, dass eine Person zwar erbberechtigt ist, aber über keine Informationsrechte verfügt. Die Ungleichbehandlung von pflichtteilsberechtigten und nicht pflichtteilsberechtigten Erben ist nicht sachgerecht und die erlassende Person kann eine Erbin oder einen Erben gegenwärtig nicht von der Informationspflicht befreien (Art. 607 Abs. 3 und 610 Abs. 2 ZGB).<sup>413</sup>
- In Absatz 3 sollte noch das Amtsgeheimnis aufgeführt werden. Die Vermögensverwaltung kann auch im Rahmen einer amtlichen Tätigkeit erfolgen, weshalb das Amtsgeheimnis ebenfalls aufgehoben werden muss. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte ausserdem eine nicht abschliessende Liste weiterer Geheimnisse und Geheimhaltungspflichten (Bankgeheimnis, Schweigepflicht nach Art. 35 DSG) eingefügt werden.<sup>414</sup>
- In Anbetracht der Tatsache, dass nach den Artikeln 47 Absatz 5 BankG und 321 Ziffer 3 StGB die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht vorbehalten sind, ist fraglich, ob Absatz 3 notwendig ist.<sup>415</sup>
- Offen bleibt die Frage, weshalb in Absatz 3 nur die letztwillige Verfügung erwähnt wird und der Erbvertrag nicht. Durch die Begriffe «Verfügung von Todes wegen» oder «durch den Erblasser» könnten beide Fälle erfasst werden.<sup>416</sup>
- Absatz 3 müsste eventuell in zwei Absätze unterteilt werden. Das Informationsrecht von pflichtteilsberechtigten Erben hat keinen direkten Bezug zum Schutz des Berufsgeheimnisses.<sup>417</sup>

## 5.9 Ausgleichung und Herabsetzung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zu den Vorschlägen im Zusammenhang mit der Ausgleichung und der Herabsetzung Stellung genommen haben, lehnt diese ab.

1 Partei<sup>418</sup> und 3 Organisationen<sup>419</sup> heissen sie gut oder eher gut; 8 Organisationen<sup>420</sup> und 1 Privatperson<sup>421</sup> stehen ihnen hingegen ablehnend oder eher ablehnend gegenüber.

### 5.9.1 Im Allgemeinen

#### Argumente dafür

- Die Vorschläge sind grundsätzlich gut und zu befürworten.<sup>422</sup>

---

<sup>412</sup> AK BS (S. 19).

<sup>413</sup> WengerPlattner (S. 11); Uni NE (S. 13).

<sup>414</sup> SG (S. 10); Uni GE (S. 10).

<sup>415</sup> Uni NE (S. 12).

<sup>416</sup> AK BS (S. 19); bavaab (S. 3); SNV (S. 6); Uni NE (S. 13).

<sup>417</sup> Uni FR (S. 12); WengerPlattner (S. 11).

<sup>418</sup> SVP (S. 4).

<sup>419</sup> SSR (S. 4); SVR (S. 2); Uni GE (S. 10).

<sup>420</sup> NKF (S. 7); SG NV (S. 6); SNV (S. 6); successio (S. 10); Uni BE (S. 20); Uni BS (S. 17); Uni FR (S. 13); WengerPlattner (S. 7).

<sup>421</sup> Baddeley (S. 20).

<sup>422</sup> Uni GE (S. 10).

- Es ist zu begrüßen, dass die von der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre vertretene extensive Auslegung von Artikel 527 Absatz 1 ZGB kodifiziert werden soll.<sup>423</sup>
- Der terminologischen Anpassung («Zuwendung») ist voll und ganz zuzustimmen.<sup>424</sup>

#### Argumente dagegen

- Die vorgeschlagenen Änderungen werden erhebliche Auswirkungen auf das Ausgleichssystem haben, sind nicht zwingend besser als das geltende Recht und werden in der Praxis neue Fragen aufwerfen.<sup>425</sup>
- Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut unterliegen nur noch Erwerbungen von Todes wegen, nicht mehr aber Zuwendungen unter Lebenden der Herabsetzung. Eine solche Eingrenzung ist unhaltbar und mit dem Grundgedanken der Ausgleichung schlicht unvereinbar. Aus gesetzessystematischer Sicht wird nicht unterschieden, welche Bestimmungen lediglich für Verfügungen von Todes wegen und welche auch für lebzeitige Zuwendungen gelten.<sup>426</sup>
- Damit den in Rechtsprechung und Lehre behandelten Differenzierungen angemessen Rechnung getragen wird, sind eine vertiefte Überprüfung und nähere Erläuterungen erforderlich. Punktuelle Anpassungen genügen nicht, es bedarf einer umfassenden Revision.<sup>427</sup>
- Problematisch ist, dass immer noch die Formulierung «auf Anrechnung an den Erbteil» verwendet wird, da gerade diese erst Anlass für die Kontroverse gibt. So könnte nach wie vor argumentiert werden, eine Zuwendung auf Anrechnung an den Erbteil liege nicht vor, wenn die Erblasserin oder der Erblasser sie in Anwendung von Artikel 626 Absatz 2 ZGB ausdrücklich von der Ausgleichung befreit und damit eben gerade keine Zuwendung auf Anrechnung an den Erbteil vorgenommen hat.<sup>428</sup>
- Die zentrale Grundsatzfrage, ob nur Zuwendungen mit Ausstattungscharakter (Versorgungskollation) oder grundsätzlich jede «Grossschenkung» (Schenkungskollation) der Ausgleichung unterliegen soll – eine in der Lehre umstrittene Frage – wird nicht entschieden.<sup>429</sup>
- Gemäss Artikel 527 Ziffer 1 VE-ZGB werden nicht der Ausgleichung unterworfenen Zuwendungen hinzugerechnet bzw. unterliegen der Herabsetzung, während Zuwendungen an Dritte nur dann berücksichtigt werden, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor dem Tod ausgerichtet worden sind. Auch wenn Ziffer 1 beibehalten wird, wird der gegenwärtig bestehende stossende Widerspruch, der aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts resultiert, nicht aufgelöst. Die Kinder, Ehegatten und eingetragenen Partner sind so von der Herabsetzung viel stärker betroffen als die Bedachten, die nicht Angehörige der Erblasserin oder des Erblassers sind.<sup>430</sup>
- Der Vorentwurf stimmt weder mit den Erläuterungen zur Ausgleichung und Herabsetzung noch mit jenen zur Anpassung von Artikel 579 Absatz 2 VE-ZGB überein.<sup>431</sup>

---

<sup>423</sup> NKF (S. 7); Uni BS (S. 17); SVE (S. 7).

<sup>424</sup> Unil (S. 11).

<sup>425</sup> SVP (S. 4); successio (S. 11); Uni BE (S. 20).

<sup>426</sup> Uni BE (S. 20); WengerPlattner (S. 7).

<sup>427</sup> SG NV (S. 6); Uni BE (S. 20); WengerPlattner (S. 9); Baddeley (S. 20).

<sup>428</sup> NKF (S. 7); successio (S. 10); SVE (S. 7); Uni BS (S. 17).

<sup>429</sup> Uni BS (S. 17).

<sup>430</sup> Unil (S. 11).

<sup>431</sup> DJS (S. 15).

- Das Verhältnis zwischen Ziffer 1 und Ziffer 3 von Artikel 527 ZGB wurde nicht klargestellt. Das Verhältnis zwischen Absatz 1 und Absatz 2 von Artikel 626 VE-ZGB ist nicht klar und wirft ungelöste Fragen auf.<sup>432</sup>

### Offene Fragen

- Der Begriff «Zuwendungen, die der Ausstattung dienen» sollte genau erläutert werden. Er ist nicht hinreichend genau und sollte allenfalls angepasst werden.<sup>433</sup>
- Zur Klarstellung und Vermeidung von Diskussionen über die subjektive oder die objektive Auslegung sollte darauf abgestellt werden, ob die Ausgleichung effektiv erfolgt oder nicht. Der Herabsetzung unterliegen würden unentgeltliche Zuwendungen an gesetzliche Erben, insoweit für sie keine Ausgleichung erfolgt.<sup>434</sup>
- Es entspricht nicht dem Anliegen eines modernen Erbrechts, für die objektive, d. h. extensive Auslegung der Fälle von Hinzurechnung Partei zu ergreifen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Aufhebung von Ziffer 1 als der einzige Weg hin zur Gleichbehandlung aller Bedachter.<sup>435</sup>
- Die Formulierung von Artikel 626 Absatz 2 ZGB sollte auf jene von Artikel 527 Ziffer 1 ZGB abgestimmt werden. Die Herabsetzbarkeit gemäss Artikel 527 Ziffer 1 könnte weiter gefasst werden als die Ausgleichungspflicht, indem Zuwendungen mit Ausstattungskarakter an Ehegatten zwar nicht der Ausgleichungspflicht unterworfen sind, jedoch der Herabsetzung unterstehen.<sup>436</sup>
- Mit Blick auf Unternehmensnachfolgen ist die Frage der Festlegung des Ausgleichungswerts zu prüfen (Abkehr weg vom Todestagsprinzip hin zum Zuwendungstagsprinzip).<sup>437</sup>
- Eine klarere Regelung der Ausgleichung von Ausbildungskosten (Art. 631 Abs. 1 ZGB) wäre erwünscht.<sup>438</sup>
- Erbvorbezüge von Nachkommen sollten nur gegenüber den blutsverwandten Eltern und den Geschwistern anrechenbar sein.<sup>439</sup>

## **5.9.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel**

### Art. 527 Ziff. 1 und 3 VE-ZGB

- Müsste im ersten Satz unter Berücksichtigung der Artikel 522, 523 und 525 VE-ZGB nicht eher von «acquisitions/avantages pour cause de mort» (Erwerbungen/Vorteilen von Todes wegen) die Rede sein als von «libéralités pour cause de mort» (Verfügungen von Todes wegen)?<sup>440</sup>
- In Ziffer 1 wird offenbar der subjektiven Auslegung der Vorzug gegeben (es wird die Formulierung von Art. 626 ZGB übernommen), während im Bericht richtigerweise die objektive Auslegung befürwortet wird. Die Formulierung von Ziffer 1 sollte explizit sein. Aus dem Gesetzestext sollte hervorgehen, dass Zuwendungen, die der Ausgleichung unterliegen, aber nicht ausgeglichen werden, herabsetzbar sind.<sup>441</sup>

---

<sup>432</sup> SNV (S. 6); WengerPlattner (S. 9).

<sup>433</sup> SAGW (S. 2); successio (S. 11); Baddeley (S. 20).

<sup>434</sup> AK BS (S. 15).

<sup>435</sup> Unil (S. 11).

<sup>436</sup> NKF (S. 9); SG NV (S. 6).

<sup>437</sup> successio (S. 12).

<sup>438</sup> successio (S. 12).

<sup>439</sup> SVE (S. 15).

<sup>440</sup> Uni FR (S. 11); Uni GE (S. 10).

<sup>441</sup> Uni FR (S. 11); WengerPlattner (S. 9).

- Es wäre zu empfehlen, von Zuwendungen mit Ausstattungskarakter zu sprechen, wenn diese nicht der Ausgleichung unterstehen, sei dies infolge Wegfalles der Erbenstellung oder Ausgleichungsbefreiung durch die Erblasserin oder den Erblasser.<sup>442</sup>
- Sollte am Vorschlag des Vorentwurfs betreffend Lebensversicherungen festgehalten werden, wäre in Ziffer 1 zu ergänzen, dass die herabsetzbaren Zuwendungen auch die Erwerbe aus Lebensversicherungen umfassen.<sup>443</sup>

#### Art. 626 Abs. 2 VE-ZGB

- Aufgrund des widersprüchlichen Charakters der Kriterien im geltenden Gesetz und der Vermischung der französischen und germanischen Tradition im Bereich der erbrechtlichen Ausgleichung in dieser Bestimmung ist die Neuformulierung unerlässlich.<sup>444</sup>
- Der Begriff der Nachkommen ist in der neuen Bestimmung nicht mehr enthalten. Damit ist völlig unklar, ob nun alle Erben, einschliesslich des überlebenden Ehegatten, ausgleichungspflichtig sind. Falls dies die Absicht ist und somit die geltende Unterscheidung zwischen Gläubigerin bzw. Gläubiger und Schuldnerin bzw. Schuldner der Ausgleichung aufgehoben werden soll, geht dies aus dem erläuternden Bericht nicht hervor und sollte gegebenenfalls festgehalten werden. Die Frage, ob die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte überhaupt Gläubigerin bzw. Gläubiger der gesetzlichen Ausgleichung sein soll und wenn, ob dies in jedem Fall so sein soll, wäre ebenfalls zu klären.<sup>445</sup>
- Es wäre vorzuziehen, die Worte des Bundesgerichts zu übernehmen («mit dem Zweck der Existenzbegründung, -sicherung und -verbesserung») oder die Bestimmung zumindest gemäss den geltenden Kriterien der Rechtsprechung zu formulieren. Der Ausdruck «vie sociale et économique», in der französischen Fassung Teil des Begriffs «établissement dans la vie sociale ou économique» (Ausstattung), könnte weiter ausgelegt werden. Das Kriterium der Zuwendungen, die über die üblichen Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, wäre einfacher umzusetzen.<sup>446</sup>
- Gemeint ist offenbar, dass unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen der Ausgleichungspflicht unterstehen, sofern nicht das Gegenteil verfügt wurde. Unter unentgeltlichen Zuwendungen sind namentlich zu verstehen: Heiratsgüter, Ausstattungen, Vermögensabtretungen, Schulderlasse, Schenkungen, gemischte Schenkungen, Erbvorbezüge, verjährte Darlehen etc., aber auch geldwerte Zuwendungen für ungleiche Erziehungen und Ausbildungen einzelner Kinder.<sup>447</sup>
- Wenn der Artikel geändert werden soll, dann muss klar geregelt werden, in welchen Fällen die gesetzliche Ausgleichung und in welchen die gewillkürte Ausgleichung gilt und wer in beiden Fällen ausgleichungspflichtig ist. Es sollte auch festgehalten werden, dass für lebzeitige Zuwendungen ohne Ausstattungskarakter eine Ausgleichungspflicht nur entsteht, sofern die Erblasserin oder der Erblasser diese angeordnet hat.<sup>448</sup>
- Unter dem geltenden Recht sind Luxuszuwendungen (z. B. eine Yacht) nicht ausgleichungspflichtig, was sachlich nicht richtig ist. Stattdessen müssten alle substanziellen Zuwendungen, soweit sie nicht von der Erblasserin oder vom Erblasser (oder durch

---

<sup>442</sup> NKF (S. 7).

<sup>443</sup> AK BS (S. 15).

<sup>444</sup> Unil (S. 15).

<sup>445</sup> AK BS (S. 20); bavaab (S. 4); NKF (S. 9); SG NV (S. 6); SNV (S. 7); successio (S. 11); Uni FR (S. 13); Waldmann Petitpierre (S. 2).

<sup>446</sup> NKF (S. 9); Uni FR (S. 12); Uni GE (S. 10).

<sup>447</sup> SG NV (S. 7).

<sup>448</sup> SNV (S. 7).

Art. 627, 629, 631 und 632 ZGB) ausgenommen wurden, der Ausgleichung unterliegen.<sup>449</sup>

- Es ist nicht klar, ob Zuwendungen an Nachkommen mit Ausstattungskarakter bei fehlendem Dispens künftig auszugleichen sind oder ob nunmehr Artikel 626 Absatz 1 ZGB gilt.<sup>450</sup>
- In Artikel 579 Absatz 2 VE-ZGB werden Erziehung und Ausbildung gestrichen, in Artikel 626 Absatz 2 aber belassen. Dies scheint nicht dem verfolgten Ziel zu entsprechen und wird eher neue Auffassungsprobleme schaffen.<sup>451</sup>
- In der deutschen Fassung wird der im Bereich des Erbrechts an keiner anderen Stelle verwendete Begriff des «Erbvorbezugs» definiert, ohne dass daran eine Rechtsfolge geknüpft wird.<sup>452</sup>
- Der zweite Satz erscheint nicht notwendig, sonst müsste er auch in den Artikeln 629 Absatz 2 und 632 ZGB stehen.<sup>453</sup>

## 5.10 Indirekte Herabsetzung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag im Zusammenhang mit der indirekten Herabsetzung Stellung genommen haben, befürwortet diesen.

4 Organisationen<sup>454</sup> unterstützen den Vorschlag des Bundesrates; 1 Organisation<sup>455</sup> lehnt ihn eher ab.

### 5.10.1 Im Allgemeinen

#### Argumente dafür

- Der Vorschlag ist inhaltlich gut und verbessert das geltende Recht.<sup>456</sup>
- Die Erweiterung der Bestimmung um den Begriff der Auflage ist zu begrüßen.<sup>457</sup>

#### Argumente dagegen

- Es gibt keine dogmatische Rechtfertigung, eine Unterscheidung der Passivlegitimation danach vorzunehmen, ob das Untervermächtnis bereits erfüllt wurde oder nicht. Zwischen den in ihrem Pflichtteil verletzten Erben und den Untervermächtnisnehmenden besteht überhaupt keine Rechtsbeziehung, die herabzusetzen wäre. Einziger Vorteil dieser Lösung ist, dass alle relevanten Parteien in einem einzigen Prozess eingebunden sind und somit ein einheitliches Urteil gefällt werden kann. Dieser Vorteil liesse sich auch bereits nach geltendem Recht erreichen, indem die Untervermächtnisnehmerin oder der Untervermächtnisnehmer in den ersten Herabsetzungsprozess zugunsten der vermächtnisnehmenden Person interveniert. Die gewählte Lösung entspringt einer singulären Lehrmeinung.<sup>458</sup>

---

<sup>449</sup> AK BS (S. 20).

<sup>450</sup> WengerPlattner (S. 12).

<sup>451</sup> Niklaus (S. 9).

<sup>452</sup> SG NV (S. 6); WengerPlattner (S. 12).

<sup>453</sup> Uni GE (S. 10).

<sup>454</sup> DJS (S. 14); SNV (S. 7); SSR (S. 4); Uni GE (S. 11).

<sup>455</sup> Uni BS (S. 19).

<sup>456</sup> Uni GE (S. 11).

<sup>457</sup> Uni BS (S. 19).

<sup>458</sup> Uni BS (S. 19).

## Offene Fragen

- Wenn diese neuen Bestimmungen beibehalten werden, müssten sie noch zusammen mit anderen Vorschlägen zur Herabsetzungsthematik näher untersucht werden.<sup>459</sup>

### **5.10.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 525 Abs. 2 und 3 VE-ZGB**

- Der Begriff «acquisitions faites» in der französischen Fassung drückt aus, dass die betroffene Person ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, um ein Recht oder einen Gegenstand zu erwerben. Korrekter als «acquisitions pour cause de mort» (Erwerb von Todes wegen) wäre «avantages reçus pour cause de mort» (von Todes wegen erhaltene Vorteile) oder «avantages pour cause de mort» (Vorteile von Todes wegen). Ausserdem wirkt der Wortlaut durch «acquisitions» und «acquitter» im selben Satz schwerfällig.<sup>460</sup>
- In der italienischen Fassung wäre «debitore a sua volta» «debitore alla sua volta» vorzuziehen.<sup>461</sup>
- Absatz 2 hat auch für Begünstigte einer Zuwendung unter Lebenden, die herabgesetzt wird, zu gelten.<sup>462</sup>
- Die Präzisierung in Absatz 3 kann in der Praxis zu Problemen führen, da mit der vorliegenden Formulierung von einer Anpassung ausgegangen werden könnte. Es muss nicht zwingend gegen alle Begünstigten gemeinsam geklagt werden. Ein entsprechender Kommentar im erläuternden Bericht fehlt.<sup>463</sup>

## **5.11 Umfang der Herabsetzung**

Die Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag im Zusammenhang mit dem Umfang der Herabsetzung Stellung genommen haben, sind geteilter Meinung.

1 Partei<sup>464</sup> und 3 Organisationen<sup>465</sup> heissen den Vorschlag gut oder eher gut. 4 Organisationen<sup>466</sup> lehnen ihn ab oder eher ab.

### **5.11.1 Im Allgemeinen**

#### Argumente dafür

- Die Klarstellung, dass auch Erwerbungen von Todes wegen herabsetzbar sind, ist richtig und verbessert das geltende Recht.<sup>467</sup>

#### Argumente dagegen

- Die vorgeschlagenen Änderungen werden in der Praxis neue Fragen aufwerfen.<sup>468</sup>
- Gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut sind nur noch Erwerbungen von Todes wegen, nicht mehr aber Zuwendungen unter Lebenden herabsetzbar. Eine solche Eingrenzung

---

<sup>459</sup> Baddeley (S. 20).

<sup>460</sup> Uni GE (S. 11).

<sup>461</sup> TI (S. 2).

<sup>462</sup> WengerPlattner (S. 8).

<sup>463</sup> Niklaus (S. 6).

<sup>464</sup> SVP (S. 4).

<sup>465</sup> AK BS (S. 14); SSR (S. 4); Uni GE (S. 11).

<sup>466</sup> DJS (S. 15); Uni BE (S. 20); Uni FR (S. 6); WengerPlattner (S. 7).

<sup>467</sup> AK BS (S. 14); Niklaus (S. 5); SNV (S. 7); Uni BS (S. 20); Uni GE (S. 11); Unil (S. 10).

<sup>468</sup> SVP (S. 4).

ist unhaltbar und mit dem Grundgedanken der Ausgleichung schlicht unvereinbar. Eine Änderung der Bestimmungen zur Ausgleichung bzw. Behandlung lebzeitiger Zuwendungen im Erbrecht sollte durch Expertinnen und Experten genauer eingeschätzt werden.<sup>469</sup>

- Es besteht keine Notwendigkeit für eine Herabsetzung der Intestaterbinnen und -erben. Nach Artikel 481 Absatz 2 ZGB ist nicht der Nachlass unter den gesetzlichen Erbinnen und Erben zu verteilen, sondern nur die verfügbare Quote. Bei Bedarf kann der Sinn dieser Bestimmung klargestellt werden. Eine Änderung der Artikel 523 und 525 Absatz 1 ZGB drängt sich deshalb nicht auf.<sup>470</sup>
- Die vorgesehene Unterscheidung zwischen Erwerb aus Erbvertrag und aus Verfügung von Todes wegen hat die Folge, dass eine heikle Abgrenzung zwischen vertraglich bindenden Anordnungen und testamentarischen Klauseln des Erbvertrags vorzunehmen ist.<sup>471</sup>

### Offene Fragen

- Im Vorentwurf wird die nebensächliche Herabsetzbarkeit des Intestaterwerbs unnötig oft berücksichtigt. Die Schwerpunkte im Zusammenhang mit der Herabsetzung sind falsch gesetzt.<sup>472</sup>
- Sowohl Artikel 526 VE-ZGB als auch 532 ZGB befassen sich mit der Herabsetzungsreihenfolge. Sie sollten an einer Stelle des Gesetzes zusammengefasst werden. Das Verhältnis zwischen den beiden Artikeln ist im Vorentwurf nicht verständlich.<sup>473</sup>
- Wenn der Intestaterwerb ganz herabgesetzt werden kann, führt dies zu Fällen, in denen Dritte stärker begünstigt werden als Pflichtteilsberechtigte, da der Erwerb von Todes wegen vor dem Erwerb aus Verfügungen von Todes wegen herabgesetzt wird (Art. 526 Abs. 2 VE-ZGB). Das entspricht nicht dem System der Pflichtteilsansprüche und dem Vorausvermächtnis. Die erblassende Person muss die pflichtteilsberechtigten Erben mindestens gleich begünstigen können wie Dritte oder weniger nahe Verwandte. Es darf nur der Teil des Intestaterwerbs herabsetzbar sein, der über den Pflichtteil hinausgeht. Artikel 523 in fine VE-ZGB ist diesbezüglich klar, doch die Erläuterungen zum vorgeschlagenen Gesetzestext sollten angepasst werden.<sup>474</sup>
- Zu prüfen wäre, ob Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, nicht bereits nach geltendem Recht (Art. 494 Abs. 3 ZGB) angefochten werden können. Artikel 97 OR zur Schadenersatzpflicht wegen Nichterfüllung kann ebenfalls angewendet werden. Des Weiteren steht der erbvertraglich begünstigten Person bereits nach Artikel 528 Absatz 2 ZGB die Möglichkeit zu, eine verhältnismässige Rückleistung des von ihr Geleisteten zu verlangen, wenn ihr Anteil herabgesetzt wird. Ob also effektiv gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, ist offen.<sup>475</sup>
- In der Lehre besteht nach wie vor Uneinigkeit, ob ein Anspruch auf Erbenstellung besteht oder ob es genügt, wenn die pflichtteilsberechtigte Person ihren Pflichtteil in Form einer Zuwendung unter Lebenden oder durch ein Vermächtnis erhalten hat. Ob diese

---

<sup>469</sup> Uni BE (S. 20).

<sup>470</sup> JDS (S. 15).

<sup>471</sup> WengerPlattner (S. 9).

<sup>472</sup> successio (S. 9).

<sup>473</sup> bavaab (S. 3); WengerPlattner (S. 8).

<sup>474</sup> Uni FR (S. 6).

<sup>475</sup> DJS (S. 16); Uni BS (S. 20); Uni GE (S. 11).

Unsicherheit im Vorentwurf ausgeräumt wird, was wünschenswert wäre, ist nicht ersichtlich.<sup>476</sup>

- Es fehlt die dringend erwünschte gesetzliche Regelung des Umfangs der Rückleistungspflicht der bösgläubigen Zuwendungsempfängerin oder des bösgläubigen Zuwendungsempfängers (Art. 528 Abs. 1 ZGB). Auch die Reihenfolge der Herabsetzung (Art. 532 ZGB) sollte revidiert werden, insbesondere im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen im Bereich der Lebensversicherungen und der Zuteilung des Vorschlags an den überlebenden Ehegatten.<sup>477</sup>

## 5.11.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel

### Art. 522 Abs. 1 VE-ZGB

- Die Zuwendungen unter Lebenden müssen ebenfalls der Herabsetzung unterliegen, sonst fehlt für diese das prozessuale Mittel zur Geltendmachung der Rechte nach Artikel 527 ZGB. Folglich sollte der Ausdruck «pour cause de mort» (von Todes wegen) gestrichen oder von Herabsetzung von Vorteilen auf das erlaubte Mass («avantages qui excèdent la quotité disponible») gesprochen werden.<sup>478</sup>
- Die in der deutschen Fassung ohne weitere Begründung erfolgte Weglassung der Wendung «dem Werte nach», die namentlich für die Auslegung des Begriffs des Pflichtteils von grosser praktischer Tragweite ist, wird entschieden abgelehnt.<sup>479</sup>
- Es sollte präzisiert werden, dass auch die Erwerbungen gesetzlicher Erben herabsetzbar sind.<sup>480</sup>
- Der Wortlaut des Artikels sollte jenem des Expertenberichts<sup>481</sup> entsprechen.<sup>482</sup>

### Art. 523 VE-ZGB

- Dieser Artikel gilt gemäss Lehre auch für zeitgleiche lebzeitige Zuwendungen. Dies sollte gesetzlich verankert werden.<sup>483</sup>
- Korrekter als «acquisitions pour cause de mort» (Erwerb von Todes wegen) wäre «avantages reçus pour cause de mort» (von Todes wegen erhaltene Vorteile) oder «avantages pour cause de mort» (Vorteile von Todes wegen).<sup>484</sup>
- In der deutschen Fassung wäre die Formulierung «[...] so werden die ihren Pflichtteil übersteigenden Anteile der Miterben im Verhältnis der Beträge herabgesetzt, welche die Pflichtteile übersteigen» besser.<sup>485</sup>
- Der Wortlaut des Artikels sollte jenem des Expertenberichts<sup>486</sup> entsprechen.<sup>487</sup>

### Art. 525 Abs. 1 VE-ZGB

- Im Zusammenhang mit Artikel 526 VE-ZGB ist in diesem Absatz zu präzisieren, dass die Herabsetzung für alle erbrechtlichen Begünstigten auf gleicher Stufe im gleichen Ver-

---

<sup>476</sup> WengerPlattner (S. 8).

<sup>477</sup> successio (S. 10).

<sup>478</sup> Uni GE (S. 11); WengerPlattner (S. 7).

<sup>479</sup> AK BS (S. 14); SNV (S. 8); successio (S. 9); Uni FR (S. 5).

<sup>480</sup> AK BS (S. 14).

<sup>481</sup> Denis Piotet, successio/Not@lex 2014, S. 94.

<sup>482</sup> Unil (S. 10).

<sup>483</sup> WengerPlattner (S. 8).

<sup>484</sup> Uni GE (S. 11).

<sup>485</sup> AK BS (S. 14).

<sup>486</sup> Denis Piotet, successio/Not@lex 2014, S. 94.

<sup>487</sup> Unil (S. 10).

hältnis erfolgt. Sodann sollte festgehalten werden, dass der Absatz auch auf zeitgleiche Zuwendungen unter Lebenden anwendbar ist.<sup>488</sup>

- Sollte in der französischen Fassung angesichts der Formulierung von Artikel 526 VE-ZGB anstelle von «acquisitions pour cause de mort» (Erwerbe von Todes wegen) nicht der Ausdruck «dispositions pour cause de mort» (Verfügungen von Todes wegen) verwendet werden? So könnten Erwerbe von Todes wegen, die sich aus dem Gesetz ergeben und in erster Linie der Herabsetzung unterliegen, von den Erwerben aus Verfügungen von Todes wegen unterschieden werden, die in zweiter Linie und im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden.<sup>489</sup>
- «Avantages reçus pour cause de mort» (von Todes wegen erhaltene Vorteile) oder «avantages pour cause de mort» (Vorteile von Todes wegen) wäre korrekter als «acquisitions pour cause de mort» (Erwerbe von Todes wegen).<sup>490</sup>

#### Art. 526 Abs. 1 und 2 VE-ZGB

- Die Formulierung von Absatz 1 entspricht nicht dem Kommentar im erläuternden Bericht. Weiter sollte im Gesetz festgehalten werden, dass der allgemeine Grundsatz von Artikel 525 Absatz 1 anwendbar ist, wenn die verfügbare Quote bereits ausgeschöpft ist.<sup>491</sup>
- Es ist unklar, welche Voraussetzungen Erwerbungen aus späteren Verfügungen von Todes wegen erfüllen müssen, damit sie vor dem Erbvertrag herabgesetzt werden.<sup>492</sup>
- Im Licht von Artikel 494 Absatz 3 ZGB hätte Artikel 526 Absatz 1 VE-ZGB zur Folge, dass vor dem Erbvertrag errichtete Testamente ebenfalls vor dem Erbvertrag herabsetzbar sind.<sup>493</sup>
- Gemäss dem Wortlaut des Vorentwurfs würde die spätere Verfügung von Todes wegen dann vor dem Erbvertrag herabgesetzt, wenn entweder die spätere Verfügung von Todes wegen oder der Erbvertrag die verfügbare Quote ausschöpft. Diese Voraussetzungen sind widersprüchlich und nicht sachgerecht. Wesentlich ist einzig, ob der fragliche Erbvertrag für sich alleine die Pflichtteile bereits verletzt oder nicht. Verletzt er die Pflichtteile nicht, sind einzig die späteren Verfügungen herabzusetzen, und zwar untereinander proportional. Verletzt er selbst bereits die Pflichtteile, ist auch er herabzusetzen, aber erst nach den voll herabgesetzten späteren Verfügungen von Todes wegen.<sup>494</sup>
- Absatz 1 sollte eventuell so angepasst werden, dass Erbverträge auch den früheren Testamenten vorgehen.<sup>495</sup>
- Diese Herabsetzungsreihenfolge wäre zwingend und würde eine Ausnahme von der Regelung nach Artikel 525 ZGB bilden, nach der alle Zuwendungen von Todes wegen im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden. Sie wird die Liquidation umstrittener Erbschaften bestimmt deutlich erschweren.<sup>496</sup>
- Die Bevorzugung der Erbverträge darf nur für synallagmatische Erbverträge gelten und nicht auch für solche, die rein testamentarische Anordnungen enthalten. Viele Urkundspersonen wählen das Instrument des Erbvertrags, auch wenn ein Testament angebracht wäre. Die Vertragsparteien kennen den Unterschied nur ungenügend. Der vorgeschla-

---

<sup>488</sup> WengerPlattner (S. 8).

<sup>489</sup> Uni FR (S. 6).

<sup>490</sup> Uni GE (S. 11).

<sup>491</sup> SNV (S. 8); WengerPlattner (S. 8).

<sup>492</sup> Uni FR (S. 7).

<sup>493</sup> Uni FR (S. 8).

<sup>494</sup> Uni FR (S. 10).

<sup>495</sup> SO (S. 4).

<sup>496</sup> Uni FR (S. 10); Baddeley (S. 22).

gene Wortlaut dieser Bestimmung ist unklar. Es sollte wie folgt heissen: «Hat ein Erbvertrag den verfügbaren Teil ausgeschöpft, wird zunächst der Erwerb aus späteren Verfügungen von Todes wegen herabgesetzt.»<sup>497</sup>

- Das Wort «ausgeschöpft» sollte durch «überschritten» ersetzt werden, weil nur der Teil, der den Pflichtteil überschreitet, der Herabsetzung unterliegen kann.<sup>498</sup>
- Zuerst sollte der Erwerb von Todes wegen, der sich aus dem Gesetz ergibt, voll herabgesetzt werden – soweit er nicht pflichtteilsgeschützt ist – und erst danach der Erwerb aus Verfügungen von Todes wegen. Auf die Voraussetzung nach Absatz 2, wonach die Verfügungen von Todes wegen «nicht schon den Anspruch auf den Pflichtteil verletzen», ist zu verzichten.<sup>499</sup>
- Absatz 2 ist unklar formuliert. Es wäre wie im erläuternden Bericht zu verdeutlichen, dass alle Erwerbe proportional herabgesetzt werden, sofern bereits die Verfügungen von Todes wegen den Pflichtteil verletzen.<sup>500</sup>
- Der Wortlaut von Absatz 2 würde bedeuten, dass die Herabsetzung bei Verfügungen von Todes wegen, die schon den Anspruch auf den Pflichtteil verletzen, nach Artikel 525 ZGB erfolgt, d. h. für alle Zuwendungen im Verhältnis ihres Werts. Die Auswirkungen dieser Änderungen, mit denen eine komplizierte Herabsetzungsreihenfolge geschaffen wird, wären beachtlich.<sup>501</sup>

#### Art. 528 Abs. 3 VE-ZGB

- Dieser Artikel befindet sich systematisch bei den Zuwendungen unter Lebenden. Es ist nicht klar, weshalb darin das Vermächtnis erwähnt wird, das keine Zuwendung unter Lebenden ist.<sup>502</sup>
- Dieser Absatz muss aus den im Bericht genannten Gründen geändert werden. Es ist bedauerlich, dass Absatz 2 nicht ebenfalls geändert wird.<sup>503</sup>
- Es sollte präzisiert werden, dass auch Sachgesamtheiten, beispielsweise Unternehmen oder Sammlungen, unter die Bestimmung fallen.<sup>504</sup>

### **5.12 Frist für die Ungültigkeitsklage gegen bösgläubige Bedachte**

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag Stellung genommen haben, die Frist für die Ungültigkeitsklage gegen bösgläubige Bedachte in allen Fällen auf dreissig Jahre zu verlängern und den Begriff der Verjährung durch jenen der Verwirkung zu ersetzen, unterstützt diesen.

1 Kanton<sup>505</sup>, 1 Partei<sup>506</sup> und 5 Organisationen<sup>507</sup> befürworten ihn, während ihn 2 Organisationen<sup>508</sup> ablehnen.

---

<sup>497</sup> Waldmann Petitpierre (S. 1).

<sup>498</sup> AK BS (S. 15).

<sup>499</sup> Uni FR (S. 11).

<sup>500</sup> SNV (S. 8); WengerPlattner (S. 9).

<sup>501</sup> Baddeley (S. 22).

<sup>502</sup> Uni BS (S. 21).

<sup>503</sup> Unil (S. 11).

<sup>504</sup> AR (S. 3); DJS (S. 16).

<sup>505</sup> SO (S. 4).

<sup>506</sup> SVP (S. 4).

<sup>507</sup> SNV (S. 8); SVR (S. 2); Uni BS (S. 21); Uni GE (S. 12); Unil (S. 10).

<sup>508</sup> DJS (S. 16); SSR (S. 2).

## 5.12.1 Im Allgemeinen

### Argumente dafür

- Die begriffliche Richtigstellung wird begrüsst und verbessert das geltende Recht.<sup>509</sup>
- Durch die Änderung wird die heutige Unsicherheit bezüglich der umstrittenen Frage, ob die absolute Frist von zehn Jahren bei Erbverträgen ab dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers oder ab der Eröffnung des Erbvertrags läuft, behoben.<sup>510</sup>

### Argumente dagegen

- Die Frist von dreissig Jahren für die definitive Teilung eines Nachlasses ist zu lang. Es ist kaum vorstellbar, dass sich die Bösgläubigkeit nach so langer Zeit noch sicher nachweisen lässt. Eine Frist von zehn Jahren, oder fünfzehn Jahren wie beim Betrug im Strafrecht, würde genügen.<sup>511</sup>
- Die Frage der einjährigen Verwirkungsfrist nach Artikel 533 ZGB sowie deren Rechtsnatur (Unterbrechungsmöglichkeiten) wurde nicht ausdiskutiert.<sup>512</sup>

## 5.12.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel

### Art. 521 VE-ZGB

- Wie bei den Artikeln 533 und 600 ZGB sollte der Beginn der absoluten Verwirkungsfrist nicht ausschliesslich an die Eröffnung der Verfügung anknüpfen, sondern alternativ auch an den Tod der Erblasserin oder des Erblassers. Denn Erbverträge werden in strikter Anwendung des Wortlautes von Artikel 556 Absatz 1 ZGB nicht eröffnet.<sup>513</sup>

### Art. 533 VE-ZGB

- Die Formulierung ist unglücklich. Die Worte «der Eröffnung der letztwilligen Verfügung» sollten ersatzlos gestrichen werden oder die Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden: «sofern eine solche stattfindet, oder dem Tod des Erblassers».<sup>514</sup>

### Art. 600 VE-ZGB

- In der italienischen Fassung sollte «nei confronti» anstatt «in confronto» stehen.<sup>515</sup>
- Die Formulierung ist unglücklich. Die Worte «oder der Eröffnung seiner letztwilligen Verfügung» sollten ersatzlos gestrichen werden oder die Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden: «sofern eine solche stattfindet».<sup>516</sup>
- Es erscheint inadäquat, die Frist für den Erbenruf (Art. 555 VE-ZGB) auf sechs Monate zu verkürzen und hier keine Verkürzung vorzunehmen.<sup>517</sup>

---

<sup>509</sup> SO (S. 4); SVP (S. 4); Uni BS (S. 21); Uni GE (S. 12); Unil (S. 10).

<sup>510</sup> WengerPlattner (S. 7).

<sup>511</sup> DJS (S. 16); SSR (S. 2).

<sup>512</sup> successio (S. 10).

<sup>513</sup> NKF (S. 7).

<sup>514</sup> Waldmann Petitpierre (S. 2).

<sup>515</sup> TI (S. 2).

<sup>516</sup> Waldmann Petitpierre (S. 2).

<sup>517</sup> Niklaus (S. 8).

## 5.13 Aufsicht über die Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie Willensvollstrecker- und Erbescheinigung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zu den Vorschlägen betreffend die Willensvollstreckerin oder den Willensvollstrecker Stellung genommen haben, unterstützen diese.

3 Kantone<sup>518</sup>, 1 Partei<sup>519</sup> und 6 Organisationen<sup>520</sup> heissen sie gut oder eher gut, während sie 6 Organisationen<sup>521</sup> ablehnen oder eher ablehnen.

### 5.13.1 Im Allgemeinen

#### Argumente dafür

- Die Präzisierungen durch den Vorentwurf werden begrüsst.<sup>522</sup>
- Dass auch der Willensvollstreckerin oder dem Willensvollstrecker und den gesetzlichen Erben eine Bescheinigung ausgestellt werden kann, entspricht einem verbreiteten Bedürfnis der Praxis.<sup>523</sup>
- Durch die Vereinheitlichung des Begriffs «Erbescheinigung» können in der Praxis Missverständnisse vermieden und kann die Rechtssicherheit erhöht werden.<sup>524</sup>
- Durch die Konzentration der Kompetenzen beim Zivilgericht können die in der gerichtlichen Praxis erwiesenen erheblichen Schwierigkeiten der Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker bei der klaren Unterscheidung der aktuellen Zuständigkeiten der jeweiligen Behörde behoben werden.<sup>525</sup>

#### Argumente dagegen

- Eine vom Zivilgericht getrennte Aufsichtsbehörde ist sachgerecht und im Schweizer Recht bekannt. Für die Erbschaftsverwalterin und den Erbschaftsverwalter würde sie im Übrigen beibehalten.<sup>526</sup>
- Die vorgeschlagene Konzentrierung der Aufsicht über die Willensvollstreckerinnen und -vollstrecker bei den Gerichten wird zusätzliche Probleme schaffen. Die gegenwärtigen Probleme sind das Ergebnis einer Verkettung unglücklicher Umstände im Zusammenhang mit einem BGE, der in der Lehre überinterpretiert wurde und in Zukunft korrigiert werden könnte. In der Regel entscheidet in Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit nicht dasselbe Gericht wie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und Prozesse im summarischen Verfahren können nicht mit ordentlichen oder vereinfachten streitigen Verfahren vereint werden.<sup>527</sup>
- Die vorgeschlagene Lösung regelt das Problem der Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Aspekten nicht. Die Lösung hat keinen Einfluss auf die anwendbare Verfahrensart und das Problem der Wahl des Rechtsweges besteht weiterhin. Im Kanton Zürich wird die Aufsicht über die Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker bereits von einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter am Bezirksgericht ausgeübt. Diese

---

<sup>518</sup> SO (S. 4); VD (S. 3); ZH (S. 4).

<sup>519</sup> SVP (S. 4).

<sup>520</sup> DJS (S. 16); MyHappyEnd (S. 2); SNV (S. 8); SSR (S. 2); SVR (S. 3); swisNot (S. 5).

<sup>521</sup> AK BS (S. 10); bavaab (S. 2); NKF (S. 5); Uni BE (S. 14); Uni BS (S. 22); Uni GE (S. 12).

<sup>522</sup> SVP (S. 4); SNV (S. 8); swisNot (S. 5); Uni GE (S. 12).

<sup>523</sup> SO (S. 4); VD (S. 3); AK BS (S. 16); bavaab (S. 3); Uni BS (S. 23); Unil (S. 12); WengerPlattner (S. 10); Pfäffli (S. 4).

<sup>524</sup> swisNot (S. 5).

<sup>525</sup> BL (S. 3); SH (S. 3); SO (S. 4); VD (S. 3); SNV (S. 8); swisNot (S. 5); Guinand (S. 3).

<sup>526</sup> Uni BS (S. 23); Uni GE (S. 12).

<sup>527</sup> AK BS (S. 10); Unil (S. 9).

oder dieser prüft die formellen Fragen der Vollstreckung. Materielle Fragen sind jedoch nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens je nach Streitwert im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren vor dem Bezirksgericht zu beurteilen.<sup>528</sup>

- Es wird ohne triftige Gründe in die kantonale Organisationshoheit eingegriffen und die Justiz wird mit weiteren Aufgaben belastet. Es sollte weiterhin den Kantonen – deren Strukturen sich bewährt haben – überlassen werden, die Aufsicht über die Tätigkeit der Willensvollstreckenden und Willensvollstreckter zu regeln.<sup>529</sup>
- Der Verweis in Artikel 518 Absatz 1 ZGB auf die Rechte und Pflichten der amtlichen Erbschaftsverwalterin oder des amtlichen Erbschaftsverwalters hat hauptsächlich die Funktion, die Willensvollstreckende oder den Willensvollstreckter der behördlichen Aufsicht zu unterstellen. Er würde an praktischer Bedeutung verlieren, wenn Artikel 518 Absatz 1 VE-ZGB zu Gesetz wird.<sup>530</sup>

### Offene Fragen

- Für alle Fälle der Befangenheit von Willensvollstreckenden und Willensvollstreckern sollten die Aufsichtsbehörden zuständig sein; die Prüfung sollte im summarischen Verfahren erfolgen. Es ist ein rasches und unkompliziertes Verfahren mit Wirkung gegenüber allen notwendig. Der Zivilprozess mit seinem komplexen Verfahren ist für solche Streitigkeiten nicht angemessen.<sup>531</sup>
- Es könnte ebenfalls untersucht werden, ob die Lösung, die Zuständigkeit dem Zivilgericht zuzuweisen, nicht auch für die Erbschaftsverwalterin oder den Erbschaftsverwalter und die Erbenvertreterin oder den Erbenvertreter richtig wäre.<sup>532</sup>
- Das Willensvollstreckungsmandat sollte nicht mehr durch Stillschweigen angenommen werden können. Es sollte vielmehr eine ausdrückliche Annahme erforderlich sein.<sup>533</sup>
- Die Willensvollstreckende oder der Willensvollstreckter sollte die Möglichkeit haben, eine Ersatzwillensvollstreckende bzw. einen Ersatzwillensvollstreckter zu bezeichnen. Entsprechend dem deutschen Recht sollte die erblassende Person die Bestimmung der Willensvollstreckenden oder des Willensvollstreckers einer von ihr bezeichneten dritten Person überlassen können.<sup>534</sup>
- Im Gesetzestext sollte präzisiert werden, wer die Willensvollstreckende oder den Willensvollstreckter über ihren bzw. seinen Auftrag informiert.<sup>535</sup>
- Zur Beantwortung der wichtigsten Fragen, die die Praxis beschäftigen, sollte die Erbscheinregelung besser geregelt werden: Rechtsnatur, Zuständigkeit, Verfahren, Voraussetzungen, Zeitpunkt, Inhalt und Form, Rechtsmittel usw.<sup>536</sup>

## **5.13.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel**

### Art. 517 Abs. 3 VE-ZGB

- Die Willensvollstreckerberbescheinigung sollte auf Antrag und nicht von Amtes wegen zugestellt werden.<sup>537</sup>

---

<sup>528</sup> NKF (S. 7); Uni BE (S. 14); WengerPlattner (S. 7).

<sup>529</sup> FR (S. 1); LU (S. 2); bavaab (S. 2); Uni BE (S. 15); Uni BS (S. 22).

<sup>530</sup> Uni BE (S. 15).

<sup>531</sup> AK BS (S. 12).

<sup>532</sup> SNV (S. 8).

<sup>533</sup> ZH (S. 4).

<sup>534</sup> SG (S. 6); ZH (S. 4).

<sup>535</sup> LU (S. 2).

<sup>536</sup> SNV (S. 8); Uni BS (S. 23).

- Es ist nicht festgehalten, ob die Information der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers und die Ausstellung der Bescheinigung durch die Aufsichtsbehörde und damit die Gerichte zu erfolgen hat.<sup>538</sup>
- Es wird vorgeschlagen, in den Absätzen 2 und 4 der italienischen Fassung «d’ufficio» durch «d’ufficio» und «esse» durch «essi» zu ersetzen.<sup>539</sup>

#### Art. 518 Abs. 4 VE-ZGB

- Es wird nicht präzisiert, welches Verfahren anzuwenden ist. Entscheidend ist in der Praxis, dass nicht alle Mitbeteiligten einem Verfahren gegen die Willensvollstreckerin oder den Willensvollstrecker zustimmen müssen.<sup>540</sup>

#### Art. 559 Abs. 1 VE-ZGB

- Die Marginalie «Auslieferung der Erbschaft» sollte durch «Erbbescheinigung» ersetzt werden.<sup>541</sup>
- Es sollten die Voraussetzungen ergänzt werden, unter denen den gesetzlichen Erben eine Erbbescheinigung ausgestellt werden kann (keine Verfügung von Todes wegen, die die gesetzliche Erbfolge abändert, Ausschlussfrist verstrichen bzw. Annahme der Erbschaft erklärt).<sup>542</sup>
- Wenn kein Testament eröffnet wird, erfolgt auch keine Mitteilung an die Beteiligten und beginnt die einmonatige Frist nicht zu laufen. Der Wortlaut des Gesetzes sollte klarstellen, dass die gesetzlichen Erben in diesem Fall von der Behörde eine Erbbescheinigung beantragen können.<sup>543</sup>
- Der Vorbehalt der Klage auf Feststellung des Nichtbestehens ist verwirrend und nicht nötig. Da die Herabsetzungsklage keine Auswirkungen auf die Erbenstellung hat, sollte sie ebenfalls nicht erwähnt werden.<sup>544</sup>
- Die Formulierung «über ihre Stellung als Erben» ist ebenfalls nicht nötig.<sup>545</sup>
- Die Formulierung «als Erben anerkannt» hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Der französische Text sollte entsprechend angepasst werden. Zudem könnte der Ausdruck «Erbbescheinigung» durch «Erbenschein» ersetzt werden.<sup>546</sup>
- Der Ausdruck «die aus einer früheren Verfügung Bedachten» sollte gemäss der anerkannten Praxis, wonach lediglich die eingesetzten Erbinnen und Erben betroffen sind, beispielsweise durch «die in einer früheren oder derselben Verfügung eingesetzten Erben» ersetzt werden. Ferner könnten die präsumtiven gesetzlichen Erben erfasst werden.<sup>547</sup>

---

<sup>537</sup> SG (S. 6).

<sup>538</sup> LU (S. 2).

<sup>539</sup> TI (S. 2).

<sup>540</sup> successio (S. 9).

<sup>541</sup> ZH (S. 5).

<sup>542</sup> bavaab (S. 3).

<sup>543</sup> SG (S. 7); ZH (S. 4).

<sup>544</sup> ZH (S. 4); bavaab (S. 3).

<sup>545</sup> ZH (S. 5).

<sup>546</sup> Pfäffli (S. 4).

<sup>547</sup> SG (S. 7); WengerPlattner (S. 10).

## 5.14 Amtliche Verwaltung im Anschluss an die Ausschlagung einer überschuldeten erbenden Person

Die Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag betreffend die amtliche Verwaltung im Anschluss an die Ausschlagung einer überschuldeten Erbin oder eines überschuldeten Erben Stellung genommen haben, unterstützen ihn einstimmig.

1 Kanton<sup>548</sup>, 1 Partei<sup>549</sup> und 9 Organisationen<sup>550</sup> heissen ihn gut oder eher gut. Es werden keine Einwände angebracht.

### 5.14.1 Im Allgemeinen

#### Argumente dafür

- Der Vorschlag ist inhaltlich genau richtig und verbessert das geltende Recht.<sup>551</sup>

#### Offene Fragen

- Mit Blick auf die Artikel 220 ZGB und 290 SchKG sollte überprüft werden, ob es angemessen ist, sowohl die ausschlagende Person als auch alle Personen, zu deren Gunsten ausgeschlagen wurde, einklagen zu müssen.<sup>552</sup>
- Es sollte vorgesehen werden, dass die Honorare der Liquidatorin oder des Liquidators vorrangig behandelt werden.<sup>553</sup>

### 5.14.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Artikel 578 VE-ZGB

- Es sollte klargestellt werden, in welchem Verhältnis die Beklagten zueinander stehen (einfache oder notwendige Streitgenossenschaft).<sup>554</sup>
- Das Erbrecht kennt keine eigentliche Ausschlagung zugunsten einer Person. Der Wortlaut von Absatz 3 sollte so angepasst werden, dass den Folgen einer Ausschlagung nach Artikel 573 ZGB Rechnung getragen wird.<sup>555</sup>
- Es wäre klarer, wenn in Absatz 4 «en vue de sa réalisation» (im Hinblick auf dessen Verwertung) anstatt «en vue de la réalisation» (im Hinblick auf die Verwertung) stände.<sup>556</sup>

## 5.15 Audiovisuelles Nottestament

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag der audiovisuellen Form für das Nottestament Stellung genommen haben, unterstützt diesen.

6 Kantone<sup>557</sup>, 2 Parteien<sup>558</sup>, 16 Organisationen<sup>559</sup> und 4 Privatpersonen<sup>560</sup> heissen den Vorschlag gut oder eher gut, während in 2 Kantone<sup>561</sup> und 1 Partei<sup>562</sup> ablehnen oder eher ablehnen.

---

<sup>548</sup> ZH (S. 5).

<sup>549</sup> SVP (S. 4).

<sup>550</sup> AK BS (S. 17); DJS (S. 16); SNV (S. 9); SSR (S. 4); SVR (S. 2); swisNot (S. 6); Uni BS (S. 24); Uni GE (S. 12); Unil (S. 14).

<sup>551</sup> SVP (S. 4); AK BS (S. 17); swisNot (S. 6); Uni GE (S. 12); Unil (S. 14).

<sup>552</sup> Uni BS (S. 24).

<sup>553</sup> GE (S. 2).

<sup>554</sup> ZH (S. 5); SVR (S. 2).

<sup>555</sup> SG (S. 9).

<sup>556</sup> Uni GE (S. 12).

<sup>557</sup> SO (S. 4); SZ (S. 1); TI (S. 2); UR (S. 2); VD (S. 3); ZH (S. 4).

<sup>558</sup> FDP (S. 3); glp (S. 3).

<sup>559</sup> AK BS (S. 9); DJS (S. 16); JuCH (S. 6); MyHappyEnd (S. 2); Pink Cross (S. 1); SBV (S. 4); SGB (S. 2); SGV (S. 3); SNV (S. 9); SSR (S. 2); successio (S. 8); SVR (S. 2); swisNot (S. 6); Uni BS (S. 25); Uni GE (S. 12); VSM (S. 2).

## 5.15.1 Im Allgemeinen

### Argumente dafür

- Es ist richtig, dass das Nottestament an die technischen Innovationen angepasst wird und dass ein Testament auch ohne Zeuginnen und Zeugen errichtet werden kann.<sup>563</sup>
- Die Präzisierung, dass ein Nottestament, vierzehn Tage nachdem sich die Erblasserin oder der Erblasser wieder einer andern Verfügungsform bedienen kann, nichtig wird, ist zu begrüssen.<sup>564</sup>

### Argumente dagegen

- Das Fehlen von zwei Zeuginnen und Zeugen für das Nottestament könnte es erleichtern, dass Dritte gegenüber der Erblasserin oder dem Erblasser Zwang ausüben oder Missbrauch betreiben.<sup>565</sup>
- Die Pflicht zur Protokollierung des audiovisuellen Nottestamentes führt bei den Gerichten zu zusätzlichem Aufwand.<sup>566</sup>
- Die Neuerung könnte bewirken, dass die Anzahl der Nottestamente und Gerichtsverfahren steigt.<sup>567</sup>

### Offene Fragen

- Aus technischer und organisatorischer Sicht stellen sich verschiedene Fragen: Zeitpunkt der Errichtung des Testaments, Risiken der Fälschung oder Übertragung, Hinterlegung, Aufbewahrung des Originals oder von Kopien usw.<sup>568</sup>
- Das Nottestament sollte mit jedem modernden Kommunikationsmittel errichtet werden können, auch mittels einer Audioaufnahme.<sup>569</sup>
- Entsprechend der modernen Lehre sollte darauf abgestellt werden, dass ein Nottestament nach Ablauf der 14-tägigen Frist wegen Formmangels angefochten, also gerichtlich aufgehoben werden kann und nicht nichtig wird.<sup>570</sup>
- Bei einer audiovisuellen Verfassung des Nottestaments sollten ebenfalls zwei Zeuginnen und Zeugen anwesend sein. So kann bezeugt werden, dass das Testament dem echten Willen der verstorbenen Person entspricht, und können Fälschungen vermieden werden. Die Zeuginnen und Zeugen sollten auf dem Bild erkennbar sein und das Testament dem Gericht übergeben.<sup>571</sup>
- Das Aufnahmegerät mit dem Original des Nottestaments müsste selbst amtlich sichergestellt werden, um allfällige Fälschungen nachweisen zu können.<sup>572</sup>
- Damit die Zeuginnen und Zeugen das Testament nicht am Wohnsitz der verstorbenen Person abgeben müssten, könnte vorgesehen werden, dass in Bezug auf Nottestamente das Gericht am Aufenthaltsort eines der beiden Zeugen zuständig ist.<sup>573</sup>

---

<sup>560</sup> Achermann (S. 4); Gysin (S. 5); Marberger (S. 6); Sahin (S. 7).

<sup>561</sup> LU (S. 3); OW (S. 2).

<sup>562</sup> SVP (S. 3).

<sup>563</sup> UR (S. 2); ZH (S. 4); glp (S. 3); FDP (S. 3); SNV (S. 9); successio (S. 8); SVR (S. 2); swisNot (S. 6); Uni BS (S. 25); VSM (S. 2).

<sup>564</sup> swisNot (S. 6); Uni GE (S. 12).

<sup>565</sup> AG (S. 2); OW (S. 2); SVP (S. 3); AK BS (S. 9); JuCH (S. 6); SNV (S. 9).

<sup>566</sup> LU (S. 3).

<sup>567</sup> SVP (S. 3).

<sup>568</sup> GE (S. 1); LU (S. 3) OW (S. 2); Niklaus (S. 4); Uni BS (S. 25).

<sup>569</sup> successio (S. 8).

<sup>570</sup> Unil (S. 9).

<sup>571</sup> SBLV (S. 2); SBV (S. 4).

<sup>572</sup> AK BS (S. 9).

- Der Anwendungsbereich von Artikel 520a ZGB ist auf die audiovisuelle Verfügung auszudehnen und der Randtitel in diesem Sinne zu ergänzen.<sup>574</sup>
- Es ist unmöglich, zu wissen, ob die erlassende Person bei der Erklärung ihres letzten Willens nicht bedroht wurde. Auf das Nottestament sollte verzichtet werden. Die Leute sollten lernen, ihr Testament frühzeitig in einem ruhigen Moment zu erstellen.<sup>575</sup>

## 5.15.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel

### Art. 506 VE-ZGB

- Die Datumsangabe sollte erforderlich sein, damit beurteilt werden kann, ob zu jenem Zeitpunkt ausserordentliche Umstände geherrscht haben. Zudem ist der Ausdruck «nach Möglichkeit» zu streichen.<sup>576</sup>
- Auf die Nennung des Datums könnte verzichtet werden, der Timecode der Aufnahme müsste genügen.<sup>577</sup>
- Anstelle der nicht abschliessenden Aufzählung der ausserordentlichen Umstände könnte ein allgemeiner, von der Rechtsprechung zu präzisierender Grundsatz eingefügt werden. Der Ausdruck «Verkehrssperre» («communications interrompues») ist vage und sollte präzisiert werden. Für die deutsche Fassung wird «Zusammenbruch des öffentlichen oder des individuellen Verkehrs» vorgeschlagen.<sup>578</sup>
- Absatz 2 ist so zu ergänzen, dass nicht nur für die Zeuginnen und Zeugen die gleichen Ausschlussgründe wie bei der öffentlichen Verfügung gelten, sondern auch für die Urkundspersonen.<sup>579</sup>
- In Absatz 3 sollte «circonstances extraordinaires» (ausserordentliche Umstände) im Plural stehen.<sup>580</sup>

### Art. 507 VE-ZGB

- Die Errichtung öffentlicher Urkunden gehört zur Kompetenz der nach kantonalem Recht bezeichneten Urkundspersonen. Diese sollten ebenfalls für die Protokollierung des Nottestaments zuständig sein.<sup>581</sup>
- Zur Klärung der häufigen Frage, ob nicht eine Postzustellung genügt, sollte festgehalten werden, dass die Zeuginnen und Zeugen das (mündliche oder audiovisuelle) Nottestament persönlich beim Gericht niederlegen müssen.<sup>582</sup>
- Der Begriff «Gerichtsbehörde» in der deutschen Fassung ist veraltet und sollte durch «Gericht» ersetzt werden.<sup>583</sup>
- Die Präzisierung «sur un support usuel» (in der deutschen Fassung «auf einem üblichen Datenträger») in der französischen Fassung ist nicht klar und sollte überprüft werden.<sup>584</sup>

---

<sup>573</sup> LU (S. 3).

<sup>574</sup> WengerPlattner (S. 13).

<sup>575</sup> SVE (S. 13).

<sup>576</sup> Uni GE (S. 12); WengerPlattner (S. 6).

<sup>577</sup> Niklaus (S. 4).

<sup>578</sup> GE (S. 1); ZH (S. 4); Pro Familia (S. 4); SVE (S. 12).

<sup>579</sup> WengerPlattner (S. 6).

<sup>580</sup> Uni GE (S. 13).

<sup>581</sup> bavaab (S. 2); SNV (S. 9).

<sup>582</sup> ZH (S. 4).

<sup>583</sup> SG NV (S. 3).

<sup>584</sup> Uni GE (S. 13).

- Eine höhere Offizierin oder ein höherer Offizier kann das Gericht ausschliesslich für die Niederlegung oder Protokollierung ersetzen. Die Formulierung von Absatz 2 ist entsprechend anzupassen.<sup>585</sup>

#### Art. 508 VE-ZGB

- «Nul» (nichtig) sollte durch «caduc» (ungültig) ersetzt werden.<sup>586</sup>

### **5.16 Bereinigung der Art. 469, 482, 499 und 503 ZGB**

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag betreffend die Bereinigung der verschiedenen Artikel Stellung genommen haben, unterstützt diesen.

1 Kanton<sup>587</sup>, 1 Partei<sup>588</sup> und 7 Organisationen<sup>589</sup> heissen den Vorschlag gut oder eher gut. 2 Organisationen stehen ihm ablehnend oder eher ablehnend gegenüber.<sup>590</sup>

#### **5.16.1 Im Allgemeinen**

##### Argumente dafür

- Die verschiedenen begrifflichen Änderungen werden ausdrücklich begrüsst, entsprechen der herrschenden Lehre und Praxis und verbessern das geltende Recht.<sup>591</sup>
- Es ist begrüßenswert, dass für den Erbvertrag geregelt wird, in welcher Form ein Willensmangel zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers geltend zu machen ist.<sup>592</sup>

##### Argumente dagegen

- In Artikel 469 VE-ZGB wurde fälschlicherweise der Lehrmeinung einer Minderheit gefolgt. Zur Kodifizierung der Auffassung der herrschenden Lehre müsste für die Erbverträge lediglich hinzugefügt werden, dass der Widerruf der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner mitgeteilt werden muss.<sup>593</sup>
- Durch Artikel 519 Absatz 3 VE-ZGB werden die Verfahren unnötig komplizierter. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die einem Willensmangel unterlegene erblassende Person den Gerichtsweg beschreiten müsste, um die Unverbindlichkeit des Erbvertrages zu bewirken, während es bei anderen Verträgen genügt, der anderen Person zu eröffnen, dass man den Vertrag nicht hält (Art. 31 Abs. 1 OR). Dies erscheint als formalistisch und dürfte unnötige Gerichtsverfahren befördern.<sup>594</sup>

##### Offene Fragen

- Es wurde versäumt, die strittige Frage zu regeln, ob ein blosser Motivirrtum die Anfechtbarkeit ermöglicht oder eine solche nur innerhalb der Grenzen von Artikel 24 OR möglich ist. Die Frage der Ungültigkeit einer Verfügung, die mit einer rechts- oder sittenwidrigen Auflage verbunden ist, hätte ebenfalls behandelt werden können.<sup>595</sup>

---

<sup>585</sup> SG NV (S. 3).

<sup>586</sup> Uni GE (S. 12).

<sup>587</sup> AG (S. 2).

<sup>588</sup> SVP (S. 4).

<sup>589</sup> DJS (S. 16); SNV (S. 9); SSR (S. 4); Uni BS (S. 25); Uni GE (S. 13); Unil (S. 4; 7; 9). WengerPlattner (S. 2; 6).

<sup>590</sup> Uni GE (S. 13); WengerPlattner (S. 2).

<sup>591</sup> AG (S. 2); SO (S. 4); Uni BS (S. 25); Uni GE (S. 13); Unil (S. 7).

<sup>592</sup> WengerPlattner (S. 2).

<sup>593</sup> Uni GE (S. 13).

<sup>594</sup> NKF (S. 7); Uni GE (S. 13).

<sup>595</sup> WengerPlattner (S. 2).

- Es wäre wünschenswert, im ganzen Erbrecht eine einheitliche Terminologie (Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit) zu verwenden.<sup>596</sup>
- Es sollten weitere Kriterien für die Gültigkeit von Testamenten eingeführt werden.<sup>597</sup>

### 5.16.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut der betreffenden Artikel

#### Art. 469 VE-ZGB

- Durch den Ersatz des Ausdrucks «ungültig» durch «anfechtbar» könnte eine Grundbuchsperrung schwieriger zu erreichen sein. Es ist deshalb ebenfalls damit zu rechnen, dass vermehrt Gerichtsverfahren geführt werden.<sup>598</sup>
- Der Artikel sollte neu beinhalten, dass die zuständigen Behörden bei einem Verdacht auf Erbschleicherei von Amtes wegen verpflichtet sind, die Gültigkeit der Verfügung zu überprüfen.<sup>599</sup>

#### Art. 499 VE-ZGB

- In der deutschen Fassung sollte der Ausdruck «Urkundsperson» auch in den Artikeln 500, 501, 502, 504, 512 und 556 den Ausdruck «beurkundender Beamte» ersetzen.<sup>600</sup>

#### Art. 503 VE-ZGB

- Der Kreis der Personen, die bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als Urkundsperson noch als Zeugin oder Zeuge mitwirken dürfen, sollte auf die Personen ausgedehnt werden, die selbst begünstigt werden oder mit begünstigten Personen verwandt oder verheiratet sind.<sup>601</sup>

#### Art. 519 Abs. 2 und 3 VE-ZGB

- Aus dem Wortlaut geht nicht klar hervor, dass die Erblasserin oder der Erblasser vor Gericht klagen muss, um mangelhafte Bestimmungen eines Erbvertrags für ungültig zu erklären. Es wird der Eindruck erweckt, dass jede Person, die ein erbrechtliches Interesse an der Ungültigkeitserklärung hat, zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers eine Ungültigkeitserklärung einreichen kann. Für den Fall des Willensmangels sollte die Verbindung zu Artikel 469 ZGB verdeutlicht werden.<sup>602</sup>

### 5.17 Vorrang der Vermächtnisnehmenden gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern der vermächtnisbeschwerten Erben

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag Stellung genommen haben, der vermächtnisnehmenden Person gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern der vermächtnisbeschwerten Erbin oder des vermächtnisbeschwerten Erben Vorrang einzuräumen, unterstützt diesen.

1 Partei<sup>603</sup> und 6 Organisationen<sup>604</sup> heissen den Vorschlag gut, während ihn 2 Organisationen<sup>605</sup> ablehnen oder eher ablehnen.

---

<sup>596</sup> NKF (S. 3).

<sup>597</sup> SVE (S. 8).

<sup>598</sup> Niklaus (S. 1).

<sup>599</sup> SVE (S. 7).

<sup>600</sup> WengerPlattner (S. 13).

<sup>601</sup> LU (S. 3).

<sup>602</sup> Uni FR (S. 5).

<sup>603</sup> SVP (S. 4).

## 5.17.1 Im Allgemeinen

### Argumente dafür

- Der Änderungsvorschlag ist richtig und wird die bestehende Rechtsunsicherheit in diesem Bereich beseitigen.<sup>606</sup>

### Argumente dagegen

- Die in Artikel 564 Absatz 2 VE-ZGB vorgeschlagene Lösung würde jedes Mal, wenn Vermächtnisse auszurichten sind, die Liquidation der Erbschaft erschweren. Dabei ist ausserdem nicht klar, ob der Anspruch auf das Vermächtnis oder die Vermächtnisschuld gemeint ist.<sup>607</sup>
- Die vorgeschlagene Neuerung führt zu einer Privilegierung der Vermächtnisnehmenden gegenüber den Erbengläubigerinnen und -gläubigern und entspricht nicht dem übrigen geltenden Recht. Die Forderungen der Vermächtnisnehmenden sollen gemäss Modalitäten vorrangig behandelt werden, d. h. den Ansprüchen der Gläubigerin oder des Gläubigers der erbenden Person vorgehen oder von deren Konkursmasse getrennt werden, die im Gesetz nirgends definiert sind. Dies führt bei gerichtlichen Verfahren, namentlich Konkursverfahren, zu unzähligen Schwierigkeiten: Ein Vermögenswert kann für gewisse Gläubigerinnen und Gläubiger von der Konkursmasse getrennt werden und für andere nicht.<sup>608</sup>
- Der Gehalt der besonderen Bestimmung zum Schutz der Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer in Artikel 594 Absatz 2 ZGB – eine praktischen Kompensation ihrer allfälligen Benachteiligung nach Artikel 564 ZGB – wird weitgehend ausgehöhlt.<sup>609</sup>

### Offene Fragen

- Da sich die Änderung auf die Ansprüche der Vermächtnisnehmenden sowie Gläubigerinnen und Gläubiger im Bereich der vorsorglichen Massregeln (Art. 594 ZGB) sowie auf die Anwendung des Grundsatzes der Vereinigung der Vermögen auswirkt, drängt sich eine vertiefere Analyse auf. Es sollte in jedem Fall geprüft werden, ob nicht eine Anpassung des SchKG angezeigt wäre.<sup>610</sup>
- In Absatz 1 sollte präzisiert werden, dass die Benachteiligung der vermächtnisnehmenden Person nur so lange gilt, als der Nachlass ein getrenntes Vermögen bildet. In Absatz 2 sollte entsprechend dem geltenden Wortlaut vorgesehen werden, dass die Gleichbehandlung von Gläubigerinnen und Gläubiger der erblassenden Person (und der Erbschaft) und Gläubigerinnen und -gläubigern der Erben auch gegenüber den Vermächtnisnehmenden gilt.<sup>611</sup>
- Sollte die Anwendung von Artikel 564 Absatz 2 ZGB nicht auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Ansprüche der Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer wirklich gefährdet sind? Die Vermögen würden nur gegebenenfalls auf Antrag der Vermächtnisnehmenden getrennt. Sonst muss in praktisch allen Erbfällen, in denen ein Vermächtnis ausgerichtet werden muss, die komplizierte Trennung der Vermögen vorgenommen werden.<sup>612</sup>

---

<sup>604</sup> AK BS (S. 16); DJS (S. 16); SNV (S. 9); SSR (S. 2; 4); swisNot (S. 7); Uni GE (S. 14).

<sup>605</sup> Uni FR (S. 12); Unil (S. 13).

<sup>606</sup> AK BS (S. 16); swisNot (S. 7); Uni GE (S. 14).

<sup>607</sup> Uni FR (S. 12).

<sup>608</sup> Unil (S. 13).

<sup>609</sup> Unil (S. 13).

<sup>610</sup> Uni BS (S. 26); Unil (S. 13); Baddeley (S. 21).

<sup>611</sup> Unil (S. 13).

<sup>612</sup> Uni FR (S. 12).

### 5.17.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 564 VE-ZGB

- Der geltende Absatz 2 sollte beibehalten und um die Gläubigerinnen und Gläubiger der Erbschaft ergänzt werden. Absatz 2 des Vorentwurfs würde zu Absatz 3.<sup>613</sup>

### 5.18 Grundsatz des Verkehrswerts zum Zeitpunkt der Teilung

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag Stellung genommen haben, zum Zeitpunkt der Teilung alle vorhandenen Vermögenswerte zu ihrem Verkehrswert anzurechnen, unterstützt diesen.

7 Organisationen<sup>614</sup> heissen den Vorschlag gut und 1 Organisation<sup>615</sup> lehnt ihn eher ab.

#### Argumente dafür

- Die einheitliche Behandlung beweglicher und unbeweglicher Sachen ist vollkommen sachgerecht. Dadurch werden ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen vermieden. Das entspricht der Lehre und der Rechtsprechung.<sup>616</sup>

#### Offene Fragen

- Es wäre zu prüfen, ob durch die vorgesehene Anpassung nicht auch der Anwendungsbereich von Artikel 618 ZGB ungewollt erweitert würde.<sup>617</sup>

### 5.19 Verkürzte Frist für den öffentlichen Erbenruf

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag Stellung genommen haben, die Frist für den öffentlichen Erbenruf zu verkürzen, unterstützt diesen.

1 Kanton<sup>618</sup>, 1 Partei<sup>619</sup> und 5 Organisationen<sup>620</sup> heissen den Vorschlag gut, während ihn 2 Organisationen<sup>621</sup> ablehnen.

#### Argumente dafür

- Der Vorschlag ist geeignet, die heutige Situation, die zu unnötigen Verzögerungen in der Abwicklung von Erbfällen führt, zu verbessern.<sup>622</sup>

#### Argumente dagegen

- Die Frist von sechs Monaten ist zu kurz und in Erbfällen mit einem Auslandsbezug, in denen bei Behörden Auskünfte eingeholt werden müssen, und in anderen komplizierten Fällen utopisch. Die Frist sollte bei einem Jahr belassen werden.<sup>623</sup>

### 5.20 Anpassung von Art. 579 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit der Änderung von Art. 626 Abs. 2

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die spezifisch zum Vorschlag über die Anpassung von Artikel 579 Absatz 2 ZGB Stellung genommen haben, lehnt diesen ab.

<sup>613</sup> WengerPlattner (S. 10).

<sup>614</sup> SNV (S. 9); SSR (S. 4); SVR (S. 3); swisNot (S. 7); Uni BS (S. 26); Uni GE (S. 14); Unil (S. 14).

<sup>615</sup> Uni BE (S. 19).

<sup>616</sup> swisNot (S. 7); Uni BS (S. 26); Uni GE (S. 14); Unil (S. 14).

<sup>617</sup> Uni BE (S. 19).

<sup>618</sup> SO (S. 5).

<sup>619</sup> SVP (S. 4).

<sup>620</sup> AK BS (S. 15); DJS (S. 16); SNV (S. 10); Uni BS (S. 27); Uni GE (S. 14).

<sup>621</sup> Niklaus (S. 17); SSR (S. 4).

<sup>622</sup> SO (S. 5); Uni GE (S. 14).

<sup>623</sup> Niklaus (S. 7); SSR (S. 2); Unil (S. 12).

3 Organisationen<sup>624</sup> heissen den Vorschlag gut, während ihn 1 Kanton<sup>625</sup> und 6 Organisationen<sup>626</sup> ablehnen oder eher ablehnen.

## 5.20.1 Im Allgemeinen

### Argumente dafür

- Es ist richtig, den Wortlaut von Artikel 579 Absatz 2 an jenen von Artikel 626 Absatz 2 ZGB anzupassen.<sup>627</sup>

### Argumente dagegen

- Die bisherige Fassung des Gesetzes ist klarer.<sup>628</sup>
- Die zentrale, in der Lehre umstrittene Grundsatzfrage, ob nur Zuwendungen mit Ausstattungskarakter (Versorgungskollation) oder grundsätzlich jede «Grossschenkung» (Schenkungkollation) der Ausgleichung unterliegen soll, wird nicht geklärt.<sup>629</sup>
- Die Änderung erscheint als übermässige Einschränkung der Ansprüche der Gläubigerinnen und Gläubiger der ausgeschlagenen Erbschaft einer zahlungsunfähigen erblassenden Person, werden doch damit alle Zuwendungen im Hinblick auf die Einrichtung im sozialen oder wirtschaftlichen Leben, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod ausgerichtet wurden, von der Haftung der ausschlagenden Person ausgenommen. Das ist nicht einfach eine Anpassung, sondern eine Änderung, die über die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinausgeht.<sup>630</sup>
- Da sich Artikel 579 Absatz 2 ZGB auf den Wortlaut der Artikel 629 Absatz 2 und 631 ZGB bezieht, kann er nicht im vorgeschlagenen Sinn angepasst werden.<sup>631</sup>

### Offene Fragen

- Es muss darauf geachtet werden, dass der Geltungsbereich nicht auf die Erbvorbezüge erweitert wird.<sup>632</sup>
- Es sollten ausschliesslich die Kosten der Erziehung und Ausbildung von der Haftung gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern ausgenommen werden. Der Ausdruck «landesübliche Ausstattung bei der Verheiratung» sollte gestrichen werden, er ist heutzutage veraltet.<sup>633</sup>
- Die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 626 Absatz 2 VE-ZGB stimmen nicht mit dem Wortlaut des Vorentwurfs überein.<sup>634</sup>

## 5.20.2 Spezifische Bemerkungen zum Wortlaut von Art. 579 Abs. 2 VE-ZGB

- Der Begriff «Ausstattung» der deutschen Fassung hat zu zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten geführt. Stattdessen sollte mit einem heute üblichen Begriff klar um-

---

<sup>624</sup> SNV (S. 10); SSR (S. 4); swisNot (S. 6).

<sup>625</sup> SG (S. 9).

<sup>626</sup> AK BS (S. 17); Niklaus (S. 7); NKF (S. 8); Uni FR (S. 12); Uni GE (S. 14); WengerPlattner (S. 11).

<sup>627</sup> Uni BS (S. 27).

<sup>628</sup> AK BS (S. 17).

<sup>629</sup> Uni BS (S. 27).

<sup>630</sup> SG (S. 9); NKF (S. 8); Uni FR (S. 12); Unil (S. 14).

<sup>631</sup> Uni GE (S. 14).

<sup>632</sup> WengerPlattner (S. 11).

<sup>633</sup> NKF (S. 8).

<sup>634</sup> DJS (S. 17).

schrieben werden, welche Zuwendungen erfasst sind. Auf die Erwähnung der Kosten von Erziehung und Ausbildung sollte nicht verzichtet werden.<sup>635</sup>

## 6 Im Vorentwurf nicht behandelte Punkte

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben zusätzlich zu den Stellungnahmen in direktem Zusammenhang mit dem Vorentwurf den Wunsch geäußert, dass in der laufenden Revision des Erbrechts folgende Fragen behandelt werden.

### 6.1 Änderung des Erbanspruchs des überlebenden Ehegatten

Um eine befriedigende Antwort auf die neue gesellschaftliche Realität der Patchworkfamilien zu geben, sollte der Bundesrat alternative Möglichkeiten prüfen, insbesondere die Anwendung des Nutznießungsrechts gemäss Artikel 473 ZGB von Gesetzes wegen, die Umwandlung des Erbes des überlebenden Ehegatten in einen gesetzlichen Anspruch gegenüber den Kindern, die Ablösung des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten durch ein Unterhaltsvermächtnis und die Einrichtung einer Erbfolgeverbindung zwischen dem überlebenden Elternteil und den Kindern.<sup>636</sup>

### 6.2 Nachlass und digitaler Tod

Die Revision des Erbrechts böte die ideale Gelegenheit für die Überprüfung, ob dieses ergänzt werden muss, um die Rechte der Erben auf Personendaten und digitale Zugänge der verstorbenen Person sowie die Auswirkungen des Todes auf deren virtuelle Präsenz zu regeln.<sup>637</sup> Die Fragen in Verbindung mit dem digitalen Nachlass sollten im Erbrecht spezifisch geregelt werden. Die Erben sollten namentlich Zugriff auf die E-Mail-Konten der erblassenden Person und deren Konten in den sozialen Medien erhalten. Es sollte ausserdem festgelegt werden, dass sie die Persönlichkeits- und Urheberrechte von Drittpersonen, die mit ihr in Kontakt standen, zu respektieren haben.<sup>638</sup>

### 6.3 Testamentarische Schiedsklauseln

Die Zulässigkeit und Gültigkeit der in der Lehre umstrittenen testamentarischen Schiedsklauseln sollte geregelt werden.<sup>639</sup> Es bestünde ein zunehmendes Bedürfnis, Erbstreitigkeiten aus Gründen der Diskretion und der komplexen Verhältnisse (in länderübergreifenden und steuerrechtlichen Fragen) durch Schiedsgerichte entscheiden zu lassen. Deshalb sollte wie in Deutschland, Österreich und Liechtenstein im Gesetz vorgesehen werden, dass die Erblasserin oder der Erblasser einseitig anordnen kann, allfällige Erbstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.<sup>640</sup>

---

<sup>635</sup> AK BS (S. 17); Niklaus (S. 7).

<sup>636</sup> FDP (S. 2). Diese Vorschläge sind Gegenstand des Postulats 16.3416 Nantermod Philippe «Patchworkfamilien. Lösungen für eine zeitgemässe Regelung der gesetzlichen Erbfolge?» vom 9. Juni 2016.

<sup>637</sup> SP (S. 2). Diese Vorschläge sind Gegenstand des Postulats 14.3782 Schwaab Jean Christophe «Richtlinien für den digitalen Tod» vom 24. September 2014.

<sup>638</sup> SVE (S. 13–14).

<sup>639</sup> glp (S. 4); Uni BS (S. 30).

<sup>640</sup> Künzle (S. 1–2).

#### **6.4 Präzisierung der von der Erbschaft abzuziehenden Schulden**

Nach Artikel 474 Absatz 2 ZGB werden die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers, die Auslagen für das Begräbnis, für die Siegelung und die Inventaraufnahme sowie die Ansprüche der Hausgenossinnen und Hausgenossen auf Unterhalt während eines Monats von der Erbschaft abgezogen. Es sollte geklärt und im Gesetz geregelt werden, welche weiteren Schulden abzuziehen wären.<sup>641</sup>

#### **6.5 Einbezug der auszugleichenden Zuwendungen in die Pflichtteilsberechnungsmasse**

Artikel 475 ZGB sollte klarstellen, dass die auszugleichenden Zuwendungen ebenfalls in die Pflichtteilsberechnungsmasse miteinzubeziehen sind.<sup>642</sup>

#### **6.6 Zeitlich beschränkte Wirkung der Verfügungen von Todes wegen**

Artikel 481 ZGB sollte so angepasst werden, dass die Wirkung der Verfügungen von Todes wegen auf höchstens hundert Jahre beschränkt wird.<sup>643</sup>

#### **6.7 Möglichkeit, Stiefkinder wie die eigenen Kinder als Erben einzusetzen**

Die Stiefkinder sollten wie die eigenen Kinder als Erben eingesetzt werden können.<sup>644</sup>

#### **6.8 Urteilsunfähige Nachkommen und Nacherbeneinsetzung**

Ist eine Nachkommin oder ein Nachkomme dauernd urteilsunfähig und hinterlässt sie oder er weder Nachkommen noch einen Ehegatten bzw. eine Ehegattin, so kann die erblassende Person eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest anordnen. Dadurch kann die Vorerbin oder der Vorerbe das Vermögen frei verwalten und darüber verfügen und muss der Nacherbin oder dem Nacherben nur den Restnachlass ausliefern (Art. 492a ZGB). Diese Bestimmung, gestützt auf die dem Pflichtteil eines urteilsunfähigen Nachkommen der Wert entzogen werden kann – was an sich bereits kritisiert werden kann –, ist zudem mit funktionellen Mängeln behaftet. Es ist unumgänglich, in der laufenden Revision zu diskutieren, ob die Bestimmung beibehalten werden soll.<sup>645</sup>

#### **6.9 Nicht mit einem Erbvertrag vereinbare Verfügungen**

Artikel 494 Absatz 3 ZGB, nach dem Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit den Verpflichtungen aus einem Erbvertrag nicht vereinbar sind, der Anfechtung unterliegen, ist aufgrund der übermässig strengen Auslegung durch das Bundesgericht praktisch nicht anwendbar. Der Artikel sollte so angepasst werden, dass lebzeitige Verfügungen, welche die erbvertraglichen Zusagen wertmässig wesentlich schmälern, d. h. mit Ausnahme von üblichen Gelegenheitsgeschenken, angefochten werden können.<sup>646</sup>

---

<sup>641</sup> WengerPlattner (S. 13).

<sup>642</sup> WengerPlattner (S. 13).

<sup>643</sup> Unil (S. 5).

<sup>644</sup> Vonrufs (S. 1).

<sup>645</sup> Unil (S. 8–9).

<sup>646</sup> AK BS (S. 9).

## **6.10 Verzicht auf Zeugen für die öffentliche Verfügung und den Erbvertrag**

Die Anforderung der Mitwirkung von zwei Zeugen bei der Errichtung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung (Art. 499 ZGB) und eines Erbvertrags (Art. 512 ZGB) verursacht einen bürokratischen Aufwand, der in der heutigen Zeit nicht mehr sinnvoll ist. Es sollte darauf verzichtet werden.<sup>647</sup>

## **6.11 Erleichterung der Formvorschriften für das eigenhändige Testament und den Vorsorgeauftrag**

Die strengen Formvorschriften für die eigenhändige Verfügung (Art. 505 ZGB) sollten revidiert werden, damit Menschen mit Behinderungen eine letztwillige Verfügung oder einen Vorsorgeauftrag (Art. 361 ZGB) maschinengeschrieben gültig errichten können, ohne eine Notarin oder einen Notar aufsuchen zu müssen.<sup>648</sup>

## **6.12 Öffentliches Testament als qualifizierte Testamentform**

Es sollte eine Diskussion über den Nutzen und die Gleichwertigkeit der verschiedenen Formen von Verfügungen von Todes wegen geführt werden. Es wäre denkbar, Abweichungen von den Pflichtteilsschranken oder gesetzlichen Erbanteilen zu ermöglichen, aber davon abhängig zu machen, dass die entsprechende Verfügung in Form der öffentlichen Verfügung erfolgt. Das würde bedingen, die Formvorschriften der öffentlichen Form bundesrechtlich festzuschreiben und damit z. B. zu ermöglichen, dass nur fachlich qualifizierte Zeugen beigezogen werden können.<sup>649</sup> Selbst das Verfahren für die öffentliche Beurkundung sollte im Bundesrecht geregelt werden.<sup>650</sup>

## **6.13 Präzisierung der Stellung, der Rechte und der Pflichten der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers**

Die Revision von Artikel 517 ZGB sollte genutzt werden, um die Stellung sowie die Rechte und Pflichten der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers näher zu regeln (d. h. die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ins Gesetz zu übernehmen) sowie über deren bzw. dessen Teilungskompetenz nachzudenken.<sup>651</sup>

## **6.14 Beschränkung des Honorars der Willensvollstreckerinnen und -vollstrecker**

Artikel 517 Absatz 4 VE-ZGB, nach dem Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit haben, sollte geändert werden. Erfolgshonorare oder Vergütungen in Abhängigkeit des Nachlasswertes (Bruchteil) sollten verboten werden. Sie sollten auf eine marktübliche Vergütung der geleisteten Arbeit beschränkt werden, die sich nach der Komplexität der Tätigkeit richtet.<sup>652</sup>

---

<sup>647</sup> AG (S. 2); AR (S. 3); FDP (S. 3); Pfäffli (S. 6).

<sup>648</sup> Ryser (S. 1).

<sup>649</sup> successio (S. 12).

<sup>650</sup> Uni ZH (S. 4).

<sup>651</sup> WengerPlattner (S. 13).

<sup>652</sup> successio (S. 9); SBLV (S. 3); SBV (S. 2; 4).

### **6.15 Angabe des Datums in Verfügungen von Todes wegen**

Es sollte geprüft werden, ob Artikel 520a ZGB, nach welchem das Datum für die Gültigkeit einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung bedingt notwendig ist, nicht auch auf Erbverträge und öffentliche letztwillige Verfügungen Anwendung finden sollte.<sup>653</sup>

### **6.16 Neueröffnung eines früheren Testaments nach Ungültigerklärung des späteren Testaments**

Sobald ein Testament vom Gericht für ungültig erklärt wird, sollte das frühere Testament neu eröffnet und die zehnjährige Verwirkungsfrist neu ausgelöst werden. So könnte vermieden werden, dass die in Artikel 521 ZGB verankerte absolute Frist von zehn Jahren für die Verwirkung der Ungültigkeitsklage zur Anfechtung des älteren Testaments bereits abgelaufen ist. Dasselbe gilt für die Verjährungsfrist für die Erbschaftsklage nach Artikel 600 ZGB.<sup>654</sup>

### **6.17 Definition der Voraussetzungen für die einredeweise Geltendmachung der Ungültigkeit und der Herabsetzung**

Es wäre empfehlenswert, die Voraussetzungen für die einredeweise Geltendmachung der Ungültigkeit und der Herabsetzung nach den Artikeln 521 Absatz 3 und 533 Absatz 3 ZGB gesetzlich zu definieren. Dies insbesondere bei Vorliegen einer Willensvollstreckung oder Erbschaftsverwaltung.<sup>655</sup>

### **6.18 Herabsetzbarkeit der Nacherbeneinsetzung**

Artikel 531 ZGB, nach welchem eine Nacherbeneinsetzung gegenüber pflichtteilsberechtigten Erben im Umfang ihres Pflichtteils ungültig ist, sollte geändert werden, da es sich eigentlich um einen Fall der Herabsetzbarkeit durch Gestaltungsklage handelt und nicht um einen Fall der Ungültigkeit.<sup>656</sup>

### **6.19 Einlieferung und Eröffnung der Erbverträge und der Eheverträge mit Auswirkungen auf den Nachlass**

Im Gegensatz zu den letztwilligen Verfügungen werden Erbverträge nicht amtlich eröffnet (Art. 556 ZGB). Wenn eine Erbeinsetzung in einem Erbvertrag vereinbart wurde, so kann diese jedoch nur dann Eingang in eine Erbbescheinigung finden, wenn der Erbvertrag eröffnet worden ist. Die Erbverträge sowie Eheverträge, deren Bestimmungen für die güterrechtliche Auseinandersetzung massgebend sind, sollten somit ebenfalls eröffnet werden, sofern die Eröffnung im Vertrag selbst nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.<sup>657</sup> Ebenfalls zu prüfen wäre die Eröffnung der Verträge nach Artikel 636 ZGB.<sup>658</sup>

---

<sup>653</sup> Uni BS (S. 31).

<sup>654</sup> AK BS (S. 13; 18).

<sup>655</sup> WengerPlattner (S. 13).

<sup>656</sup> Unil (S. 11).

<sup>657</sup> ZH (S. 6); AK BS (S. 16); SNV (S. 10); Pfäffli (S. 1–3; 5).

<sup>658</sup> SNV (S. 10).

## 6.20 Verlängerung der Frist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen

Die Frist von einem Monat für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen ist in der Praxis zu kurz bemessen und die Erbeninnen und Erben können in der Regel nicht vorgeladen werden. Die Artikel 557 und 558 ZGB sollten revidiert werden.<sup>659</sup>

## 6.21 Klärung der Rechtsstellung der virtuellen erbenden Person

Die Rechtsstellung der pflichtteilsberechtigten Erben, die von der erblassenden Person im Testament ausgeschlossen oder übergeben werden, sollte geklärt werden. Ihre Rechte, insbesondere ihr Anspruch auf Information oder auf Sicherungsmassnahmen, sind gar nicht oder nur unzureichend gesetzlich geregelt. Die in der Gerichtspraxis gewährte einjährige Verwirkungsfrist für Klagen gegen den Nachlass stellt eine Prozessfalle dar und sollte geändert werden.<sup>660</sup>

Virtuelle Erben sollten nur unter der Voraussetzung eine Erbenstellung erhalten, dass sie über eine rechtskräftige Guttheissung der Herabsetzungsklage verfügen und den Nachweis erbringen, dass sie ihren Pflichtteil noch nicht (vollständig) erhalten haben. Dadurch liessen sich unnötige Verfahren vermeiden.<sup>661</sup>

## 6.22 Verlängerung und Beginn der Frist für die Ausschlagung

Die dreimonatige Frist zur Ausschlagung (Art. 567 Abs. 1 ZGB) sollte verlängert werden.<sup>662</sup> Darüber hinaus sollte beispielsweise durch eine Änderung von Artikel 568 ZGB klargestellt werden, dass die Frist erst nach Abschluss eines amtlichen Inventars beginnt, denn gegenwärtig ist für die Erbeninnen und Erben aufgrund der verschiedenen Arten kantonaler Inventare einiges unklar.<sup>663</sup>

## 6.23 Erbanteil der ausschlagenden Erben

Hinterlässt die Erblasserin oder der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen, so wird der Anteil der erbenden Person, die die Erbschaft ausschlägt, nach geltendem Recht ihren eigenen Erben vererbt, wie wenn sie den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Diese Regelung stösst in der Praxis auf Unverständnis, denn es wäre logischer, dass dieser Anteil an die nicht ausschlagenden Erben fällt. Durch eine Änderung könnte vermieden werden, dass die nachberufenen Erben in einem aufwendigen Ermittlungsverfahren ausfindig gemacht werden müssen und dass es zu Kaskaden von Ausschlagungserklärungen kommt. Die geltende Regelung führt auch dazu, dass Nachkommen nicht durch die Ausschlagung der Erbschaft den überlebenden Elternteil zum Alleinerben machen können. Der Artikel müsste so angepasst werden, dass der Anteil der ausschlagenden Nachkommen an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner gelangt, sofern diese die Erbschaft nicht ebenfalls ausschlagen.<sup>664</sup>

Auch bei Vorliegen einer Verfügung von Todes ist der Umgang mit dem Anteil der ausschlagenden Erben problematisch. Anstatt dass der Anteil an die von der verstorbenen Person eingesetzten Erben gelangt – was in den Fällen, in denen sie ihre gesetzlichen Erben

---

<sup>659</sup> TG (S. 3).

<sup>660</sup> successio (S. 13); Uni BS (S. 27).

<sup>661</sup> SNV (S. 10).

<sup>662</sup> GE (Anhang, S. 1).

<sup>663</sup> AK BS (S. 17).

<sup>664</sup> ZH (S. 6–7).

nicht eingesetzt oder ausgeschlossen hat, ihrer Absicht entsprechen dürfte –, gelangt er nach geltendem Recht an deren nächsten gesetzlichen Erben (Art. 572 Abs. 2 ZGB). Den ausgeschlagenen Erbanteil sollten die übrigen eingesetzten Erben im Verhältnis ihrer Erbanteile erben.<sup>665</sup>

## **6.24 Konkursamtliche Liquidation bei einer Ausschlagung durch alle eingesetzten Erben**

Wenn alle eingesetzten Erben die Erbschaft ausschlagen, schlagen sie in der Regel auch die gesetzlichen Erben aus und es kommt zur konkursamtlichen Liquidation (Art. 573 Abs. 1 ZGB). Es sollte eine Regelung analog zu Artikel 196 SchKG eingeführt werden, gemäss der die Erbschaft zur Liquidation durch das Konkursamt gelangt, wenn sie alle eingesetzten Erben und Erben ausschlagen, es sei denn, eine oder einer der gesetzlichen Erbenden erklärt den Antritt der Erbschaft.<sup>666</sup>

## **6.25 Überschuss in der Liquidation nach der Ausschlagung**

Ergibt sich in der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss, so wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte (Art. 573 Abs. 2 ZGB). Es kommt immer wieder zum stossenden Ergebnis, dass ein nicht offensichtlich überschuldeter Nachlass ausgeschlagen und damit durch das Konkursamt zu kostengünstigen amtlichen Tarifen liquidiert wird. Artikel 573 Absatz 2 ZGB sollte entsprechend überprüft werden.<sup>667</sup>

## **6.26 Gläubigerschutz und Erbverzicht**

Die Gläubigerinnen und Gläubiger einer überschuldeten erbenden Person, die die Erbschaft ausgeschlagen hat, damit sie ihnen entzogen bleibe, können die Ausschlagung anfechten (Art. 578 Abs. 1 ZGB). Es sollte geprüft werden, ob nicht auch der Erbverzichtsvertrag der Möglichkeit der gerichtlichen Anfechtung unterliegen soll (Art. 495 ZGB).<sup>668</sup> Ebenfalls wünschenswert wäre ein Absatz 3 in Artikel 524 ZGB, nach dem die Konkursverwaltung und die Gläubigerinnen und Gläubiger des Nachlasses, die Verlustscheine besitzen, die Herabsetzung des Erbverzichts verlangen können.<sup>669</sup>

## **6.27 Verlängerung der Frist für die Beantragung eines öffentlichen Inventars**

Die Frist von einem Monat nach Artikel 580 Absatz 2 ZGB ist zu kurz und sollte auf mindestens drei Monate verlängert werden, sofern nicht bereits ein amtliches Inventar aufgenommen wurde.<sup>670</sup>

---

<sup>665</sup> ZH (S. 7–8).

<sup>666</sup> ZH (S. 8).

<sup>667</sup> BS (S. 3); bavaab (S. 5).

<sup>668</sup> AR (S. 4).

<sup>669</sup> AK BS (S. 14).

<sup>670</sup> AK BS (S. 17).

## **6.28 Aufhebung des Grundsatzes der Einstimmigkeit bei Entscheiden der Erbengemeinschaft**

Damit es nicht zu ausweglosen Situationen kommt, sollten die Entscheide mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden können.<sup>671</sup>

## **6.29 Legitimation der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers zur Erbschafts- und zur Teilungsklage**

Die Legitimation der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers zur Erbschaftsklage (Art. 598 ZGB) und zur Teilungsklage (Art. 604 ZGB), ein sehr praxisrelevantes Thema, würde von der Lehre sehr begrüsst.<sup>672</sup>

## **6.30 Abgrenzung zwischen Erbschafts- und Sonderklage**

Mit einer Erbschaftsklage können Erben, die ein besseres Recht auf eine Erbschaft oder auf Erbschaftssachen zu haben glauben als die Besitzerin oder der Besitzer, ihr Recht geltend machen (Art. 598 ZGB). Die Wahl zwischen einer solchen Klage und anderen Sonderklagen, mit denen die Erben ihre Rechte geltend machen können, ist in der Praxis und dogmatisch schwer zu treffen. Die Unterscheidung hat insbesondere im internationalen Privatrecht bedeutende Folgen, da für die Ansprüche der Erben und am Nachlass (die nach Art. 1 Ziff. 2 des Lugano-Übereinkommens<sup>673</sup> von dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen sind) das IPRG<sup>674</sup> gilt und das Lugano-Übereinkommen nur dann zur Anwendung kommt, wenn der vermögensrechtliche Anspruch einer Erbin oder eines Erben gegenüber einer dritten Person nicht erbrechtlich begründet ist, aber die Erbenstellung vorfrageweise abgeklärt werden muss. Das Verhältnis zwischen diesen Rechtsbehelfen sollte geklärt werden.<sup>675</sup>

## **6.31 Bestellung einer Erbenvertretung mit beschränkten Vertretungsbefugnissen durch die zuständige Behörde**

Herrscht zwischen den Erben keine Einstimmigkeit und ist die Erbengemeinschaft deshalb handlungsunfähig, so kann die zuständige Behörde auf Begehren einer Miterbin oder eines Miterben für die Erbengemeinschaft bis zur Teilung eine Vertretung bestellen (Art. 602 Abs. 3 ZGB). In vielen Fällen würde es genügen und wäre es hilfreich, wenn nur für eine ganz konkrete Verwaltungsmassnahme eine Vertretung bestellt werden kann. Artikel 602 Absatz 3 ZGB sollte entsprechend angepasst werden.<sup>676</sup>

## **6.32 Rechtsbegehren und Frist bei der Erbteilungsklage**

Aufgrund der Unsicherheit der Praxis in Bezug auf die möglichen Rechtsbegehren in einem Erbteilungsprozess (Art. 604 ZGB) wären diesbezüglich gesetzliche Regelungen oder Leitli-

---

<sup>671</sup> Solenthaler (S. 1).

<sup>672</sup> Uni BS (S. 28).

<sup>673</sup> Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, SR **0.275.12**.

<sup>674</sup> Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht, SR **291**.

<sup>675</sup> Uni BS (S. 29–30).

<sup>676</sup> ZH (S. 8–9).

nien angebracht.<sup>677</sup> Im ZGB ist keine spezielle Frist für die Erbteilungsklage genannt. Die Fristen für alle Klagen sollten klar geregelt werden.<sup>678</sup>

### **6.33 Präzisierung betreffend die Ausgleichungspflicht**

Es sollte geklärt werden, welche Zuwendungen unter Lebenden der Ausgleichungspflicht unterstehen (Art. 626 ZGB).<sup>679</sup> Ebenfalls geprüft werden sollten die Fragen des Zeitpunkts der Abgabe einer Anordnung über die Ausgleichung sowie der Erkennbarkeit des Zuwendungswillens als Voraussetzung für die Ausgleichungspflicht.<sup>680</sup>

### **6.34 Ausgleichungsschuldnerinnen und -schuldner**

Die Voraussetzungen für die Ausgleichungspflicht des überlebenden Ehegatten gegenüber den Nachkommen sollten geklärt werden (Art. 626 Abs. 2 ZGB).<sup>681</sup> Die Ausgleichungspflicht der eingesetzten Erben wäre ebenfalls aufzugreifen.<sup>682</sup>

### **6.35 Ausgleichungsberechtigung des überlebenden Ehegatten**

Die umstrittene Frage, ob der überlebende Ehegatte gegenüber den Nachkommen ausgleichungsberechtigt sein kann oder nicht (Art. 626 Abs. 2 ZGB), sollte im Gesetz geklärt werden.<sup>683</sup>

### **6.36 Ausgleichung bei Wegfallen von Erben**

Es sollte geprüft werden, ob die Pflicht zur Ausgleichung von Zuwendungen an weggefallene Erben, die gemäss geltendem Recht auf deren Nachkommen beschränkt ist, auch wenn die Zuwendungen nicht auf diese übergegangen sind (Art. 627 Abs. 2 ZGB), nicht auf weitere Erben ausgedehnt werden sollte.<sup>684</sup>

### **6.37 Einzelheiten der Ausgleichungsklage**

Die ausgleichungspflichtige Person hat die Wahl, ob sie der Ausgleichung genüge tut, indem sie die Sache in Natur der Erbmasse hinzufügt oder den ausgleichungspflichtigen Betrag in geldwerter Form in den Nachlass einwirft (Art. 628 Abs. 1 ZGB). Die Einzelheiten dieses Rechts sind in der Lehre umstritten und könnten im neuen Recht präzisiert werden, namentlich in Bezug auf die Rechtsbegehren bei einer Ausgleichungsklage, einen möglichen Übergang des Wahlrechts bei Untätigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners und die Vollstreckung der Ausgleichung.<sup>685</sup>

---

<sup>677</sup> Uni BS (S. 29).

<sup>678</sup> SVE (S. 15).

<sup>679</sup> bavaab (S. 4); Uni BS (S. 28); WengerPlattner (S. 14).

<sup>680</sup> WengerPlattner (S. 14).

<sup>681</sup> bavaab (S. 4); WengerPlattner (S. 14).

<sup>682</sup> WengerPlattner (S. 14).

<sup>683</sup> Uni BS (S. 28); WengerPlattner (S. 14).

<sup>684</sup> WengerPlattner (S. 14).

<sup>685</sup> Uni BS (S. 29).

### **6.38 Präzisierung der Pflicht zur Ausgleichung der Auslagen für Erziehung und Ausbildung**

Gemäss Artikel 631 Absatz 1 sind nur die Auslagen für Erziehung und Ausbildung, die das übliche Mass übersteigen, ausgleichungspflichtig. Es sollte genauer geregelt werden, was der Gesetzgeber unter «üblichem Mass» versteht. So sollte z. B. im Rahmen einer gesetzlichen Pflicht geleisteter Unterhalt ausgenommen sein.<sup>686</sup>

### **6.39 Angemessener Vorausbezug noch in der Ausbildung stehender oder gebrechlicher Kinder**

Die Vorschrift, nach der Kindern, die noch in der Ausbildung stehen oder die gebrechlich sind, bei der Teilung ein angemessener Vorausbezug einzuräumen ist (Art. 631 Abs. 2 ZGB) verursacht in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten. Da gebrechliche Kinder in aller Regel durch das Sozialversicherungsrecht geschützt sind, könnte diese Bestimmung aufgehoben werden.<sup>687</sup>

### **6.40 Eingetragene Partnerschaft auch für Personen unterschiedlichen Geschlechts**

Anstatt es den Gerichten zu überlassen, über die Ansprüche der faktischen Lebenspartner zu entscheiden (während dies bei Ehegatten oder eingetragenen Partnern nicht möglich wäre), könnte erneut diskutiert werden, ob die eingetragene Partnerschaft nicht auch Partnern unterschiedlichen Geschlechts offenstehen sollte.<sup>688</sup>

### **6.41 Erbvorbezüge und Sozialhilfe**

Es kommt immer häufiger vor, dass Personen ihr Vermögen bereits zu Lebzeiten ihren Erben übertragen und im Alter von der öffentlichen Hand Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen der AHV/IV erhalten. Es sollte im Erbrecht eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um den Rückgriff auf die Nachkommen, die einen Erbvorbezug erhalten haben, zu ermöglichen.<sup>689</sup>

### **6.42 Abgeltung privater Pflegeleistungen**

Die Frage der Abgeltung privater Pflegeleistungen an Pflegebedürftigen sollte vom Gesetzgeber geprüft werden.<sup>690</sup> So könnte beispielsweise der Geltungsbereich von Artikel 334 ZGB, der zurzeit auf Kinder und Grosskinder in gemeinsamem Haushalt mit der betreffenden Person beschränkt ist, erweitert werden.<sup>691</sup>

### **6.43 Lockerung der Regelung betreffend die Familienstiftung oder Einführung eines Trusts nach schweizerischem Recht**

Die nach Artikel 335 ZGB für Familienstiftungen geltenden Regeln sind überholt und sollten revidiert werden. Dadurch könnte die aktuelle Selbstdiskriminierung des schweizerischen

---

<sup>686</sup> Uni BS (S. 28).

<sup>687</sup> AR (S. 4).

<sup>688</sup> NE (S. 2).

<sup>689</sup> AG (S. 2–3).

<sup>690</sup> AR (S. 4); bavaab (S. 5).

<sup>691</sup> AK BS (S. 9); SBV (S. 5).

Rechts behoben werden. Denn heute sehen sich viele veranlasst, die Bestimmung zu umgehen, indem sie ein getrenntes Sondervermögen in Form von Trusts nach ausländischem Recht bilden, obschon sich die Gründerin oder der Gründer, die Begünstigten und die Vermögenswerte, die der Stiftung gewidmet sind, in der Schweiz befinden.<sup>692</sup>

Eine andere, noch wirksamere Lösung wäre die Einführung eines freiwilligen getrennten Sondervermögens entsprechend dem System des angelsächsischen Trusts, das in drei bis vier Artikeln geregelt werden könnte.<sup>693</sup>

#### **6.44 Verhältnis des Trusts zu den Pflichtteilsansprüchen**

Das Verhältnis des Trusts zu den Ansprüchen der Pflichtteilsberechtigten sollte geklärt werden.<sup>694</sup>

#### **6.45 Zentrales Register für die Testamente**

Ein aktuelles Problem besteht in der Auffindung und Aufbewahrung der Testamente. Es wäre womöglich sinnvoll, dass in einem zentralen Register aufbewahrte Testamente dem Testament in Papierformat rechtlich gleichgestellt sind.<sup>695</sup>

#### **6.46 Urteilsfähigkeit der erblassenden Person**

Zur Vermeidung der Probleme mit Verfügungen von Todes wegen, in denen eine Person maximal begünstigt wird oder die in letzter Minute oder spontan errichtet oder geändert werden, sollten die Fragen betreffend die Urteilsfähigkeit der Erblasserin oder des Erblassers, insbesondere den Nachweis der Urteilsfähigkeit, vertieft diskutiert werden. Angesichts der höheren Lebenserwartung, der Zunahme der Krankheiten mit Auswirkungen auf die Urteilsfähigkeit und der steigenden Abhängigkeit von Dritten bei der Regelung der eigenen Angelegenheiten sowie der vorgesehenen Ausweitung der verfügbaren Quote bedürfen die betroffenen Personen eines besseren Schutzes. Ein Lösungsansatz dafür könnte zum Beispiel sein, das öffentliche Testament als besonders qualifizierte Form der letztwilligen Verfügung auszugestalten.<sup>696</sup>

#### **6.47 Kosten der Gerichtsverfahren und Zugang zur Justiz**

Mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung (ZPO) wurden die Gebühren und Kostenvorschüsse der Gerichte erhöht und wurde das Risiko der Insolvenz der Gegenpartei auf die klagende Partei überwältigt. Angesichts der oft sehr hohen Streitwerte in Erbfällen wird der Mittelschicht dadurch praktisch der Zugang zur Justiz verunmöglicht. Folglich sollten die Artikel 95 ff. ZPO überprüft und allenfalls zugunsten der obsiegenden Partei angepasst werden.<sup>697</sup>

---

<sup>692</sup> Unil (S. 3); Uni ZH (S. 3).

<sup>693</sup> Unil (S. 4).

<sup>694</sup> bavaab (S. 4).

<sup>695</sup> MyHappyEnd (S. 2).

<sup>696</sup> successio (S. 12–13); Uni BS (S. 30); Uni ZH (S. 3).

<sup>697</sup> Network (S. 2).

## 6.48 Vereinheitlichung der Behördenorganisation und der Verfahren

Es stellt sich auch die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, die zuständigen kantonalen Behörden und das Verfahren – ähnlich wie im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – bundesrechtlich zu vereinheitlichen.<sup>698</sup> Auch die Fragen im Zusammenhang mit den Rechtsmitteln gegen Erbbescheinigungen und den Demarchen gegen Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erbrechtlichen Angelegenheiten sollten geprüft werden.<sup>699</sup>

## 6.49 Übertragung von Unternehmen durch Erbgang

Angesichts des öffentlichen und privaten Interesses am Fortbestand der Unternehmen bei Versterben der Unternehmenschefin oder des Unternehmenschefs wäre es angemessen, spezifische erbrechtliche Normen zur Erleichterung der Übertragung von Unternehmen einzuführen.

Eine Gesellschaft, ein Unternehmen oder ein Mehrheitsanteil daran sollte als Erbschaftssache definiert werden und vom Gericht integral einer geeigneten Nachfolgerin oder einem geeigneten Nachfolger zugewiesen werden können. Dieser oder diesem sollte im Rahmen der Erbteilung entsprechend ein gesetzlicher Anspruch auf integrale Zuteilung zukommen. Die erblassende Person sollte ebenfalls die Möglichkeit haben, das Unternehmen integral der von ihr bestimmten Nachfolgerin oder dem von ihr bestimmten Nachfolger zuzuteilen. In allen Varianten wäre eine Ausgleichungspflicht gegenüber den anderen Erbinnen und Erben sachgerecht.

Spezialnormen für die Übertragung von Unternehmen oder für Nachlässe in unteren oder in deutlich höheren Vermögenssegmenten – wie zum Beispiel im bäuerlichen Bodenrecht oder im deutschen Recht – könnten einen deutlichen Gerechtigkeitsgewinn ohne komplexe Planungsinstrumente ermöglichen und eine unvermeidliche individuelle Planung erleichtern.<sup>700</sup>

Ebenfalls zu überprüfen wären der erbrechtliche Anrechnungswert der Unternehmen sowie die Einführung von an das eheliche Güterrecht angelehnten Stundungsfristen für die Ausgleichungsschuldnerinnen und -schuldner.<sup>701</sup>

## 6.50 Vereinheitlichung der Erbschaftssteuer

Ohne Änderung der erbschaftssteuerlichen Vorgaben wird die Verfügungsfreiheit, die durch die verkleinerten Pflichtteile gewonnen wird, durch die exzessiv hohen Steuern bei der Übertragung des Vermögens auf Personen ausserhalb der traditionellen Familie stark eingeschränkt. Dieses Problem bleibt im Vorentwurf ungelöst.<sup>702</sup>

Die Erbschaftssteuer sollte auf Stufe Bund vereinheitlicht werden. Dadurch würde der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen beendet und könnte die Konzentration der Vermögen in der Rentnergeneration eingedämmt werden.<sup>703</sup>

Falls im Zuge der Revision des Erbrechts die faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner steuerlich begünstigt werden, so sollten auch die Erbschaften alleinstehender Perso-

---

<sup>698</sup> Uni BS (S. 31).

<sup>699</sup> Uni ZH (S. 4).

<sup>700</sup> successio (S. 14); VD (S. 1); Uni BE (S. 8); Uni ZH (S. 2).

<sup>701</sup> ZH (S. 2); successio (S. 14).

<sup>702</sup> Uni GE (S. 6); Baddeley (S. 7).

<sup>703</sup> DJS (S. 3).

nen ohne Kinder gleich behandelt werden.<sup>704</sup> Stiefkinder sollten nicht höhere Erbschaftssteuern zahlen müssen als die eigenen Kinder.<sup>705</sup>

## 6.51 Einheitliche Besteuerung der Übertragung von Unternehmen

Wenn die Übertragung von Unternehmen erleichtert werden soll, so sollten die gesetzlichen Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung der Übernahme von Unternehmen durch Vermächtnisnehmende, die nicht direkte Erben der erblassenden Person sind, harmonisiert werden, damit diese steuerlich nicht zu stark belastet werden.<sup>706</sup>

## 6.52 Widerruf von Schenkungen durch Angehörige der schenkenden Person

Die Bestimmungen über den Schenkungsvertrag sollten angepasst werden, damit die Angehörigen einer geschwächten Person (Krankheit, Unfall oder Urteilsunfähigkeit) bereits zu deren Lebzeiten Schenkungen widerrufen können, um Erbschleicherei zu verhindern. Durch die Einführung einer entsprechenden Regelung sollten die Angehörigen auch unbürokratisch gegen die Begünstigung von Personen vorgehen können, die die betroffene Person gemäss Erwachsenenschutzrecht eigentlich schützen sollten.<sup>707</sup>

## 6.53 Übergangsrecht

Es sollte unbedingt vorgesehen werden, dass Verfügungen von Todes wegen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts errichtet werden, wie im Bereich des Ehevertrags nach altem Recht behandelt werden. Dadurch liesse sich vermeiden, dass frühere Verfügungen von Todes wegen überprüft und allenfalls angepasst werden müssen.<sup>708</sup> Der Verzicht auf Übergangsbestimmungen verletzt den Grundsatz der Rechtssicherheit. Es sollten Übergangsbestimmungen geschaffen werden, in denen folgende Fragen geklärt werden: die Rechtswirksamkeit und die Wirkungen von Verfügungen von Todes wegen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts errichtet wurden; das Verhältnis des neuen gesetzlichen Unterhaltsvermächtnisses zu bestehenden Verfügungen von Todes wegen; die Rechtswirksamkeit und die Wirkungen von Eheverträgen mit Gesamtvorschlagszuweisung und nur gemeinsamen Kindern, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts errichtet wurden (in der Annahme, dass die Gesamtvorschlagszuweisung ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ist).<sup>709</sup>

## 6.54 Weitere zu prüfende Punkte

- Die Erben sollten die Möglichkeit haben, von Miterben, die eine ererbte Liegenschaft bewohnen, während der Phase der Erbteilung einen Mietzins zu verlangen.<sup>710</sup>
- Die Erben sollten eine Heirat, die die erblassende Person in unzurechnungsfähigem Zustand oder nicht aus freiem Willen geschlossen hat, anfechten können. Artikel 108 Absatz 2 wäre entsprechend zu ändern.<sup>711</sup>

---

<sup>704</sup> Pro Single (S. 2).

<sup>705</sup> Vonrufs (S. 1).

<sup>706</sup> FER (S. 2).

<sup>707</sup> SVE (S. 17).

<sup>708</sup> OW (S. 2); bavaab (S. 4).

<sup>709</sup> SNV (S. 11); Uni BE (S. 20).

<sup>710</sup> SVE (S. 6).

<sup>711</sup> SVE (S. 17).

- In den Fällen einer Begünstigung des überlebenden Ehegatten oder des eingetragenen Partners sollten diese verpflichtet werden, das Nachlassvermögen separat vom eigenen Vermögen anzulegen, sodass es nach ihrem Tod nicht zu ihrer Erbmasse gehört, sondern direkt an die Kinder der erblassenden Person fällt.<sup>712</sup>
- Es sollte in einer Bestimmung klargestellt werden, wann die Erbteilung abgeschlossen ist.<sup>713</sup>

## 7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Diese Dokumente werden in elektronischer Form veröffentlicht. Die Stellungnahmen können auch beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

---

<sup>712</sup> SVE (S. 6).

<sup>713</sup> SVE (S. 6).

**Verzeichnis der Eingaben**  
**Liste des organismes ayant répondu**  
**Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

## Parteien / Partis politiques / Partiti politici

<b>BDP</b>	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
<b>CVP</b>	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
<b>FDP</b>	Freisinnig-Demokratische Partei.Die Liberalen FDP Parti radical-démocratique.Les Libéraux-Radicaux PLR Partito liberale-radicale.I Liberali PLR
<b>glp</b>	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl Verdi liberali pvl
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

## Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

<b>Achermann</b>	Mirjam Achermann
<b>AK BS</b>	Advokatenkammer Basel, Fachgruppe Güter- und Erbrecht
<b>ASIP</b>	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des institutions de prévoyance Associazione svizzera delle istituzioni di previdenza
<b>Baddeley</b>	Margareta Baddeley, Université de Genève
<b>bavaab</b>	Bernischer Anwaltsverband Association des avocats bernois
<b>benevol</b>	benevol Schweiz
<b>CP</b>	Centre patronal
<b>DJS</b>	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz DJS Juristes démocratiques de Suisse JDS Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri GDS Giuristas e Giurists Democratics Svizzers GDS
<b>economiesuisse</b>	
<b>EFS</b>	Evangelische Frauen Schweiz EFS Femmes Protestantes en Suisse FPS

<b>EKFF</b>	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF Commission fédérale de coordination pour les questions familiales COFF Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari COFF
<b>FER</b>	Fédération des Entreprises Romandes
<b>FZ ZH</b>	Frauenzentrale Zürich
<b>Guinand</b>	Jean Guinand, Neuchâtel
<b>Guth</b>	Isabel Guth, Luzern
<b>Gysin</b>	Thomas Gysin, Zürich
<b>hotelleriesuisse</b>	hotelleriesuisse Swiss Hotel Association
<b>JuCH</b>	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera Giuristas Svizra Women Lawyers Switzerland
<b>KMU-Forum</b>	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
<b>Künzle</b>	Hans Rainer Künzle, Rechtsanwalt, Binz
<b>Lauterbach</b>	Linda Lauterbach, Luzern
<b>Marberger</b>	Lea Marberger, Luzern
<b>MyHappyEnd Network</b>	
<b>Niklaus</b>	Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf
<b>NK BS</b>	Notariatskammer Basel-Stadt
<b>NKF</b>	Niederer Kraft & Frey, Zürich
<b>OdA GE</b>	Ordre des avocats de Genève
<b>Pfäffli</b>	Roland Pfäffli, Notar, Thun
<b>Pink Cross</b>	Schweizer Dachverband der Schwulen Fédération suisse des gays Federazione svizzera dei gay Federaziun svizra dals gays Swiss Gay Federation
<b>Pro Familia</b>	Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz Association faitière des organisations familiales de Suisse Associazione dirigente delle organizzazioni di famiglia in Svizzera
<b>Pro Single</b>	Pro Single Schweiz Interessengemeinschaft der Alleinstehenden
<b>Relève PME</b>	
<b>Ryser</b>	Simon Ryser, Bern

<b>SAGW</b>	Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften Académie suisse des sciences humaines et sociales Accademia svizzera di scienze umane e sociali Accademia svizra da ciencias umanas e sociales Swiss Academy of Humanities and Social Sciences
<b>Sahin</b>	Elen Sahin, Luzern
<b>SBMV</b>	Schweizerischer Baumeisterverband SBV Société Suisse des Entrepreneurs SSE Società Svizzera degli Impresari-Costruttori SSIC Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs SSIC
<b>SBLV</b>	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV Union suisse des paysannes et des femmes rurales SBLV Unione svizzera delle donne contadine e rurale USDCR Uniun da las puras svizras UPS
<b>SBV</b>	Schweizer Bauernverband SBV Union Suisse des Paysans USP Unione Svizzera dei Contadini USC
<b>Schuler</b>	Joseph Schuler, Rechtsanwalt, Schuler Renggli, Advokatur & Notariat, Zug
<b>SGB</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB Union syndicale suisse USS Unione sindacale svizzera USS
<b>SGHVR</b>	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht SGHVR Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances SDRCA
<b>SG NV</b>	St. Gallischer Notarenverband
<b>SGV</b>	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
<b>SKF</b>	Schweizerischer Katholischer Frauenbund
<b>SKG</b>	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Egalité entre Femmes et Hommes CSDE Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini CSP
<b>SNV</b>	Schweizerischer Notarenverband SNV Fédération Suisse des Notaires FSN Federazione Svizzera dei Notai FSN Federaziun Svizra dals Notars FSN
<b>Solenthaler</b>	Friedrich Solenthaler, Canada

<b>SSR</b>	Schweizerischer Seniorenrat SSR Conseil suisse des aînés CSA Consiglio svizzero degli anziani CSA
<b>successio</b>	Verein Successio
<b>SVE</b>	Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei Association Suisse contre la captation d'héritage Associazione Svizzera contra la caccia all'eredità Swiss Association against legacy hunting
<b>SVR</b>	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM Associazion svizra dals derschaders ASD
<b>SVV</b>	Schweizerischer Versicherungsverband SVV Association Suisse d'Assurances ASA Associazione Svizzera d'Assicurazioni ASA Swiss Insurance Association
<b>swisNot</b>	
<b>Uni BE</b>	Universität Bern
<b>Uni BS</b>	Universität Basel
<b>Uni FR</b>	Universität Freiburg Université de Fribourg
<b>Uni GE</b>	Université de Genève
<b>Uni NE</b>	Université de Neuchâtel
<b>Uni ZH</b>	Universität Zürich
<b>Unil</b>	Université de Lausanne
<b>Unternährer</b>	Nora Unternährer
<b>Vonrufs</b>	Walter Vonrufs, Stäfa
<b>VPAG</b>	Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften Association des sociétés anonymes privées The Swiss Association of Privately Held Companies
<b>VSM</b>	Verband Schweizer Medien
<b>VVS</b>	Verein Vorsorge Schweiz
<b>Waldmann Petitpierre</b>	Waldmann Petitpierre, Rechtsanwälte & Notare, Basel
<b>WengerPlattner</b>	Wenger Plattner, Rechtsanwälte Steuerberater Notare, Küsnacht

**Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere**

<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>HES-SO</b>	Fachhochschule Westschweiz Haute Ecole Spécialisée de Suisse Occidentale University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland
<b>SSV</b>	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
<b>ZFH</b>	Zürcher Fachhochschule ZFH